



Alleinerziehende weiter unter Druck

Bedarfe, rechtliche Regelungen
und Reformansätze

Anne Lenze

Alleinerziehende weiter unter Druck

Bedarfe, rechtliche Regelungen
und Reformansätze

Anne Lenze

Inhalt

| | |
|---|-----|
| Vorwort | 7 |
| I. Einleitung | 10 |
| II. Rechtliche Verbesserungen für Alleinerziehende seit 2014 | 12 |
| III. Daten zur sozioökonomischen Lage von Ein-Eltern-Familien | 20 |
| IV. Systematische Darstellung der Lebenslage Alleinerziehender und ihre Berücksichtigung im Recht | 41 |
| V. Rechtssystematische Verortung des Teilhabegeldes | 57 |
| VI. Teilhabegeld und Unterhaltsrecht | 65 |
| VII. Zusammenfassung und Ausblick | 92 |
| Literatur | 98 |
| Über die Autorin | 108 |
| Abstract | 109 |
| Impressum | 110 |

Abbildungen

| | | |
|--------------|--|----|
| ABBILDUNG 1 | Anteil alleinerziehender Familien an allen Familien nach Bundesländern sowie Anteile alleinerziehender Mütter im Jahr 2019 | 21 |
| ABBILDUNG 2 | Familien mit minderjährigen Kindern in Deutschland 1996 bis 2019 | 22 |
| ABBILDUNG 3 | Alleinerziehende Mütter und Väter mit minderjährigen Kindern nach Alter des jüngsten Kindes 2019 | 24 |
| ABBILDUNG 4 | Bildungsstand von Eltern nach Familienform 2017 | 25 |
| ABBILDUNG 5 | Realisierte Erwerbstätigkeit von alleinerziehenden Müttern und Müttern in Paarfamilien mit Kindern unter 18 Jahren nach wöchentlichem Erwerbsumfang 2018 | 26 |
| ABBILDUNG 6 | Clusterzugehörigkeit in Abhängigkeit von Veränderungen in der mütterlichen Erwerbsbeteiligung – nach Haushaltstyp | 28 |
| ABBILDUNG 7 | SGB II-Hilfequote von alleinerziehenden und Paarfamilien im Bundesländervergleich für die Jahre 2015 und 2020 | 31 |
| ABBILDUNG 8 | SGB II-Hilfequoten von Bedarfsgemeinschaften | 32 |
| ABBILDUNG 9 | Anteil der Kinder in alleinerziehenden Familien im SGB II-Bezug an allen Kindern im SGB II-Bezug im Bundesländervergleich | 33 |
| ABBILDUNG 10 | Besonders armutsgefährdete Erwerbstätige in Deutschland 2019 | 34 |
| ABBILDUNG 11 | Überblick über das sächliche Existenzminimum in den verschiedenen Rechtsbereichen | 59 |
| ABBILDUNG 12 | Überblick über das sächliche und soziokulturelle Existenzminimum in den verschiedenen Rechtsbereichen | 63 |
| ABBILDUNG 13 | Gelebte Betreuungsmodelle in getrennten Familien 2014/15 | 66 |

Tabellen

| | | |
|-----------|--|----|
| TABELLE 1 | Zeitbedarfe und Mehraufwendungen alleinerziehender Elternteile im Vergleich zum getrennt lebenden Elternteil | 42 |
| TABELLE 2 | Mehrbedarfe für Alleinerziehende nach Alter und Anzahl der Kinder 2021 | 46 |
| TABELLE 3 | Zeitbedarfe und Mehraufwendungen von Eltern im Wechselmodell | 78 |
| TABELLE 4 | Zeitbedarfe und Mehraufwendungen von Eltern bei erweitertem Umgang | 83 |

Vorwort

Nach einem langen Tag im Job schnell noch einkaufen, mit dem Sohn Hausaufgaben machen, einen Termin bei der Kinderärztin vereinbaren, die Tochter vom Fußball abholen, kochen, sich um einen Zuschuss für die Klassenfahrt kümmern – so oder ähnlich sieht der Alltag der 1,5 Millionen Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern in Deutschland aus. Neun von zehn unter ihnen sind Frauen. Pausen gibt es da kaum. In vielen Fällen kommen Hilfe- und Unterstützungsbedarfe sowie Konflikte mit dem getrennt lebenden Elternteil hinzu, die Termine bei Anwält:innen und verschiedenen Ämtern nach sich ziehen.

Doch statt Anerkennung für das zu erhalten, was sie täglich leisten, fallen sie bei politischen Entscheidungen und Maßnahmen zu oft durchs Raster. Die Folgen der dauerhaften Mehrfachbelastung ohne ausreichende Unterstützung sind für viele Alleinerziehende permanente Anspannung, Erschöpfung sowie gesundheitliche Probleme. Rund 40 Prozent von ihnen erleben zudem finanzielle Armut: Nach wie vor sind Alleinerziehende vier- bis fünfmal häufiger von Armut betroffen als Paarfamilien. Das zeigt die vorliegende Studie, die Professorin Anne Lenze von der Hochschule Darmstadt für uns verfasst hat.

Das hohe Armutsrisiko und die besonderen Herausforderungen von Ein-Eltern-Familien sind lange bekannt. Bereits 2014 haben wir gemeinsam mit Anne Lenze darauf aufmerksam gemacht. „Alleinerziehende unter Druck“ – so der Titel der Studie damals – das gilt leider nach wie vor. Zwar haben die Reformen des Unterhaltsvorschlusses und des Kinderzuschlags in den letzten Jahren dazu geführt, dass Alleinerziehende heute etwas seltener SGB II-Leistungen beziehen müssen als noch vor fünf Jahren. Die Einkommensarmut ist unter den Ein-Eltern-Familien jedoch nicht zurückgegangen. Auch der zuletzt im Zuge der Corona-Pandemie erhöhte steuerliche Entlastungsbetrag bringt den allermeisten Alleinerziehenden nur wenige Euro mehr im Monat auf dem Gehaltszettel. Und nach wie vor erhält lediglich die Hälfte der Kinder Unterhaltszahlungen vom getrennt lebenden Elternteil. Nur ein knappes Viertel bekommt einen Unterhalt, dessen Höhe dem Mindestunterhalt entspricht oder diesen übersteigt.

Weitere Reformen für alleinerziehende Familien gehören jetzt ganz oben auf die Agenda der Politik. Oberstes Ziel muss dabei die Vermeidung von Kinderarmut sein. Denn für Eltern wie Kinder hat Armut oft Folgen für das ganze Leben. Mangel, Verzicht, Ausgrenzung und Beschämung sind für sie an der Tagesordnung. Es darf nicht sein, dass fast jedes zweite Kind im SGB II-Bezug in einer alleinerziehenden

Familie lebt und aufwächst. Kinder und Jugendliche gehören nicht in ein System des „Forderns und Förderns“. Sie brauchen vielmehr eine Kindergrundsicherung bzw. das von uns vorgeschlagene Teilhabegeld für Kinder und Jugendliche, das ihnen gutes Aufwachsen, Bildung und Teilhabe eröffnet. In der Studie macht Anne Lenze detaillierte Vorschläge, wie ein Teilhabegeld gestaltet werden muss, damit es gerade alleinerziehende bzw. getrennt lebende Familien unterstützt. Das ist nicht einfach, da viele Schnittstellen zu anderen Rechtsbereichen wie dem Unterhaltsrecht bedacht werden müssen.

Bei der Berechnung des Teilhabegeldes sollte zugleich ein Übergang der Unterhaltsansprüche auf den Staat erfolgen, wie er im Bereich der Pflege oder beim BAföG bereits besteht. Damit könnten Konflikte beim Unterhalt verringert werden, die häufig auch die Beziehung zwischen Kindern und dem getrennt lebenden Elternteil belasten. Zudem könnte endlich mehr Klarheit gewonnen werden, warum so häufig kein Unterhalt gezahlt wird bzw. werden kann. In das Unterhaltsrecht sollte zudem ein „Grundsatz familiärer Solidarität nach Trennung“ Eingang finden. Denn die Folgen der vor der Trennung gelebten familiären Arbeitsteilung (meistens Vater: Vollzeit, Mutter: Erwerbsunterbrechungen und Teilzeit) tragen bislang in erster Linie die Mütter, die sich hauptsächlich um die Kinder gekümmert haben. Das trägt zur Armut alleinerziehender Familien bei und führt zu geringeren Lebenserwerbseinkommen von Müttern und Altersarmut.

Zudem müssen wir die Mehrbedarfe, die mit einem Leben als alleinerziehende bzw. getrennt lebende Familie verbunden sind, stärker in den Blick nehmen. Alleine mit Kind zu leben oder zwei Haushalte kindgerecht auszustatten, wenn Kinder regelmäßig bei beiden Elternteilen leben, ist mit Mehrkosten beim Wohnen, zusätzlichen Anschaffungen und Fahrtkosten verbunden. Diese Mehrbedarfe führen zu finanziellen Belastungen und tragen auch dazu bei, dass getrennt lebende Familien nicht das Lebensmodell wählen können, das für sie – und vor allem für das Wohl ihrer Kinder – am besten passt. Sie müssen daher bei Familien mit zu geringen Einkommen abgesichert werden. Dazu brauchen wir aber zuerst verlässliche Daten, um sie valide beziffern zu können.

Auch muss die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Alleinerziehende weiter verbessert werden. Der Ausbau von guter ganztägiger Bildungs- und Betreuungsinfrastruktur sowie flexible und kostenlose Betreuungsangebote an den Randzeiten sind hier entscheidend. Notwendig sind zudem flexible Arbeitszeiten und Homeoffice sowie Möglichkeiten zur Aus- und Weiterbildung. Auch müssen Ideen dazu vorangetrieben werden, wie Minijobs begrenzt werden können und eine auskömmliche Bezahlung – vor allem in sogenannten „klassischen Frauenberufen“ – erreicht werden kann. Das Ziel muss eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung von Alleinerziehenden sein, die sie und ihre Familien finanziell absichert.

Die Corona-Pandemie hat alleinerziehende Familien noch mehr belastet als andere. Kita- und Schulschließungen, Distanzlernen und Homeoffice, aber auch die Angst vor Ansteckung war und ist für alleinerziehende Mütter und Väter herausfordernder als für andere. Vom Verlust des Arbeitsplatzes als Folge der Pandemie sind sie überdurchschnittlich oft bedroht. Reformen dürfen daher nicht auf die lange Bank geschoben werden. Denn Alleinerziehende haben eine Politik verdient, die ihnen Wertschätzung entgegenbringt und sie und ihre Kinder wirksam unterstützt.



A handwritten signature in black ink that reads "Jörg Dräger".

Dr. Jörg Dräger
Mitglied des Vorstands
der Bertelsmann Stiftung



A handwritten signature in black ink that reads "A. Stein".

Anette Stein
Programmdirektorin
Wirksame Bildungsinvestitionen

I. Einleitung

In Deutschland ist fast jede fünfte Familie eine alleinerziehende Familie. 2,2 Millionen Kinder wachsen überwiegend mit einem Elternteil auf. Alleinerziehende leisten im Alltag enorm viel: Sie sorgen oftmals allein für ihre Kinder, sind erwerbstätig, managen den Haushalt. Diese Verantwortung für das Wohlergehen ihrer Kinder wie für die finanzielle Situation der Familie, die in den allermeisten Fällen über Jahre hinweg auf ihnen allein lastet, bringt Alleinerziehende an ihre Belastungsgrenzen und gefährdet ihre Gesundheit. Viele gehen über ihre Kräfte hinaus, zum Wohl ihrer Kinder. Gerade die Covid-19-Pandemie hat dies nochmal deutlich gezeigt und auch die Lebenssituation vieler Alleinerziehender verschärft.

Alleinerziehende verdienen Anerkennung, die sich in einer guten Politik für sie widerspiegeln muss. Hier ist noch einiges zu tun, denn nach wie vor sind Alleinerziehende die Familienform mit dem mit Abstand höchsten Armutsrisiko. In der Vorgängerstudie „Alleinerziehende unter Druck“ aus dem Jahr 2014 (aktualisiert 2016) wurden die rechtlichen Rahmenbedingungen und die finanzielle Lage von Ein-Eltern-Familien schon einmal analysiert. Es wurden verschiedene Reformvorschläge formuliert, die dazu beitragen sollten, die Situation von alleinerziehenden Familien zu verbessern und insbesondere ihre hohe Armutsbetroffenheit zu reduzieren. Dazu wurden z. B. Maßnahmen vorgeschlagen, die die tatsächlichen Unterhaltszahlungen für Kinder getrennt lebender Eltern erhöhen sollten. Darüber hinaus wurde gefordert, dass das Gesetz über den Unterhaltsvorschuss verbessert und insbesondere die doppelte Begrenzung der Bezugsdauer – maximal sechs Jahre bis zum 12. Lebensjahr des Kindes – beseitigt werden sollte. Ferner wurde dringend empfohlen, den steuerlichen Entlastungsbetrag für Alleinerziehende zu erhöhen und den Kinderzuschlag auch für sie verfügbar zu machen.

Besonderes Augenmerk legten die damaligen Studien auf das Leben von Ein-Eltern-Familien knapp über dem Hartz IV-Niveau. Ihnen sollte die Freistellung des Existenzminimums der Kinder von den Beiträgen der (alleinerziehenden) Eltern zur Sozialversicherung Erleichterung verschaffen. Außerdem wurde dafür geworben, die Beantragung von Wohngeld, Kinderzuschlag und Unterhaltsvorschuss zu vereinfachen. Als weiterführende Reformoption wurde schließlich eine Zusammenführung der bestehenden Leistungen für Kinder und eine Weiterentwicklung hin zu einer Form der Kindergrundsicherung vorgeschlagen.

Einige der formulierten Reformvorschläge wurden in den letzten Jahren tatsächlich umgesetzt: Verbesserungen gab es insbesondere in Bezug auf den Unterhaltsvorschuss, den Kinderzuschlag und den steuerlichen Entlastungsbetrag für

Alleinerziehende. Auch das Gesetz zur „Digitalisierung von Verwaltungsverfahren bei der Gewährung von Familienleistungen“ könnte ein wichtiger Baustein sein auf dem Weg der Erleichterung der Beantragung von Leistungen für Kinder.

In der nun vorliegenden Studie soll im zweiten Kapitel daher zunächst ein kurzes Resümee der gesetzlichen Verbesserungen der letzten Jahre gezogen werden. Im anschließenden dritten Kapitel werden neuere Daten sowie aktuelle wissenschaftliche Befunde zur sozioökonomischen Lage alleinerziehender Familien präsentiert. Die Zusammenstellung weist weiter auf einen erheblichen Handlungsbedarf mit Blick auf die Lebenslage dieser Familien hin. Im vierten Kapitel werden daher die besonderen Bedarfe von Alleinerziehenden analysiert und die derzeit schon bestehenden Regelungen – der Alleinerziehenden-Mehrbedarf im Sozialrecht und der Entlastungsbetrag im Einkommensteuerrecht – kritisch bewertet. Darauf aufbauend wird der Frage nachgegangen, inwiefern die Einführung einer neuen finanziellen Leistung für Kinder und Jugendliche, eines Teilhabegeldes, die Lebenssituation Alleinerziehender und ihrer Familien verbessern könnte. Dazu wird im fünften Kapitel zunächst eine rechtssystematische Verortung des Teilhabegeldes – einer neuen finanziellen Leistung in der Art einer Kindergrundsicherung – vorgenommen. Im sechsten Kapitel wird darauf aufbauend der Frage nachgegangen, wie die Schnittstelle zwischen Teilhabegeld und Unterhaltsrecht gestaltet werden muss, um die Armutsbetroffenheit Alleinerziehender und ihrer Kinder deutlich zu verringern.

Hintergrund ist dabei, dass die Forderung nach einer neuen, transparenten und unbürokratischen Leistung für Kinder und Jugendliche – sei es in Form einer Kindergrundsicherung oder des von der Expert:innenrunde der Bertelsmann Stiftung entwickelten Teilhabegeldes – in der politischen und öffentlichen Debatte zunehmend Gewicht bekommt. So hat sich z. B. die Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) in einer länderoffenen Arbeitsgruppe von 2018 bis 2020 intensiv mit verschiedenen Modellen einer Kindergrundsicherung befasst. Auf dieser Grundlage hat die ASMK Ende 2020 in ihrem Beschluss festgehalten, dass „eine Kindergrundsicherung realisierbar ist“ und die Bundesregierung aufgefordert, „gemeinsam mit den Ländern konkrete Umsetzungsschritte zur Einführung einer Kindergrundsicherung einzuleiten“.¹

Vor diesem Hintergrund ist es gerade mit Blick auf alleinerziehende Familien zentral, Antworten auf wichtige Fragen der konkreten Ausgestaltung eines Teilhabegeldes zu finden: Wie wird das Teilhabegeld im Fall von getrennt lebenden Eltern berechnet? Wie verhält sich die Leistung zum Unterhaltsrecht, insbesondere wenn Eltern nach der Trennung ihre Kinder im Wechselmodell betreuen oder ein Elternteil einen erweiterten Umgang ausübt? Im sechsten Kapitel werden daher konkrete Vorschläge zur Ausgestaltung des Teilhabegeldes präsentiert. Es wird diskutiert, wie es in getrennt lebenden Familien im Gegensatz zu gemeinsam lebenden Familien wirken kann. Dies wird für die verschiedenen Betreuungskonstellationen vom Residenzmodell über den erweiterten Umgang bis hin zum Wechselmodell erörtert. Im abschließenden Kapitel sieben werden die Ergebnisse nochmal zusammengefasst und Reformvorschläge für alleinerziehende Familien abgeleitet.²

1 ASMK 2020

2 Einen Überblick über die vorliegende Studie und eine kurze Zusammenfassung liefert das Factsheet von Lenze/Funcke/Menne 2021.

II. Rechtliche Verbesserungen für Alleinerziehende seit 2014

Im Folgenden werden im Überblick die seit 2015 erfolgten Reformen für Alleinerziehende dargestellt und in ihrer Wirkung diskutiert.

1. Unterhaltsvorschuss

Das Gesetz zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (UVG), das zum 1. Januar 1980 in Kraft getreten ist, will Alleinerziehende, die „Erziehung unter erschwerten Bedingungen“ leisten, in ihrer Lebenssituation entlasten.³ Die Leistungen nach dem UVG stellen eine besondere Sozialleistung für Kinder und ihre alleinerziehenden Elternteile dar, die weitgehend unabhängig vom Einkommen der Alleinerziehenden gezahlt wird. Bei einem bestimmten Grad der Mitbetreuung durch den getrennt lebenden Elternteil entfällt der Unterhaltsvorschuss allerdings.⁴

Mit der Gesetzesänderung zum 1. Juli 2017⁵ traten erhebliche Verbesserungen des Unterhaltsvorschusses in Kraft. Es entfiel die bis dahin geltende doppelte Begrenzung der Leistung: die maximale Bezugsdauer von sechs Jahren sowie der Ausschluss der über 12-jährigen Kinder und Jugendlichen. Seitdem kann für ein Kind Unterhaltsvorschuss von der Geburt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bezogen werden. In der Altersgruppe der über 12-Jährigen gilt dabei als weitere Voraussetzung, dass der Bezug von SGB II-Leistungen bei dem Kind oder dem alleinerziehenden Elternteil vermieden wird (§ 1 Abs. 1a UVG).

Nach der Reform des UVG stieg die Zahl der Leistungsberechtigten erheblich. Ein Jahr nach Inkrafttreten der Reform war die Zahl der leistungsbeziehenden Kinder und Jugendlichen von 414.004 Kindern am 30. Juni 2017 auf knapp 714.000 Kinder am 31. März 2018 gestiegen. Die aktuellsten Daten weisen zum 30. September 2020 838.931 Kinder im UVG-Bezug aus.⁶ Die Zunahme der leistungsbeziehenden Kinder und Jugendlichen verteilt sich sehr unterschiedlich auf die drei Altersgruppen:

³ BT-Drs. 8/1952

⁴ Beim Wechselmodell wird kein Unterhaltsvorschuss gezahlt. Erfolgt eine Mitbetreuung des getrennt lebenden Elternteils, die 1/3 der Betreuungszeit erreicht, so sehen die Richtlinien der Bundesländer zum UVG den Wegfall der Leistung vor. Vgl. z. B. OVG NRW, 15.12.2015 - 12 A 1053/14.

⁵ Das Unterhaltsvorschussgesetz wurde geändert durch Artikel 23 des Gesetzes „zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften“ am 17.8.2017 verkündet (BGBl. I S. 3122) und ist rückwirkend zum 1.7.2017 in Kraft getreten.

⁶ BT-Drs. 19/27100, S. 14

Keine Steigerung erfolgte erwartungsgemäß bei den unter Sechsjährigen – hier hat sich sogar der Trend eines zuvor schon eingesetzten Rückgangs verstärkt. Die Zahl der Leistungsbeziehenden in dieser Altersgruppe ist von 2010 bis März 2018 von 266.000 auf 201.000 Kinder zurückgegangen ist. Dabei kann über die Gründe für diesen Rückgang nur spekuliert werden. Die Zahlen für die zweite Altersgruppe der Kinder, die Unterhaltsvorschuss beziehen, ist hingegen *stark* und die für die dritte Altersgruppe *sehr stark* gestiegen: Im Vergleich vor und nach der Reform 2017 erhöhte sich die Zahl der Unterhaltsvorschuss beziehenden Sechs- bis Elfjährigen von 206.000 auf 313.000. Die ab 1. Juli 2017 erstmals leistungsberechtigte Gruppe der Jugendlichen ab 12 Jahre verzeichnete nach der Reform fast 200.000 Leistungsbeziehende.⁷

Der Unterhaltsvorschuss ist seit Juli 2017 mehrfach erhöht worden. Seit dem 1. Januar 2021 liegt er in der Altersgruppe der Null- bis Fünfjährigen bei 174 Euro, bei den Sechs- bis Elfjährigen bei 232 Euro und bei den 12- bis 17-Jährigen bei 307 Euro. Neuere Daten des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) zur Unterstützung Alleinerziehender durch das UVG ergeben, dass im Jahr 2018 in 44 Prozent der Fälle keine Unterhaltszahlungspflicht festgestellt werden konnte, da das erzielbare Einkommen der Elternteile zu niedrig war. In zehn Prozent der Fälle waren die Unterhaltspflichtigen nur zu einer Teilleistung fähig. Für die übrigen Fälle wurde über den Rückgriff versucht, die Zahlung durch die Unterhaltsvorschuss-Stellen durchzusetzen.⁸

Die erhebliche Ausweitung der Zahl der Leistungsberechtigten nach der Gesetzesänderung vom 1. Juli 2017 zeigt, wie hoch der Bedarf von Kindern und Jugendlichen war, der bis dahin nicht gedeckt wurde. Die Reform muss zu einer erheblichen Verbesserung der Einkommenslage derjenigen Alleinerziehenden geführt haben, die keine Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII beziehen. Da der Unterhaltsvorschuss als eine der wenigen Sozialleistungen unabhängig vom Einkommen der Alleinerziehenden gewährt wird, kann er die materielle Lage der Ein-Eltern-Familien wirksam über die Grenze des Existenzminimums hinaus verbessern. Die Leistung erhöht Anreize für eine Erwerbstätigkeit der betreuenden Elternteile, weil sie eine Chance haben, das Haushaltseinkommen zu steigern, ohne dass die Leistung durch Einkommensanrechnung schrittweise entfällt.

Schon für den Rechtszustand vor der Reform hatte die *Gesamtevaluation familienpolitischer Leistungen* die besondere Bedeutung des Unterhaltsvorschusses für die Ein-Eltern-Familien hervorgehoben: Durch die Zahlungen der Vorschusskassen war das Armutsrisiko der Empfänger:innen um 22,6 Prozent gesunken. 31.000 Haushalte konnten durch den Unterhaltsvorschuss den SGB II-Bezug verlassen. Besonders stark profitierten von ihm Alleinerziehende im zweiten Einkommensquartil, während sich die materielle Lage Alleinerziehender im Grundsicherungsbezug erwartungsgemäß nicht veränderte, da der Unterhaltsvorschuss voll auf SGB II-Leistungen angerechnet wird.⁹ Es muss davon ausgegangen werden, dass diese positive Wirkung auf die materielle Situation der Alleinerziehenden sich nach 2017 fortgesetzt hat.

7 BT-Drs. 19/3960, S. 7

8 BMFSFJ, Neue Statistik zur Unterstützung Alleinerziehender

9 Prognos 2014, S. 168 f.

Zunächst jedoch war es durch die Erweiterung der Ansprüche zu dem unbeabsichtigten Effekt gekommen, dass die Haushaltseinkommen einiger Alleinerziehender *gesunken* waren, da bei der Reform des UVG die Schnittstelle zum Kinderzuschlag und zum Wohngeld nicht „bereinigt“ wurde. Durch den Bezug von Kindesunterhalt oder Unterhaltsvorschuss war es für Alleinerziehende aufgrund der gleichzeitigen Anrechnung als Einkommen beim Kinderzuschlag und beim Wohngeld im Ergebnis dazu gekommen, dass dem Haushalt insgesamt weniger Einkommen zur Verfügung stand als vor dem Ausbau des Unterhaltsvorschlusses. Entfallen sowohl Kinderzuschlag als auch Wohngeld aufgrund der Anrechnung des Unterhaltsvorschlusses, besteht auch kein Anspruch mehr auf Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 6a BKGG und die Befreiung von den Kitagebühren entfällt ebenfalls.¹⁰ Die Schnittstelle zum Kinderzuschlag ist jedoch durch das Starke-Familien-Gesetz seit 1. August 2019 entschärft worden.

Kindergeld und Unterhaltsvorschuss sollen zusammen das sächliche Existenzminimum des Kindes abdecken.¹¹ Allerdings wird schon seit 2008 der gesamte Betrag des Kindergeldes beim Unterhaltsvorschuss in Anrechnung gebracht im Gegensatz zum Unterhaltsrecht, wo dem betreuenden Elternteil die Hälfte des Kindergeldes verbleibt und das sächliche Existenzminimum durch die andere Hälfte des Kindergeldes und den Mindestunterhalt erreicht wird. Hier hat die Reform von 2017 mit Blick auf den Unterhaltsvorschuss keine Verbesserung gebracht. Eine materielle Verbesserung im Alleinerziehenden-Haushalt könnte über das bestehende Recht hinaus erzielt werden, wenn nur noch die Hälfte des Kindergeldes angerechnet und die Höhe der Unterhaltsvorschuss-Leistung entsprechend steigen würde.

2. Steuerlicher Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

Das Steuerrecht berücksichtigt die Lebenslage des Alleinerziehens mit einem Entlastungsbetrag, der in die Steuerklasse II eingearbeitet ist. Nach Abschaffung des Haushaltsfreibetrags für Alleinerziehende in Höhe von 2.340 Euro Ende 2003, wurde Alleinerziehenden seit 2004 nur noch ein deutlich geringerer Entlastungsbetrag in Höhe von 1.309 Euro gewährt. Im Jahr 2015 wurde der Entlastungsbetrag erstmals um 600 Euro auf 1.908 Euro erhöht. Zudem ist er seitdem nach der Kinderzahl gestaffelt: Für das zweite und jedes weitere Kind erhöht er sich um jeweils 240 Euro.¹²

Auf Grund des höheren Betreuungsaufwands gerade für Alleinerziehende in Zeiten der Covid-19-Pandemie wurde der Entlastungsbetrag zunächst befristet auf zwei Jahre von 1.908 Euro auf 4.008 Euro angehoben. Ab dem zweiten Kind erhöht sich der Entlastungsbetrag um 240 Euro jährlich pro Kind. Mit dem Jahressteuergesetz 2020 wurde diese Erhöhung verstetigt; der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende bleibt ab dem Jahr 2022 dauerhaft auf 4.008 Euro angehoben.¹³ Im Vergleich zu dem Rechtszustand der Vorgängerstudien 2014/16 hat sich der Entlastungsbetrag somit mehr als verdoppelt. Allerdings wird die Wirkung des Entlastungsbetrages und damit die Steuerklasse II nach wie vor erheblich überschätzt: Vor allem im

¹⁰ BT-Drs. 19/3960, S. 13

¹¹ Vgl. die Übersicht auf Seite 59

¹² BT-Drs. 18/5888

¹³ Artikel 3 Nr. 2 des Jahressteuergesetzes 2020 (BGBl I, S. 3103)

niedrigen und mittleren Einkommensbereich sind die dadurch bewirkten Entlastungen – wie bei jedem Steuerfreibetrag – nur gering. Bei Geringverdiener:innen liegt die Wirkung im Monat in einem unteren zweistelligen Eurobereich.¹⁴

3. Kinderzuschlag

Das Starke-Familien-Gesetz, das zum 1. August 2019 in Kraft getreten ist, hat die materielle Lage Alleinerziehender in zweierlei Hinsicht verbessert: Erstens wurde der Betrag des Kinderzuschlages erhöht, der verhindern soll, dass Eltern, die für ihren eigenen Lebensunterhalt aufkommen können, nur durch die Kosten für Kinder SGB II-Leistungen beziehen müssen. Der Kinderzuschlag soll seitdem – gemeinsam mit dem Kindergeld – das sächliche Existenzminimum des Kindes abdecken und wird entsprechend künftig zum 1. Januar eines Jahres dynamisiert. Aktuell liegt der Kinderzuschlag bei maximal 205 Euro pro Kind. Um den Kinderzuschlag auch für Alleinerziehende zugänglich zu machen, wird zweitens das Einkommen des Kindes in Form von Unterhalt oder Unterhaltsvorschuss nicht mehr vollständig, sondern nur noch zu 45 Prozent angerechnet. Auch zusätzliches Einkommen der Eltern führt zu einer behutsameren Abschmelzung der Leistung: statt bis dahin zu 50 Prozent reduziert sich der Kinderzuschlag nur noch zu 45 Prozent – dies stellt insbesondere eine Harmonisierung zu den Anrechnungsmodalitäten beim Wohngeld dar.¹⁵

Zuletzt ist die Zahl der Alleinerziehenden mit Bezug des Kinderzuschlages tatsächlich gestiegen. Nachdem eine Studie aus dem Jahr 2013 einen Anteil der Ein-Eltern-Familien von 14 Prozent an allen Beziehenden von Kinderzuschlag ergeben hatte, lag dieser – nach einer ersten Sonderauswertung durch die Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit – im April 2020 bei rund 25 Prozent.¹⁶ Allerdings hat sich die Inanspruchnahme durch den sogenannten Notfall-Kinderzuschlag, der eine erleichterte Antragstellung in der Covid-19-Pandemie vorsieht, insgesamt erheblich erhöht. Insbesondere ist für die Ermittlung der Höhe der Leistung nicht mehr der Sechs-Monatszeitraum vor Antragstellung relevant, sondern lediglich das Einkommen aus dem letzten Monat. Auch auf die Anrechnung von Vermögen wird für eine Übergangszeit weitestgehend verzichtet. Im Januar 2020 – vor Beginn der Pandemie – wurde der Kinderzuschlag für 299.168 Kinder gezahlt, im Oktober 2020 erhielten ihn bereits 888.398 Kinder.¹⁷ Im Januar 2021 ist die Zahl auf 708.905 zurückgegangen.¹⁸ Dies ist ein Indiz für die hohe Betroffenheit von Familien in der Pandemie. Wie sich der Anteil der Alleinerziehenden an allen Beziehenden des Kinderzuschlags dauerhaft darstellt, wird daher erst festgestellt werden können, wenn sich wieder ein Normalzustand eingependelt hat.

14 BMFSFJ 2021a

15 Lenze 2019, S. 110

16 BMFSFJ 2020a

17 BMFSFJ 2020b

18 BT-Drs. 19/27100, S. 13

4. Entlastung von (alleinerziehenden) Eltern von den Gebühren für Kindertageseinrichtungen

Das am 1. August 2019 in Kraft getretene Gute-Kita-Gesetz hat einen Rechtsanspruch auf Befreiung von den Kosten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege verankert, wenn Eltern SGB II-Leistungen, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen.¹⁹ Bis dahin war dies kommunal sehr unterschiedlich gehandhabt worden.

Es kommt hinzu, dass im Zuge der stärkeren finanziellen Entlastung der Kommunen durch das Gute-Kita-Gesetz viele Kommunen dazu übergegangen sind, entweder ein oder mehrere Kindergartenjahre beitragsfrei zu stellen. Auch dies entlastet Alleinerziehende in besonderer Weise, die die Gebühren bis dahin in vielen Fällen allein zu tragen hatten. Der Barunterhalt, den ein getrennt lebender Elternteil für ein Kind zu leisten hat, entspricht nämlich nur dem steuerrechtlichen sächlichen Existenzminimum,²⁰ während im Steuerrecht noch der Betreuungs- und Erziehungsbedarf in das Existenzminimum des Kindes einfließt. Auch die Höhe des Unterhaltsvorschusses orientiert sich lediglich am sächlichen Existenzminimum. Wichtige Bedarfe von Kindern getrennt lebender Eltern sind also ungedeckt.²¹ In der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGH) sind dies die sog. „Mehrbedarfe“, die von den Eltern entsprechend ihrer Erwerbs- und Vermögensverhältnisse anteilig zu tragen sind.²² Da nur ca. ein Viertel aller Kinder überhaupt den Mindestunterhalt vom getrennt lebenden Elternteil in voller Höhe erhält,²³ muss davon ausgegangen werden, dass die überwältigende Mehrheit der Alleinerziehenden die Kosten für die Betreuung der Kinder aus eigener Tasche bezahlen. Die fortschreitende Befreiung von den Kita-Gebühren führt daher zu einer erheblichen finanziellen Entlastung zumindest bei denjenigen Alleinerziehenden, die ihren Lebensunterhalt *ohne* Sozialleistungen wie SGB II, Wohngeld und Kinderzuschlag bestreiten.

5. Gesetz zur Digitalisierung von Verwaltungsverfahren bei der Gewährung von Familienleistungen

In den Studien „Alleinerziehende unter Druck“ konnte aufgezeigt werden, dass der Beantragungsaufwand verschiedener Unterstützungsleistungen gerade im Fall von Alleinerziehenden, die mit ihren Einkommenslagen knapp über der Grundsicherung leben, extrem hoch ist. Die alleinerziehenden berufstätigen Elternteile, die schon genug damit zu tun haben, Beruf, Haushalt und Kindererziehung zu vereinbaren, müssen Kinderzuschlag, Wohngeld und Unterhaltsvorschuss bei verschiedenen Stellen, mit unterschiedlichen Anrechnungsregelungen, Mitwirkungspflichten

19 Das Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (Gute-Kita-Gesetz - BGBl 2018 I, S. 2696 – hat die Kostenbeteiligung der Eltern in § 90 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII entsprechend geändert.

20 § 1612a BGB

21 Vgl. Kapitel IV sowie: Lenze 2014, S. 33 ff.

22 Auch Kindergarten- und Hortkosten werden als Mehrbedarf der Kinder anerkannt, für den die Eltern nach § 1606 Abs. 3 Satz 1 BGB anteilig nach ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen aufzukommen haben. Ein solcher weitergehender Bedarf der Kinder liegt nach der Rechtsprechung des BGH hinsichtlich der üblichen pädagogisch veranlassten Betreuung in staatlichen Einrichtungen wie etwa Kindergärten, Schulen und Horten vor (BGH, 11. 1. 2017 - XII ZB 565/15 - FamRZ 2017, 437 Rn. 34 mwN.)

23 Vgl. Kapitel III

und Bewilligungszeiträumen beantragen. Hinzu kommen noch die Anträge auf Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets und Anträge auf Befreiung von den Kita-Gebühren. Zudem ist die fehlende Transparenz in Bezug auf die komplizierte Schnittstelle zwischen Unterhaltsvorschuss, Kinderzuschlag und Wohngeld auf der einen Seite und dem SGB II-Bezug auf der anderen Seite problematisch. Selbst für die zuständigen Jobcenter, Wohngeldstellen und die Familienkassen ist die Beurteilung, ob eine (Ein-Eltern-)Familie entweder Leistungen nach dem SGB II, oder Kinderzuschlag plus Wohngeld, oder nur Wohngeld, oder nur Kinderzuschlag oder gar keine aufstockenden Leistungen bekommt, sehr zeitaufwändig. Für die Familien selbst sind die komplizierten Regelungen nicht zu durchschauen.²⁴ In Umfragen wird deshalb auch von einer großen Gruppe von Alleinerziehenden eine Unterstützung im Umgang mit Ämtern und Behörden gewünscht. Die Unterstützungsangebote in diesem Bereich reichen demnach unter Umständen nicht aus bzw. kommen nicht bei den betroffenen Familien an.²⁵ Informationen, die über Mundpropaganda weitergetragen werden, können falsch sein und den Zugang zu Leistungen eher behindern als fördern.²⁶

Hier stellt sich die Frage, ob das zum 1. Januar 2021 in Kraft getretene Gesetz zur Digitalisierung von Verwaltungsverfahren bei der Gewährung von Familienleistungen langfristig Abhilfe schaffen könnte. Nach den Angaben der Bundesregierung werden mit dem Gesetz die rechtlichen Rahmenbedingungen geschaffen, um den Zugang zu zentralen Familienleistungen so stark wie möglich zu vereinfachen. Im Mittelpunkt stehen zunächst das Elterngeld, das Kindergeld und die Namensbestimmung. Ziel ist es, Eltern in der Phase rund um die Geburt eines Kindes von Bürokratie zu entlasten. Verwaltungskontakte sollen gebündelt und die Daten nicht mehrfach eingegeben werden müssen. Auf Wunsch der Eltern können erforderliche Daten zwischen den Behörden abgefragt werden, etwa um für den Elterngeldantrag Einkommensnachweise zu erbringen.²⁷

Bemerkenswert ist, dass es sich dabei um Leistungen handelt, die auf verschiedenen Ebenen des deutschen Staatsaufbaus (Bund, Länder einschl. Kommunen) angesiedelt sind, die nun „in einem unbürokratischen, gemeinsamen Onlinedienst“ zusammengefasst sind. Das jeweilige Fachrecht bestimmt die Art und den Umfang der im Onlinedienst für die Antragstellung zu erhebenden Daten. In dem Antragsystem sollen Daten mehrfach zur Vervollständigung der einzelnen Anträge für die jeweiligen Verwaltungsleistungen genutzt werden. Die Mehrfachnutzung wird jedoch nur ermöglicht, wenn die Nutzer:innen zu Beginn in die gleichzeitige bzw. parallele Antragstellung einwilligen. Die Nutzung dieser Anwendung im Zusammenhang mit der Geburt eines Kindes ist für die Eltern freiwillig und stellt eine zusätzliche Möglichkeit zur Abwicklung von Verwaltungsverfahren dar. Es ist weiterhin möglich, die Anträge postalisch bzw. persönlich oder durch andere digitale Antragsmöglichkeiten unmittelbar bei der zuständigen Behörde zu stellen.²⁸

24 Vgl. hierzu ausführlich Steiger 2012, S. 25ff.

25 Jochim 2020, S. 261; GOE 2013, S. 22 ff.

26 Heimer u.a. 2018, S. 59

27 Bundesregierung, 2020

28 BT-Drs. 19/21987, S. 14

Liegt die Einwilligung der Eltern vor, so bedeutet dies, dass

- die Standesämter die Möglichkeit haben, die Daten zur Geburt eines Kindes elektronisch an die Elterngeldstellen zu übermitteln,
- die Rentenversicherung im Auftrag der Elterngeldstelle die Entgeltbescheinigungsdaten bei dem Arbeitgeber abfragen darf (sog. rvBEA-Verfahren),
- die gesetzlichen Krankenkassen und die Elterngeldstellen für den Nachweis von Mutterschaftsleistungen zum elektronischen Datenaustausch verpflichtet sind.

Ursprünglich sollte auch die Beantragung des Kinderzuschlags mit in den sogenannten Kombiantrag hineingenommen werden. Da der Einkommensbegriff jedoch ein vollständig anderer ist als beim Elterngeld, konnte dies vorerst nicht realisiert werden.²⁹ Jedoch kann auch der Kinderzuschlag bereits online beantragt werden.

In Bezug auf die Reduzierung des Beantragungsaufwandes im Fall von alleinerziehenden Eltern bringt das Digitale Familienleistungsgesetz zunächst noch keine große Erleichterung. Da das Gesetz bislang vor allem auf den Zeitraum um die Geburt eines Kindes herum abzielt, wird es für die meisten Ein-Eltern-Familien nicht greifen, weil der Übergang ins Alleinerziehen für die große Mehrheit erst später stattfindet. Die für Alleinerziehenden wesentlichen Sozialleistungen – der Unterhaltsvorschuss, der Kinderzuschlag und das Wohngeld sowie die SGB II-Leistungen – sind (noch) nicht vom Digitalen Familienleistungsgesetz erfasst.³⁰ Insofern hat sich an dem Haupteinwand des Beantragungsaufwandes und der Intransparenz bisher noch nichts geändert.

Jedoch ist dieses Gesetz nur ein (gleichsam vorgezogener) Schritt auf dem Weg der Digitalisierung der Verwaltung. Mit dem Onlinezugangsgesetz, das am 18. August 2017 in Kraft getreten ist,³¹ haben sich Bund, Länder und Kommunen verpflichtet, bis Ende 2022 ihre knapp 600 Verwaltungsleistungen über Verwaltungsportale auch digital anzubieten und ihre Verwaltungsportale miteinander zu einem Portalverbund zu verknüpfen. Ein weiterer Schritt ist das Registermodernisierungsgesetz, das die Verwendung der Steuer-Identifikationsnummer (Steuer-ID), mit der alle Bürger:innen beim Finanzamt registriert sind, für zulässig erklärt. Den erheblichen datenschutzrechtlichen Bedenken gegen die Steuer-ID als einheitliches Identifikationsmerkmal³² wird mit einem „Datenschutzcockpit“ begegnet werden,

29 An dieser Stelle soll nicht auf die datenschutzrechtlichen Probleme des Digitalen Familienleistungsgesetzes eingegangen werden, die ausführlich in der Anhörung von Sachverständigen in dem Innenausschuss am 26. Oktober 2020 erörtert wurden. Die Sachverständigen waren sich jedoch dahingehend einig, dass die Stoßrichtung des Gesetzes zu begrüßen ist. Insbesondere in Hinblick auf die Verwendung von einheitlichen Personenkennziffern meldete der stellvertretende Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit aus Mecklenburg-Vorpommern, Gabriel Schulz, erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken an: „Dieses Risiko sehe ich insbesondere auch hier bei den Familienleistungen, wo es um sehr sensible Daten geht, wo Profilbildungen ohne weiteres denkbar sind und wo die gläsernen Eltern – um es bildlich zu sagen – vor der Tür stehen“ (Wortprotokoll 2020, S. 20).

30 Die Bundesländer Nordrhein-Westfalen, Hamburg und Bremen arbeiten aktuell in einem länderübergreifenden Umsetzungsprojekt an einem Verfahren zur digitalen Beantragung des Unterhaltsvorschusses. Siehe Blog-Template_Familie__Kind.pdf (kdn.de) [05.07.2021]

31 Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3138).

32 Das Bundesverfassungsgericht hatte sich in seinem „Volkszählungsurteil“ aus dem Jahr 1983 gegen die Einführung eines einheitlichen Personenkennzeichens ausgesprochen, welches „eine umfassende Registrierung und Katalogisierung der Persönlichkeit durch die Zusammenführung einzelner Lebens- und Personaldaten zur Erstellung von Persönlichkeitsprofilen der Bürger“ ermögliche (BVerfG, 1 BvR 209 / 83). Vgl. hierzu auch die Anträge von FDP (BT-Drs. 19/24641) und Grünen (BT-Drs. 19/25029).

in dem alle Datenströme protokolliert werden: Bürger:innen können so jederzeit überprüfen, welche ihrer Daten hin und her geflossen sind. Bislang geschieht dies weitestgehend im Verborgenen.

Am Ende eines längeren Prozesses könnte im Idealfall, d. h. immer eine Freiwilligkeit zum automatischen Datenaustausch vorausgesetzt, folgendes Szenario realisiert werden: Ein alleinerziehender Elternteil stellt einen Kombiantrag auf die der Familie zustehenden Sozialleistungen. Angaben zum Erwerbseinkommen und den (realisierten) Unterhaltszahlungen für ein oder zwei Kinder sowie Auskünfte über Größe der Wohnung und Warmmiete werden hinzugefügt bzw. die jeweilige Behörde ermächtigt, diese selbst einzuholen. Die Behörden ermitteln für den eigenen Rechtskreis die Leistungen: das Jobcenter die Höhe der SGB II-Leistungen, die Jugendämter den Unterhaltsvorschuss, die regionalen Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit den Kinderzuschlag und die zuständige Wohngeldbehörde des Wohnortes, also entweder bei der Kreis- oder Stadtverwaltung, das Wohngeld. Untereinander werden die Anrechnungen vorgenommen (z. B. der Unterhaltsvorschuss auf den Grundsicherungsbedarf der Kinder) und im Rahmen einer sozialrechtlichen „Günstigerprüfung“ die Variante innerhalb oder außerhalb SGB II festgestellt. Eine jeweilige Aufstellung überlässt den Eltern die Wahl zwischen den beiden Regimen. Über das „Datenschutzcockpit“ können sie außerdem jederzeit nachverfolgen, welche Daten von welcher Behörde genutzt und weitergegeben werden und wie weit der Bearbeitungsstand gediehen ist.

Ein solcher Zustand ist bislang jedoch noch lange nicht in Sicht. Es ist weiterhin erstrebenswert, Unterstützungsleistungen für Kinder zu einer einheitlichen Leistung zu verschmelzen, die von einer Stelle administriert wird. Hierbei können Schnittstellenprobleme und bürokratischer Mehraufwand zwischen einzelnen Leistungsträgern vermieden werden. Zudem könnten die potentiell Anspruchsberechtigten über die Leistungsvoraussetzungen umfassend aufgeklärt werden.

Zusammenfassung

In den letzten Jahren ist der Kampf gegen die Kinderarmut zunehmend in den Fokus von Politik und Gesetzgebung gerückt. Ein Hauptaugenmerk liegt dabei auf den Alleinerziehenden und ihren Kindern, die in besonderer Weise von Armut betroffen sind. Verbesserungen des Unterhaltsvorschuss- und -ausfallgesetzes zum 1. Juli 2017 sorgen dafür, dass diese Leistung nun dauerhaft bis zum Erreichen der Volljährigkeit eines Kindes als Ersatz für ausgebliebenen Unterhalt des getrennt lebenden Elternteils bezogen werden kann. Eine Reform des Kinderzuschlags zum 1. August 2019 sollte dazu führen, dass dieser auch für Kinder in Ein-Eltern-Familien bezogen und auf diese Weise der SGB II-Bezug verlassen werden kann. Die Erhöhung des steuerlichen Entlastungsbetrages von zuletzt 1.908 auf 4.008 Euro ab dem Jahr 2020 sorgt dafür, dass weniger scharf auf die Einkommen der Alleinerziehenden zugegriffen wird und sie

so ein Stück weit entlastet werden. Die – allerdings kommunal sehr unterschiedlich – fortschreitende Befreiung von den Gebühren für einzelne Kindergartenjahre entlastet zwar generell alle Familien, jedoch Alleinerziehende in besonderer Weise, da sie diese Kosten regelmäßig allein zu tragen haben. Die Aussicht darauf, zukünftig alle relevanten Familienleistungen digital beantragen zu können, mit einer rechtskreisübergreifenden Anrechnung von Leistungen und einer Günstigerprüfung zwischen verschiedenen Leistungspfaden, könnte am Ende der Entwicklung den Leistungsdschungel im Fall von Alleinerziehenden lichten und den Beantragungsaufwand mindern.

Das folgende Kapitel wird neue Daten über die materielle Lage von Alleinerziehenden und ihren Kindern zusammentragen, um den weiteren Reformbedarf sichtbar zu machen.

III. Daten zur sozioökonomischen Lage von Ein-Eltern-Familien³³

Alleinerziehende sind der Definition der amtlichen Statistik folgend Mütter und Väter, die ohne Ehe- oder Lebenspartner:in mit minder- oder volljährigen Kindern in einem Haushalt zusammenleben. Die Statistik erfasst die Lebensbedingungen von Trennungsfamilien dabei leider nur unzureichend, da keine amtlichen Daten zu den gelebten Betreuungsmodellen in getrennt lebenden Familien vorliegen. Damit kann mit den vorliegenden Daten auch das Wechselmodell, bei dem die Kinder abwechselnd und zu (annähernd) gleichen Teilen bei beiden Eltern leben, nicht abgebildet werden.³⁴

Laut Statistischem Bundesamt waren im Jahr 2019 rund 2,2 Millionen Mütter und etwa 407.000 Väter nach der oben genannten Definition alleinerziehend in Deutschland. An allen Familien machte dies einen Anteil von 22,6 Prozent aus. In 1,52 Millionen dieser alleinerziehenden Familien wachsen minderjährige Kinder auf, das entspricht einem Anteil von 18,6 Prozent an allen Familien mit Kindern unter 18 Jahren. Sie werden in dieser Studie besonders in den Blick genommen. Darunter sind 1,34 Millionen alleinerziehende Mütter (88 %) und 185.000 alleinerziehende Väter (12 %).³⁵

Im Bundesländervergleich zeigt sich, dass nicht in allen Bundesländern der Anteil alleinerziehender Familien gleich hoch ist. Insgesamt ist der Anteil alleinerziehender Familien in den ostdeutschen Ländern mit 24,6 Prozent höher als in den westdeutschen Ländern (17,2 %). Während in Baden-Württemberg 14,7 Prozent der Familien alleinerziehend sind, sind es in Berlin 26,6 Prozent und in Hamburg 24,5 Prozent (siehe Abbildung 1). Alleinerziehende leben zudem anteilig häufiger in größeren Städten als Paarfamilien.³⁶

Die Anzahl der in Deutschland lebenden Familienhaushalte mit minderjährigen Kindern war insgesamt bis ins Jahr 2010 rückläufig und bleibt seither annähernd stabil bei rund acht Millionen Familien. Anders sieht es bei den alleinerziehenden Haushalten aus. Über Jahre hinweg waren Ein-Eltern-Familien die einzige Familienform, die Zuwachsraten verzeichnete. 1996 gab es 1,3 Millionen alleinerziehende Familien, im Jahr 2019 waren es 1,52 Millionen. Während die Zahl der

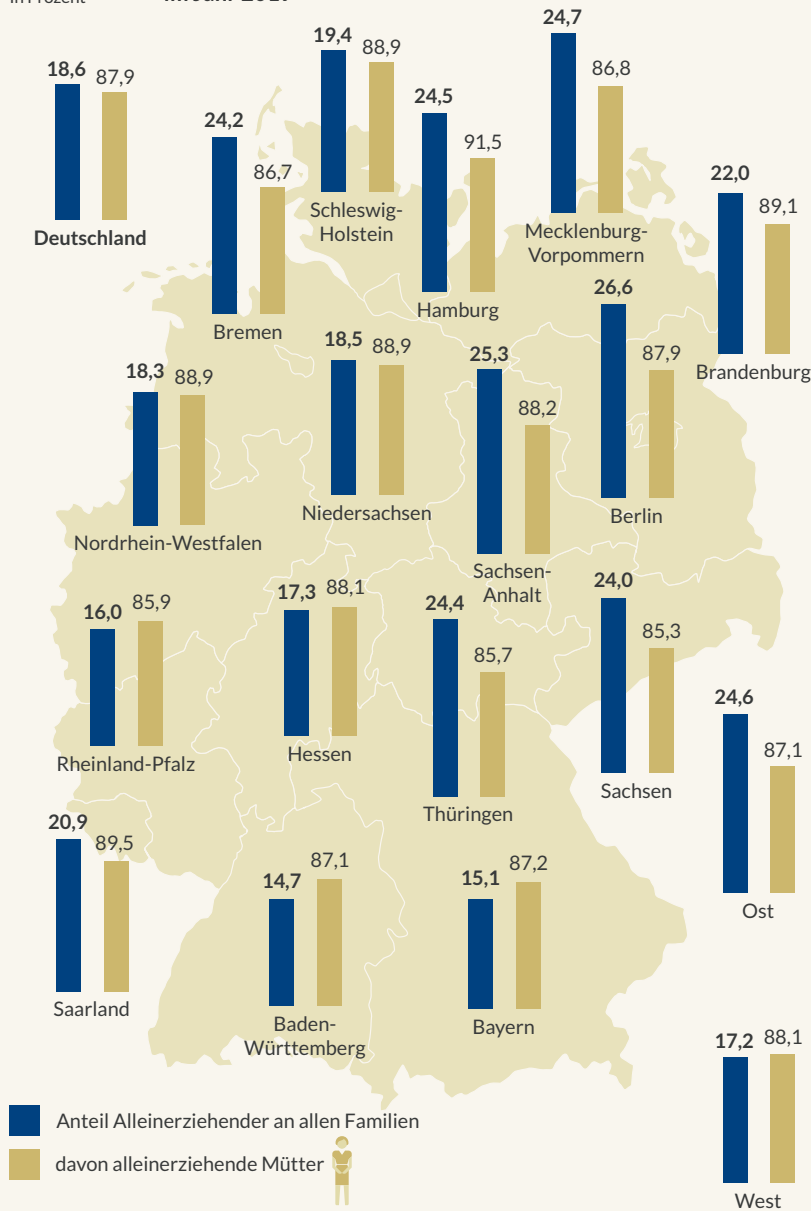
33 Das folgende Kapitel beruht wesentlich auf der Mitarbeit von Antje Funcke und Sarah Menne, bei denen ich mich herzlich für ihre Unterstützung bedanke.

34 BMFSFJ 2021, S. 63

35 Statistisches Bundesamt 2020, S. 21

36 Statistisches Bundesamt 2018, S. 11

ABBILDUNG 1 Anteil alleinerziehender Familien an allen Familien nach Bundesländern sowie Anteile alleinerziehender Mütter im Jahr 2019
In Prozent

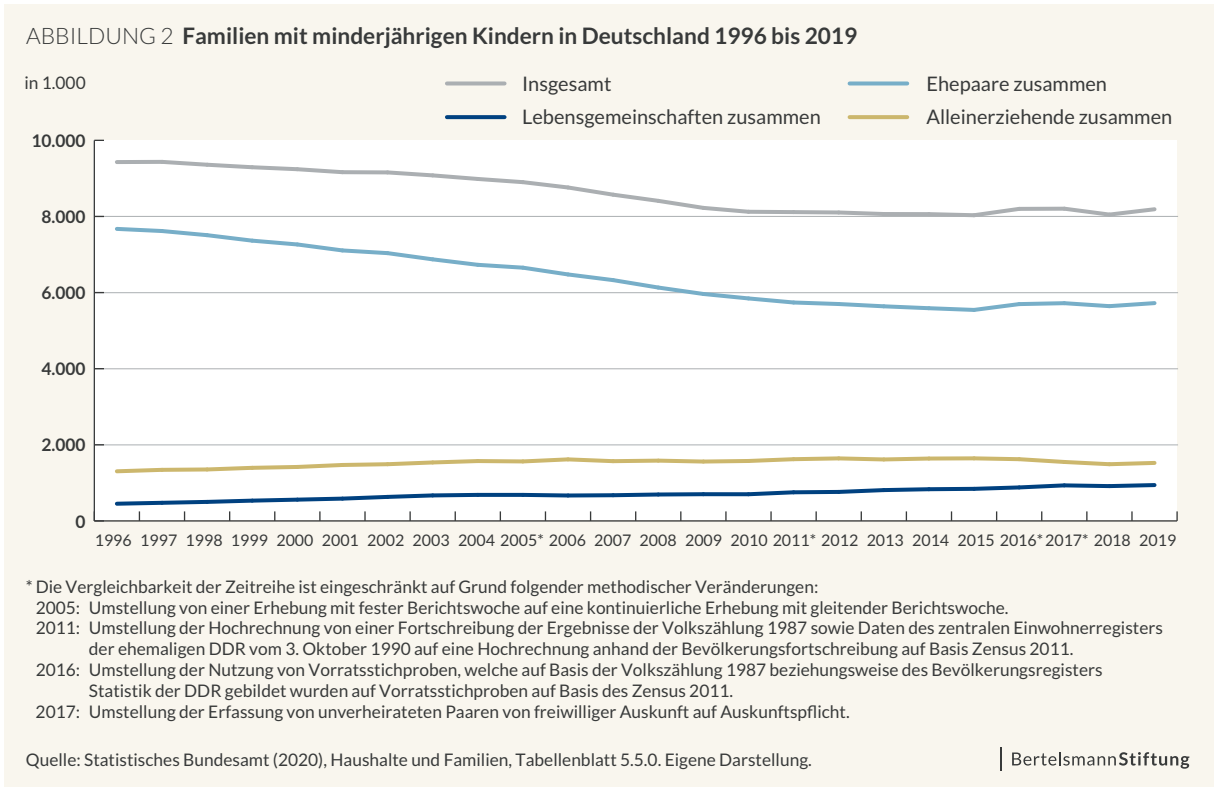


Quelle: Statistisches Bundesamt (2020): Haushalte und Familien, Tabellenblatt 5.4, eigene Berechnungen

BertelsmannStiftung

alleinerziehenden Familien in den westdeutschen Ländern gestiegen ist – von 910.000 im Jahr 1996 auf 1,14 Millionen 2019, ist sie in den ostdeutschen Ländern leicht rückläufig (1996: 394.000, 2019: 387.000). Insgesamt geht die Anzahl der alleinerziehenden Familien in den letzten fünf Jahren in ganz Deutschland leicht zurück (siehe Abbildung 2).³⁷

37 Statistisches Bundesamt 2020



Ein Grund für diese Veränderung könnte darin liegen, dass seit 2015 vor allem die Zahl der Familien mit Migrationshintergrund ansteigt, während Familien ohne Migrationshintergrund etwas seltener werden. Aktuell haben in 40 Prozent aller Familien mit minderjährigen Kindern alle oder einzelne Familienmitglieder einen Migrationshintergrund.³⁸ Eltern in Familien mit Migrationshintergrund sind häufiger verheiratet als in Familien ohne Migrationshintergrund. Entsprechend leben sie seltener in nichtehelichen Lebensgemeinschaften und sind auch seltener alleinerziehend.³⁹ Ein Blick auf die Veränderungen der Familien in den letzten Jahren zeigt, dass unter den Familien mit Migrationshintergrund der Anstieg bei den Ehepaaren und Lebensgemeinschaften stärker ausgeprägt ist als der unter den alleinerziehenden Familien.⁴⁰

1. Kinder in alleinerziehenden Familien

In Deutschland lebten im Jahr 2019 2,2 Millionen minderjährige Kinder mit nur einem Elternteil zusammen – das entspricht 16,2 Prozent aller minderjährigen Kinder (1996 waren es 1,9 Millionen bzw. 11,9 % aller Kinder unter 18 Jahren).⁴¹ Von den minderjährigen Kindern in alleinerziehenden Haushalten leben 88,7 Prozent bei ihrer Mutter und 11,3 Prozent bei ihrem Vater.⁴²

38 BMFSFJ 2021, S. 110

39 BMFSFJ 2021, S. 132

40 Statistisches Bundesamt 2020

41 Statistisches Bundesamt 2020

42 Statistisches Bundesamt 2020

39,1 Prozent der Kinder in Ein-Eltern-Familien sind Einzelkinder. 39,8 Prozent der Kinder in Lebensgemeinschaften sowie 19,5 Prozent der Kinder mit verheirateten Eltern wachsen ohne Geschwister auf. Kinder in Ein-Eltern-Familien haben damit seltener und weniger Geschwister als Kinder, deren Eltern verheiratet sind. Dabei unterscheiden sich Haushalte von alleinerziehenden Müttern und Vätern voneinander: Nur rund die Hälfte aller Kinder, die bei ihrem alleinerziehenden Vater aufwachsen, hat Geschwister in der Familie, während 62 Prozent der Kinder, die bei ihrer alleinerziehenden Mutter leben, mindestens ein Geschwisterkind haben.⁴³

2. Lebenssituation alleinerziehender Familien

Vergleicht man den Familienstand alleinerziehender Mütter und Väter, so sind 53 Prozent der alleinerziehenden Mütter geschieden bzw. verheiratet getrennt lebend, bei den Vätern sind es 66 Prozent. 43 Prozent der Mütter und 26 Prozent der Väter sind ledig, d. h. sie haben seit der Geburt des Kindes keine:n Partner:in oder lebten in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, sind nun aber getrennt. Der Anteil der ledigen Alleinerziehenden ist in den letzten Jahren deutlich gestiegen. Dies spiegelt den Trend wider, dass immer mehr Kinder außerhalb der Ehe geboren werden. Entsprechend ist der Anteil der ledigen Alleinerziehenden bei den unter 35-Jährigen mit 71 Prozent auch besonders hoch. Vier Prozent der Mütter und neun Prozent der Väter sind verwitwet. In den meisten Fällen wachsen Kinder aufgrund einer Trennung oder Scheidung bei einem Elternteil auf.⁴⁴

Alleinerziehen ist für viele Trennungseltern eine vorübergehende Phase: Zwei Jahre nach der Trennung lebt fast ein Drittel der Alleinerziehenden wieder mit einem/einer Partner:in zusammen. Nach acht Jahren sind es 58 Prozent der alleinerziehenden Frauen und 61 Prozent der alleinerziehenden Männer.⁴⁵

Geschiedene und verwitwete Frauen haben im Durchschnitt ältere Kinder, während jüngere Kinder vor allem bei ledigen Alleinerziehenden leben.⁴⁶ Die Altersverteilung der Kinder in Ein-Eltern-Familien zeigt sowohl deutliche Unterschiede zwischen alleinerziehenden Familien und Paarfamilien mit minderjährigen Kindern als auch zwischen alleinerziehenden Müttern und Vätern: In alleinerziehenden Familien leben insgesamt häufiger ältere Kinder als in Paarfamilien.⁴⁷ Jüngere Kinder leben dabei häufiger mit alleinerziehenden Müttern zusammen, ältere Kinder öfter mit alleinerziehenden Vätern. Von den 1,34 Millionen alleinerziehenden Müttern betreuten 2019 14,2 Prozent Kinder, von denen das jüngste unter drei Jahre alt war – von den 185.000 alleinerziehenden Vätern waren es 3,8 Prozent (siehe Abbildung 3). Bei 19,3 Prozent der alleinerziehenden Mütter war das jüngste Kind im Haushalt 15 bis 17 Jahre alt, während 31 Prozent der alleinerziehenden Väter Kinder in dieser Altersgruppe betreuten.⁴⁸

Im Jahr 2019 lebten zwei Drittel der Alleinerziehenden, aber nur die Hälfte der Familien insgesamt mit einem Kind zusammen. 26,8 Prozent der Alleinerziehenden

43 Statistisches Bundesamt 2020

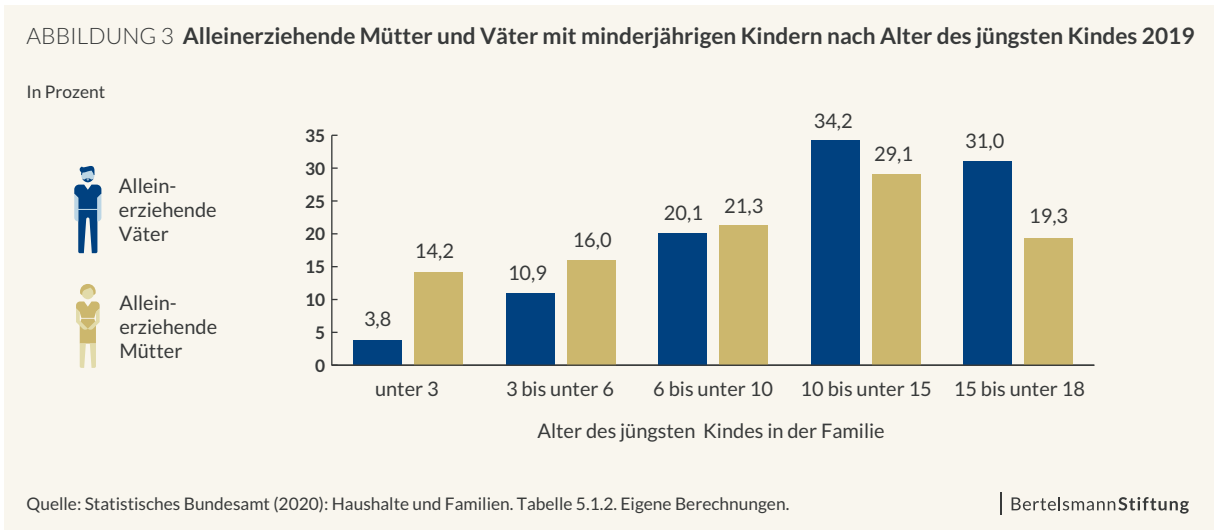
44 Statistisches Bundesamt 2018, S. 20 ff.; Lien/Castiglioni/Boll 2019

45 Bastin/Kreyenfeld 2018, S. 26

46 Hübgen 2020, S. 169 ff.

47 Statistisches Bundesamt 2018, S. 14

48 Statistisches Bundesamt 2020



sorgen für zwei Kinder, 5,5 Prozent für drei und 1,4 Prozent für vier und mehr Kinder. Große Unterschiede gibt es auch hier zwischen den alleinerziehenden Müttern und Vätern mit minderjährigen Kindern: Nur ein gutes Viertel der Väter, aber 35 Prozent der Mütter leben mit mehr als einem Kind zusammen.⁴⁹

Wirft man einen kurzen Blick auf die Zeit, die alleinerziehende Mütter für die Bildung und Betreuung ihrer Kinder aufwenden, so finden sich kaum Unterschiede in den zeitlichen Investitionen von alleinerziehenden Müttern im Vergleich zu Müttern in Paarfamilien. Die drei zentralen Aktivitäten bei allen Müttern sind Routinebetreuung, Sport und Spiel sowie Wegezeiten. Trotz der alleinigen Verantwortung vieler alleinerziehender Mütter für die finanzielle Situation der Familie, die Fürsorge für die Kinder sowie die Haushaltsführung investieren Alleinerziehende, die in Vollzeit erwerbstätig sind, nur eine Viertelstunde weniger in ihre Kinder als vollzeiterwerbstätige Mütter in Paarfamilien.⁵⁰

3. Bildungsstand alleinerziehender Eltern

Alleinerziehende Elternteile in Deutschland sind insgesamt gut ausgebildet. Es zeigen sich aber sowohl mit Blick auf hohe als auch niedrige Bildungsabschlüsse Unterschiede zwischen Müttern und Vätern sowie zwischen Eltern in Paarfamilien und alleinerziehenden Familien (siehe Abbildung 4). Alleinerziehende Mütter erreichen mit 19 Prozent im Vergleich zu anderen Elternteilen am seltensten einen hohen Bildungsstand. Bei den alleinerziehenden Vätern haben 28 Prozent, bei den Müttern in Paarfamilien 27 Prozent und bei den Vätern in Paarfamilien 36 Prozent einen (Fach-)Hochschulabschluss oder Meister.⁵¹ Allerdings verweist der Familienreport darauf, dass der Anteil der alleinerziehenden Mütter mit Hochschulabschluss seit 2015 gestiegen ist.⁵²

49 Statistisches Bundesamt 2020

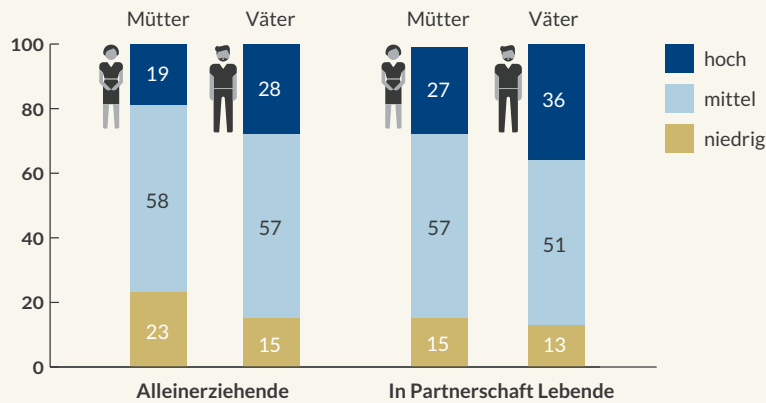
50 BMFSFJ 2021, S. 157

51 Statistisches Bundesamt 2018, S. 22

52 BMFSFJ 2020, S. 57

ABBILDUNG 4 Bildungsstand* von Eltern nach Familienform 2017

In Prozent



Ergebnisse des Mikrozensus – Bevölkerung in Familien/Lebensformen am Hauptwohnsitz
 *International Standard Classification of Education (ISCED) 2011 der UNESCO

Quelle: Statistisches Bundesamt (2018, S. 22). Eigene Darstellung.

| BertelsmannStiftung

Mit 23 Prozent liegt der Anteil der alleinerziehenden Mütter, die über einen Haupt- oder Realschulabschluss oder keinen schulischen oder beruflichen Abschluss verfügen und damit einen niedrigen Bildungsstand haben, mit Abstand am höchsten. Bei den alleinerziehenden Vätern haben 15 Prozent einen niedrigen Bildungsstand. Bei den Paarfamilien sind 15 Prozent der Mütter und 13 Prozent der Väter niedrigqualifiziert. Mit Blick auf den niedrigen Bildungsstand alleinerziehender Mütter gibt es allerdings deutliche Unterschiede zwischen den ost- und westdeutschen Bundesländern. In den ostdeutschen Bundesländern sind lediglich 17 Prozent der alleinerziehenden Mütter niedrigqualifiziert, so dass der insgesamt niedrige Bildungsstand alleinerziehender Mütter verstärkt auf die Situation in Westdeutschland zurückzuführen ist.⁵³

4. Erwerbsbeteiligung alleinerziehender Elternteile

Insgesamt ist in den vergangenen Jahren die Erwerbsbeteiligung von Müttern weiter angestiegen: Im Jahr 2006 waren rund 62 Prozent der alleinerziehenden Mütter und 59 Prozent der Mütter aus Paarfamilien erwerbstätig, im Jahr 2018 lag ihr jeweiliger Anteil bei 71 bzw. 68 Prozent.⁵⁴ Nach wie vor beeinflusst die Geburt eines Kindes in Deutschland die Erwerbsbeteiligung und das Erwerbseinkommen der Mütter merklich, während sich bei Vätern wenige Veränderungen zeigen.⁵⁵ Entsprechend liegt die Erwerbstätigenquote von Vätern nach wie vor auf einem stabil höheren Niveau als die der Mütter. Bei den alleinerziehenden Vätern lag die realisierte Erwerbstätigenquote 2017 bei insgesamt 80,7 Prozent, bei Vätern in Paarfamilien bei 92 Prozent.⁵⁶

53 Statistisches Bundesamt 2018, S. 23

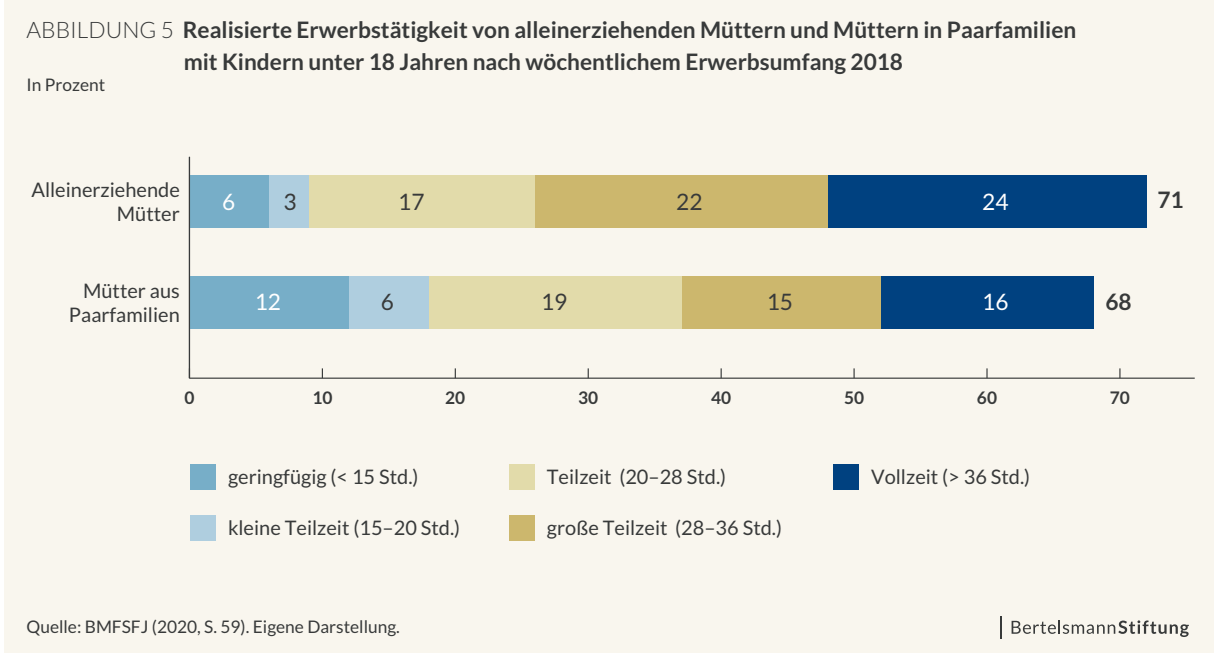
54 BMFSFJ 2020, S. 59

55 Vgl. auch Bönke u.a. 2020

56 Statistisches Bundesamt 2018, S. 27

Die Erwerbstätigenquoten der Mütter hängen dabei deutlich vom Alter der Kinder ab. Sie steigen bei allen Müttern mit dem Alter der Kinder. Bei alleinerziehenden Müttern zeigt sich dabei, dass eine Erwerbstätigkeit in den ersten Lebensjahren des Kindes besonders schwer zu realisieren ist, ihre Erwerbstätigenquote liegt mit 27 Prozent rund zehn Prozentpunkte unter dem Wert der Mütter in Paarfamilien. Mit zunehmendem Alter der Kinder gleichen sich die Quoten immer weiter an.⁵⁷

Alleinerziehende Mütter sind nicht nur insgesamt etwas häufiger erwerbstätig als Mütter in Paarfamilien, sie arbeiten auch öfter in Vollzeit oder vollzeitnaher Teilzeit (28 bis 36 Stunden). Im Jahr 2018 arbeiteten 24 Prozent der alleinerziehenden Mütter Vollzeit, d. h. mehr als 36 Stunden in der Woche, weitere 22 Prozent arbeiteten in vollzeitnaher Teilzeit. Bei den Müttern aus Paarfamilien gingen 16 Prozent einer Vollzeitbeschäftigung nach, weitere 15 Prozent waren vollzeitnah erwerbstätig (siehe Abbildung 5).⁵⁸



Gerade alleinerziehende Mütter äußern mit 28 Prozent verstärkt den Wunsch, ihre Arbeitszeit zu erhöhen – unabhängig vom Alter der Kinder. Bei Müttern in Paarfamilien wünschen sich dies 11 Prozent.⁵⁹

Mit 28 Prozent übt ein recht hoher Anteil von alleinerziehenden Müttern eine Tätigkeit aus, für die keine Ausbildung notwendig ist, sondern eine Einarbeitung oder Einweisung ausreichend ist. Bei den Müttern in Paarfamilien sind dies 20 Prozent. Zudem sind 38 Prozent der alleinerziehenden Mütter in einer Tätigkeit erwerbstätig, die nicht ihrem erlernten Beruf entspricht – bei den Müttern in Paarfamilien sind es 29 Prozent. Diese Zahlen passen einerseits zu dem oben

57 Statistisches Bundesamt 2018, S. 28

58 BMFSFJ 2020, S. 59

59 BMFSFJ 2020, S. 117

beschriebenen hohen Anteil an alleinerziehenden Müttern mit niedrigem Bildungsniveau. Sie weisen aber auch darauf hin, dass alleinerziehende Mütter verstärkt unter ihrem Qualifikationsniveau beschäftigt sind.⁶⁰

5. Einkommenssituation alleinerziehender Familien

Das durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen von alleinerziehenden Müttern lag im Jahr 2017 bei 1.873 Euro. Über die Hälfte musste mit weniger als 1.700 Euro über die Runden kommen. Das Monatseinkommen alleinerziehender Väter lag bei 2.461 Euro. Paarfamilien hatten mit 4.094 Euro ein mehr als doppelt so hohes monatliches Einkommen zur Verfügung wie alleinerziehende Mütter.⁶¹

Die Gruppe der Alleinerziehenden ist häufiger als Personen anderer Haushaltstypen in Branchen mit geringerem Produktivitäts- und Lohnniveau sowie geringerer Produktivitäts- und Lohndynamik tätig wie etwa im Gesundheits- und Sozialwesen oder im Einzelhandel. Diese Beschäftigungsstruktur der Alleinerziehenden-Haushalte ist ein Grund für die deutlichen Unterschiede in den absoluten Bruttoverdiensten nach Haushaltstyp. So verdienten Alleinerziehende im Jahr 2017 mit durchschnittlich 21.400 Euro brutto nur knapp zwei Drittel des durchschnittlichen Bruttoverdienstes von Erwerbstätigen, die zu diesem Zeitpunkt in einem Paar-Haushalt ohne Kinder lebten. Diese Unterschiede werden sich den Prognosen nach bis zum Jahr 2025 sogar noch vergrößern. Neben der Branchenstruktur tragen dazu auch die tendenziell geringeren Arbeitszeiten von Alleinerziehenden im Vergleich zum Durchschnitt der Erwerbstätigen bei.⁶² Die Gruppe der Alleinerziehenden ist der einzige Haushaltstyp, der nach den Vorausberechnungen real 2025 weniger Einkommen haben wird als 2017. Dazu trägt bei, dass Alleinerziehende aufgrund ihrer niedrigen Bruttoverdienste gepaart mit höheren Ausgaben für Kinder über geringere finanzielle Ressourcen für den Vermögensaufbau verfügen. Gerade bei (Paar-)Haushalten ohne Kinder werden die verfügbaren Einkommen dagegen häufiger durch zusätzliche Einnahmen wie Dividenden o. Ä. angehoben.⁶³

Interessant ist auch der Vergleich der Gruppe der Alleinerziehenden zu den Paarkonstellationen. So weist Boehle darauf hin, dass sich die Einkommensposition von Alleinerziehenden durch die Zunahme von kinderlosen Doppelverdienerpaaren *relativ* verschlechtert habe, weil dadurch die Medianeinkommen sowie die relative Armutsgrenze gestiegen seien. Ähnliches gilt auch für den Vergleich von Ein-Eltern-Familien zu Paarfamilien. Die Gruppe der Alleinerziehenden hat nämlich ihren Vorsprung in Bezug auf das Maß ihrer Erwerbsbeteiligung verloren, den sie in den 1980er und 1990er Jahren noch hatte. Der Ausbau der Kinderbetreuung auch für unter Dreijährige hat vermehrt zu einer Ausweitung der Erwerbsarbeit von verheirateten Müttern geführt, während Alleinerziehende ihr Arbeitsvolumen weniger deutlich ausweiten konnten, mit der Folge, dass sich ihre relative ökonomische Position verschlechtert hat.⁶⁴

60 VAMV NRW 2019, S. 18 f.

61 VAMV NRW 2019, S. 21

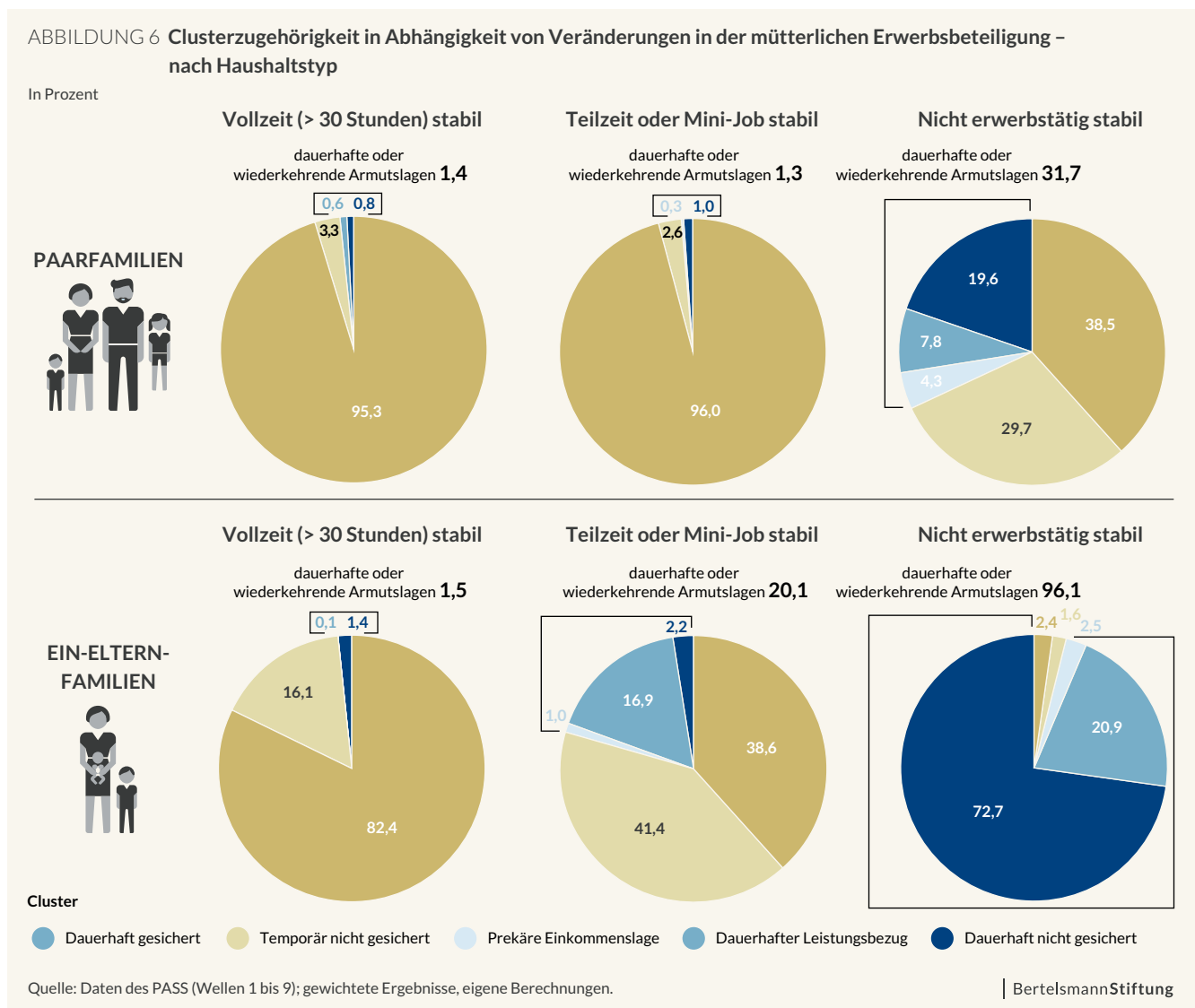
62 Sachs u.a. 2020, S. 19

63 Sachs u.a. 2020, S. 21

64 Boehle 2019, S. 256, ebenso: Neuberger/Schutter/Preisner 2019, S. 42

Dies deckt sich mit den Ergebnissen von Garbuszus/Ott/Pehle/Werding, die in ihrer Studie „Wie hat sich die Einkommenssituation von Familien entwickelt?“ nachweisen konnten, dass Familien in dem Zeitraum von 1992 bis 2015 durch Ausweitung vor allem der Erwerbstätigkeit der Mütter ihre Wohlfahrtsposition stabilisieren und ihre Betroffenheit von Armut begrenzen konnten. Dies traf allerdings nicht für Paarfamilien mit drei und mehr Kindern sowie für Alleinerziehende zu, die aufgrund ihrer Erziehungsverantwortung ihr Erwerbsvolumen nicht in gleicher Weise ausweiten konnten.⁶⁵

Die Analysen des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung zeigen, dass nur eine stabile Vollzeitbeschäftigung der Mutter eine dauerhaft finanziell gesicherte Situation für die Kinder in alleinerziehenden Familien eröffnet.⁶⁶ Abbildung 6 macht dies deutlich.



65 Garbuszus/Ott/Pehle/Werding, S. 18 f., 94

66 Tophoven u. a. 2018, S. 15 ff.

Weniger als zwei Prozent der Kinder, deren alleinerziehende Mutter langfristig in Vollzeit erwerbstätig ist, machen dauerhafte („Dauerhaft nicht gesichert“, „Dauerhafter Leistungsbezug“) oder wiederkehrende („Prekäre Einkommenslage“) Armutserfahrungen. Allerdings zeigen sich auch bei Vollzeit erwerbstätigen alleinerziehenden Müttern vergleichsweise häufig (16 %) kurzzeitige Armutsepisoden („temporär nicht gesicherte Einkommenslage“). Von den Kindern, deren Mutter dauerhaft in Teilzeit oder geringfügig erwerbstätig ist, machen 20 Prozent dauerhafte oder wiederkehrende Armutserfahrungen. Weitere 41 Prozent gehören der Gruppe der temporär nicht Gesicherten an. Bei den Kindern, deren alleinerziehende Mutter dauerhaft nicht erwerbstätig ist, liegt der Anteil der von Armut betroffenen Kinder bei 96 Prozent.⁶⁷

Insgesamt spielt die Erwerbssituation einer alleinerziehenden Mutter für die finanzielle Lage der Familie und damit der Kinder eine viel entscheidendere Rolle als die einer Mutter in einer Paarfamilie, in der in den meisten Fällen beide Elternteile zum Einkommen der Familie beitragen. Die Einkommenssituation Alleinerziehender wird aber auch maßgeblich dadurch beeinflusst, ob der getrennt lebende Elternteil Kindesunterhalt zahlt und in welcher Höhe.⁶⁸

6. Armutsbetroffenheit von alleinerziehenden Familien

Alleinerziehende Familien sind einem erhöhten Armutsrisiko ausgesetzt und entsprechend auch häufiger vom Bezug von Sozialleistungen abhängig. Betroffen sind dabei in erster Linie alleinerziehende Mütter. Das Armutsrisiko alleinerziehender Väter ist geringer, was auch daran liegt, dass sie häufiger mit älteren Kindern zusammenleben. Das hohe Armutsrisiko von Alleinerziehenden zeigt sich nicht nur in Deutschland, sondern in allen europäischen Ländern. In Deutschland ist ihr Armutsrisiko allerdings besonders hoch, wie eine Auswertung im Neunten Familienbericht zeigt: Bei einem europäischen Vergleich der Armutsgefährdungsquoten bzw. relativen Einkommensarmutsquote (Anteil der Haushalte, die weniger als 60 % des äquivalenzgewichteten Nettohaushaltseinkommens zur Verfügung haben) liegt Deutschland im Jahr 2018 zwar im europäischen Mittelfeld. Bei einem Vergleich der Armutsgefährdungsquoten von alleinerziehenden Familien und Paarfamilien nimmt Deutschland aber einen der „letzten Plätze im europäischen „Ranking“ ein“, so der Familienbericht. Das Armutsrisiko alleinerziehender Familien ist dabei viermal so hoch wie das von Paarfamilien. Nur wenige europäische Nachbarn weisen noch höhere Werte auf.⁶⁹

Die Einkommensarmutsquote von alleinerziehenden Familien lag im Jahr 2019 nach Angaben des Statistischen Bundesamtes bei 42,7 Prozent – das ist der höchste Wert aller Familienformen. Die Armutsquote von Paarfamilien mit einem Kind lag bei 8,8 Prozent, mit zwei Kindern bei 11 Prozent und mit drei und mehr Kindern bei 30,9 Prozent. Die Einkommensarmutsgefährdung alleinerziehender Familien ist in den letzten Jahren nicht zurückgegangen – sie lag 2010 bei 38,6 und 2015 bei 43,8 Prozent.⁷⁰

67 Tophoven u. a. 2018, S. 15 ff.

68 Siehe unten in diesem Kapitel

69 BMFSFJ 2021, S. 33

70 Statistische Ämter des Bundes und der Länder 2020 oder Statistisches Bundesamt 2020a – gemessen am Bundesmedian

Dabei ist davon auszugehen, dass die genannten Einkommensarmutsquoten, die auf der Grundlage der gängigen OECD-Skala berechnet werden, die Armut insbesondere alleinerziehender Familien noch deutlich unterschätzen. Zu diesem Ergebnis kommen Wissenschaftler:innen der Ruhr-Universität Bochum (RUB), die im Gegensatz zur starren, empirisch nicht validierten OECD-Skala eine empirisch abgeleitete, einkommensabhängige Gewichtung zum Vergleich von Haushaltseinkommen entwickelt haben.⁷¹ Während sich bei Verwendung der OECD-Skala Armutsrisikoquoten für Alleinerziehende ergeben, die in den vergangenen Jahren bei einem Wert von etwa 40 Prozent verharren, schwanken die Armutsrisikoquoten bei Verwendung der einkommensabhängigen RUB-Skala dagegen um einen Wert von 65 Prozent. Für 2015 ergibt sich eine Armutsrisikoquote von Ein-Eltern-Haushalten von 68 Prozent.⁷²

Der Hintergrund für diese höhere Armutsbetroffenheit von Alleinerziehenden ist darin zu sehen, dass gerade bei ihnen die Anwendung der starren OECD-Skala dazu führt, dass die zusätzlichen Ausgaben für ein Kind im Haushalt deutlich unterschätzt werden. Zum einen zeigen die Berechnungen der Forscher:innen, dass die finanzielle Belastung durch jedes weitere Haushaltsmitglied umso schwerer wiegt, je geringer das Familieneinkommen ist. Zum anderen treten bei Alleinerziehenden zusätzliche kindspezifische Bedarfe auf, die höher sind als bei einer zusätzlichen erwachsenen Person im Haushalt: Während ein Haushalt mit zwei erwachsenen Personen z. B. mit einem Schlaf- und einem Wohnzimmer auskommt, brauchen Ein-Eltern-Familien auch noch ein Kinderzimmer. Können zwei Erwachsene bestimmte Dinge wie Zeitung, Bücher, Musik etc. gemeinsam nutzen, hat ein zusätzliches Kind im Haushalt eigene, kindspezifische Bedarfe (wie Windeln, Schulbedarfe, Anschaffungen von passender Kleidung, Spielzeug), die besonders ins Gewicht fallen. Zudem entstehen bei getrennt lebenden Familien Mehrbedarfe, wenn Kinder sich regelmäßig in zwei Haushalten aufhalten (z. B. Kosten für Mobilität, Kinderzimmer in beiden Haushalten, gewisse Grundausstattung). Diese Mehrbedarfe werden bisher an keiner Stelle richtig erfasst.⁷³

Neben der Einkommensarmutsquote wird die Armutsbetroffenheit von Haushalten auch über die sozialstaatlich definierte Armutsgrenze gemessen: Nach dieser Armutsdefinition gelten Haushalte als arm, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (Grundsicherung für Arbeitsuchende – SGB II) erhalten. Von allen Familienhaushalten mit Kindern im SGB II-Bezug (953.974 sind im Jahr 2020 mehr als die Hälfte (498.030, d. h. 52,2 %) Ein-Eltern-Haushalte.⁷⁴ Dies ist ein überproportional hoher Wert, da nur ein knappes Fünftel aller Haushalte mit minderjährigen Kindern solche von Alleinerziehenden sind.

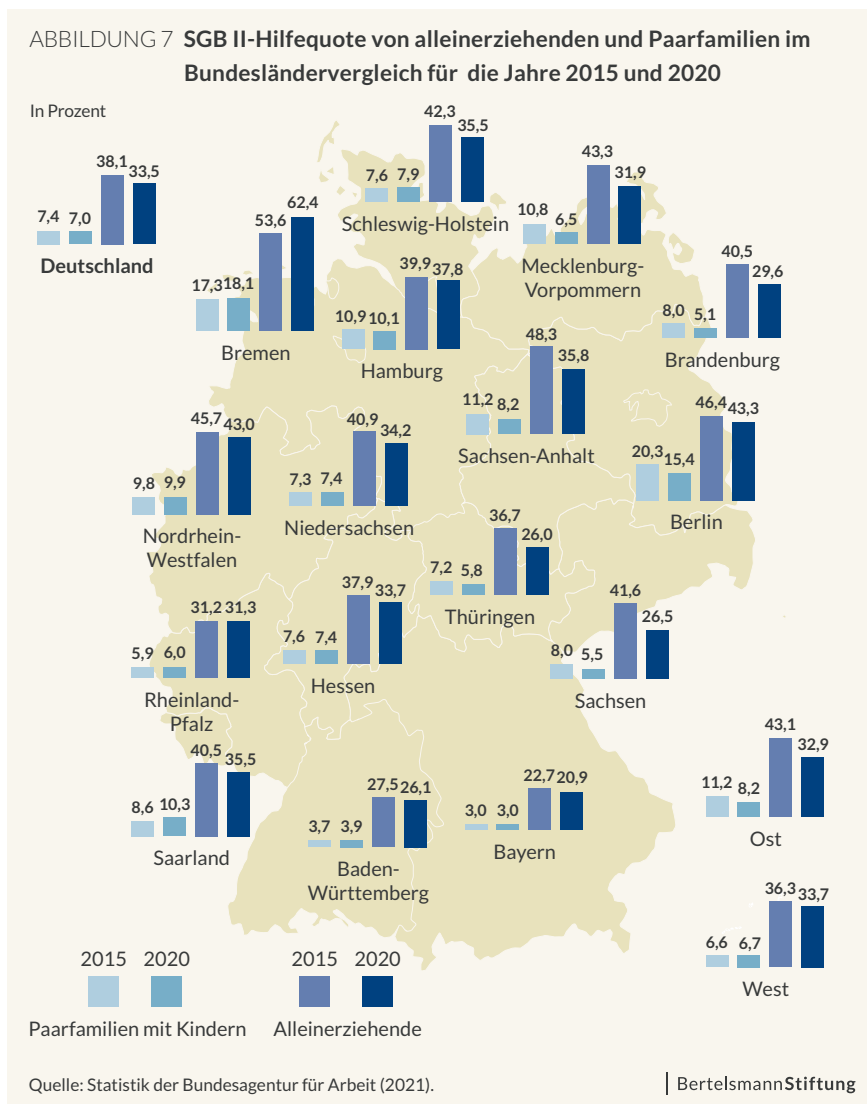
71 Zum Hintergrund der Forschung: Um die Einkommenssituation von verschiedenen Familientypen vergleichen zu können, werden die zusätzlichen Ausgaben für Kinder gemäß der OECD-Skala pauschal mit sogenannten Äquivalenzgewichten geschätzt. Bezugsgröße sind dabei die Ausgaben für einen alleinlebenden Erwachsenen. Ein zusätzliches Kind unter 14 Jahren erhält ein Gewicht von 0,3, eine zusätzliche Person über 14 Jahren von 0,5. Die neuen Berechnungen der Forscher:innen aus Bochum machen jedoch deutlich, dass starre Skalen nicht angemessen sind. Sie haben deswegen einkommensabhängige Äquivalenzgewichte berechnet, die einen realistischeren Blick auf die Einkommenssituation von Familien ermöglichen. Sie zeigen, dass die Anwendung der OECD-Skala die Einkommen armer Haushalte systematisch über- und jene reicher Haushalte unterschätzt. Denn für ärmere Familien ist die finanzielle Belastung durch Kinder im Verhältnis größer als für wohlhabende Familien.

72 Garbuszus u. a. 2018, S. 100 ff.

73 Vgl. Kapitel IV

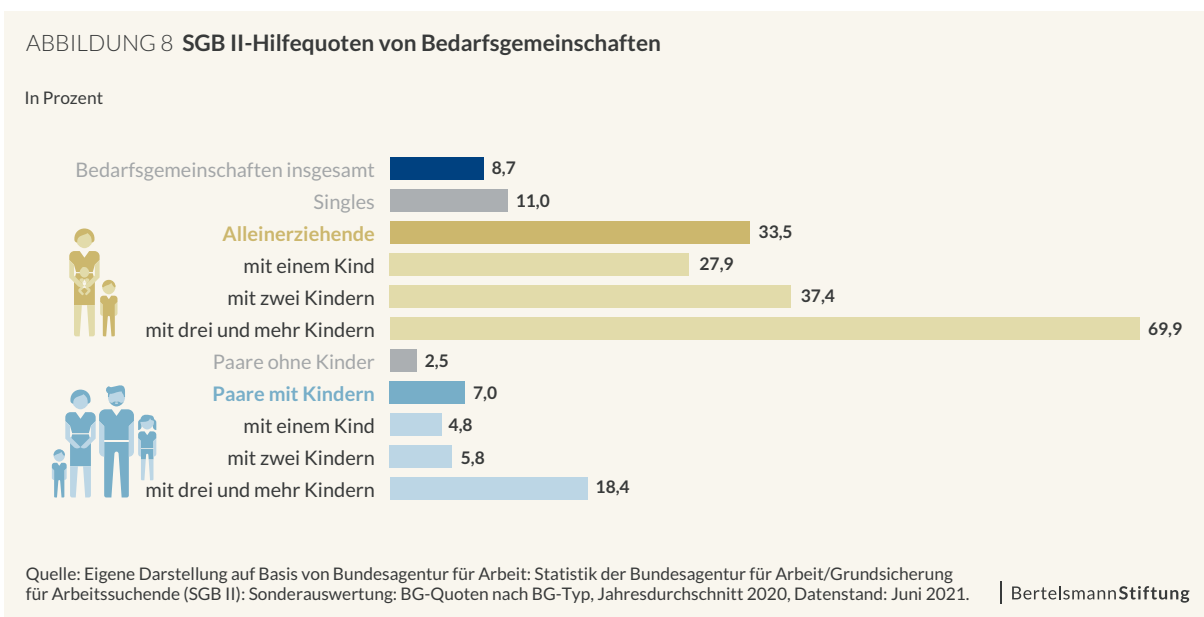
74 Bundesagentur für Arbeit 2021a, Zahlen für Dezember 2020

Insgesamt liegt die SGB II-Quote von Ein-Eltern-Familien im Jahr 2020 mit 33,5 Prozent für Deutschland auf einem sehr hohen Niveau, so weist die SGB II-Quote von Paarfamilien mit Kindern im Vergleich einen Wert von 7 Prozent auf (siehe Abbildung 7). Betrachtet man die SGB II-Quote von alleinerziehenden Familien im Zeitverlauf und über die Bundesländer hinweg, so zeigt sich, dass ihre Armutsbetroffenheit – wie auch die in der Gesamtbevölkerung – seit 2015 zurückgegangen ist. Besonders deutlich ist der Rückgang in den ostdeutschen Bundesländern. Lag die SGB II-Quote 2015 für alleinerziehende Familien dort noch bei 43,1 Prozent, so liegt sie 2020 mit 32,9 Prozent unter dem westdeutschen Durchschnitt von 33,7 Prozent. Hier haben Reformen offensichtlich dazu beigetragen, alleinerziehende Familien aus dem SGB II-System herauszuholen. Wie oben bereits beschrieben, ist die Einkommensarmutsgefährdung aber nicht zurückgegangen. Auch in den ostdeutschen Ländern zeigt sich mit Blick auf die Einkommensarmutsgefährdung keine durchgehend positive Entwicklung: Die Einkommensarmutsgefährdungsquote lag dort 2019 bei 44 Prozent – 2010 lag sie bei 44 und 2015 bei 48,5 Prozent (Statistische Ämter des Bundes und der Länder 2020).



Bei einem Blick auf die Bundesländer in Westdeutschland sticht Bremen mit einer SGB II-Quote alleinerziehender Familien von 62,4 Prozent besonders heraus, gefolgt von Berlin (43,3 %), Nordrhein-Westfalen (43 %) und Hamburg (37,8 %).

Anhand der SGB II-Quoten kann die Armutsbetroffenheit von alleinerziehenden Familien auch differenziert nach der Kinderzahl betrachtet werden. Demnach beziehen von allen alleinerziehenden Familien 33,5 Prozent SGB II-Leistungen, mit einem Kind sind es 27,9 Prozent, mit zwei Kindern 37,4 Prozent und mit drei Kindern 69,9 Prozent (siehe Abbildung 8).



Wirft man einen genaueren Blick auf die Kinder in alleinerziehenden Familien, so wachsen 45 Prozent aller Kinder im SGB II-Bezug bundesweit in einer Ein-Eltern-Familie auf (Dezember 2020).⁷⁵ Diese hohe Armutsbetroffenheit von Kindern in alleinerziehenden Familien zeigt sich in allen Bundesländern (siehe Abbildung 9).

Ein besonders hohes Armutsrisiko verzeichnen niedriggebildete, geringfügig- und teilzeitbeschäftigte sowie arbeitslose alleinerziehende Mütter.⁷⁶ Zudem spielen bei getrennten bzw. geschiedenen alleinerziehenden Müttern auch die Erwerbsverläufe während der Ehe eine wesentliche Rolle mit Blick auf das Armutsrisiko – vor allem für alleinerziehende Frauen in Westdeutschland. Waren sie während der Ehe über lange Phasen nicht oder nur geringfügig erwerbstätig, so ist es nach der Trennung für sie ungleich schwerer auf dem Arbeitsmarkt wieder Fuß zu fassen und ein auskömmliches Einkommen zu erzielen.⁷⁷ Hinzu kommen Probleme der Betreuung der Kinder, die der Verfolgung beruflicher Ziele im Weg stehen können. 80 Prozent der alleinerziehenden Frauen bestätigen, dass sie diesbezüglich Vereinbarkeitsprobleme haben. Während rund 75 Prozent der Eltern aus Paarfamilien mit der

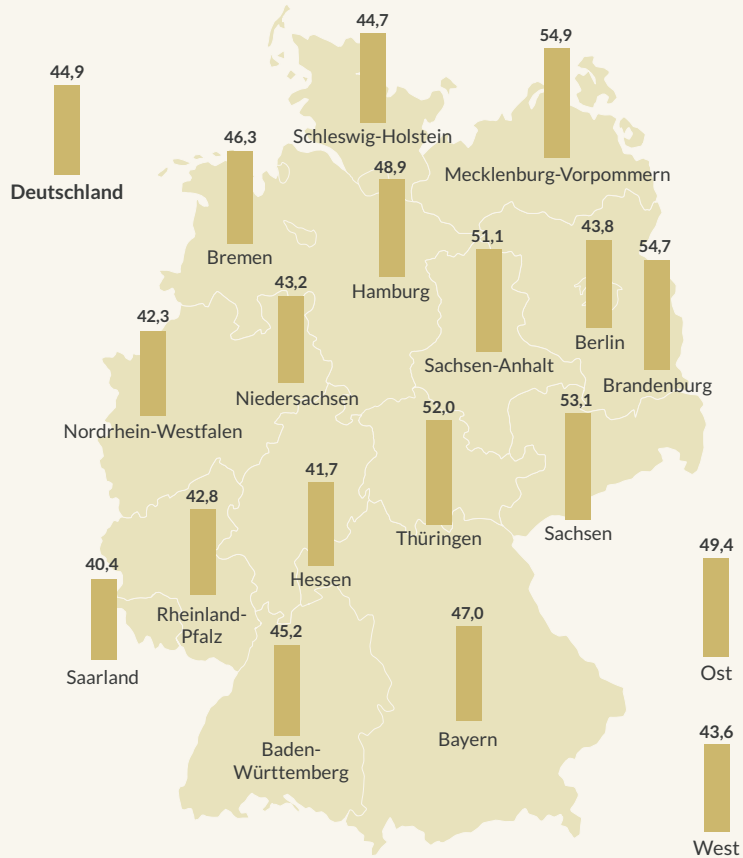
75 BT-Drs. 19/27100, S. 17

76 Neuberger/Schutter/Preisner 2017

77 BMFSFJ 2021, S. 63 und 383

ABBILDUNG 9 Anteil der Kinder in alleinerziehenden Familien im SGB II-Bezug an allen Kindern im SGB II-Bezug im Bundesländervergleich

In Prozent



Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis von Bundesagentur für Arbeit, Statistik/Arbeitsmarktberichterstattung, Berichte: Blickpunkt Arbeitsmarkt – Grundsicherung für Arbeitssuchende in Zahlen, Nürnberg, Dezember 2020.

BertelsmannStiftung

Betreuungssituation der Kinder zufrieden sind, sind es bei den Alleinerziehenden mit 58 Prozent deutlich weniger.⁷⁸

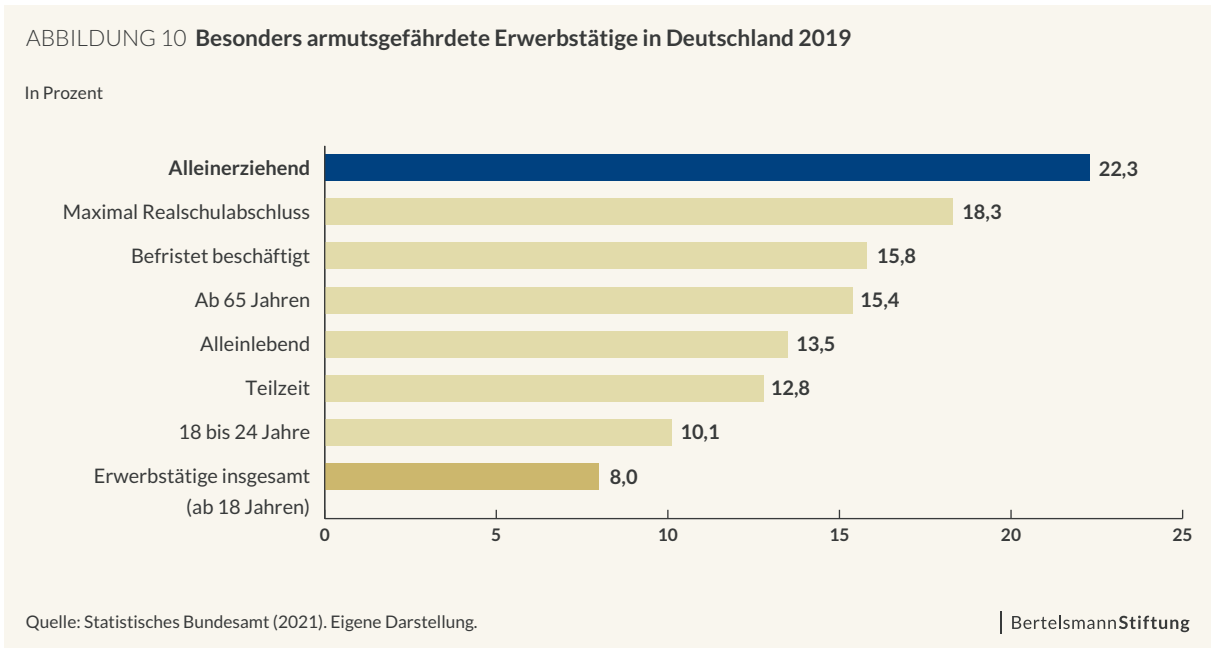
Was die Vermittlungsaktivitäten der Jobcenter in Bezug auf alleinerziehende Mütter angeht, so ist eine gewisse Verbesserung gegenüber dem Befund der Vorgängerstudie aus dem Jahr 2014 eingetreten, als noch beobachtet wurde, dass Alleinerziehende bevorzugt in Ein-Euro-Jobs vermittelt werden.⁷⁹ Wie sich aus den Daten des Panels Arbeitsmarkt und soziale Sicherung (PASS) aus den Jahren 2007 bis 2012 und 2014 bis 2017 ergibt, werden Alleinerziehende zwar immer noch häufiger in geringfügige Beschäftigungen vermittelt (18 %) im Gegensatz zu Männern, die mit einer Partnerin leben (11 %), aber bei allen anderen Vermittlungen, z. B. in versicherungspflichtige Beschäftigungen, Weiterbildung, Umschulung und Unterstützung bei Bewerbungen, werden beide Gruppe annähernd gleich behandelt.⁸⁰

78 BMFSFJ 2021, S. 389

79 Lenze 2014, S. 64

80 Stockinger/Zabel 2021, S. 835, 851

Wie oben bereits skizziert, schützt eine Erwerbstätigkeit allerdings gerade allein-erziehende Mütter auch nicht immer vor einem Abrutschen in Armut. Dies bestätigt auch die folgende Abbildung 10. Demnach waren laut Statistischem Bundesamt 2019 22,3 Prozent der erwerbstätigen Alleinerziehenden armutsgefährdet (unter allen Erwerbstätigen waren es 8 %).



Bei der Betrachtung der hohen SGB II-Quoten von Alleinerziehenden und ihren Kindern ist unbedingt zu berücksichtigen, dass 40 Prozent der alleinerziehenden SGB II-Bezieher:innen erwerbstätig sind. Die Erwerbstätigkeit ermöglicht es ihnen aber nicht, das Existenzminimum für sich und ihre Kinder zu decken. Sie sind sogenannte Aufstocker:innen. Unter den Single-Haushalten gehört nur ein Viertel der Haushalte zu den Aufstocker:innen, bei den Paarfamilien sind es 32 Prozent.⁸¹

7. Verschiedene Lebenslagen innerhalb der Gruppe der Alleinerziehenden

Neuere Forschungen weisen darauf hin, dass sich aus der differenzierten Analyse der Lebenslage „alleinerziehend“ wertvolle Erkenntnisse gewinnen lassen. So unterscheidet Hübgen in ihrer empirischen Untersuchung auf der Grundlage von Daten des Sozio-ökonomischen Panels bis 2016 die Alleinerziehenden nach einer geschiedenen Ehe, die die größte Gruppe der Alleinerziehenden darstellen, ferner die Frauen nach der Trennung einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft sowie alleinerziehende Mütter nach einer „partnerlosen Geburt“. Frauen aus einer Ehe haben danach einen etwas höheren Bildungsstand und eine längere

81 Lietzmann/Wenzig (i.E.)

Berufserfahrung als die Frauen der anderen beiden Konstellationen, sie haben tendenziell mehr Kinder, die zudem älter sind.⁸² Gleichzeitig erleiden sie bei dem Übergang ins Alleinerziehen die größten finanziellen Einbußen, da der Lebensstandard zuvor durch das (Haupt-)Einkommen des Mannes geprägt war. Bei ihnen ist die Scheidung das armutsauslösende Ereignis und nicht Schwierigkeiten auf dem Arbeitsmarkt oder bei der Betreuung der Kinder.⁸³

Frauen aus einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft hingegen waren auch schon vor der Trennung in einem hohen Maß von Armut betroffen. In dieser Gruppe überwiegt der Anteil der Frauen aus Ostdeutschland, da dort insgesamt mehr Mütter in nichtehelichen Lebensgemeinschaften leben.⁸⁴ Diese Frauen scheinen besonders häufig mit arbeitslosen Partnern zusammenzuleben. Ihnen gelang es immerhin in 22 Prozent der Fälle, durch den Übergang ins Alleinerziehen eine zuvor bestehende Armutslage zu überwinden.⁸⁵ Frauen, die bei der Geburt mit dem Vater des Kindes nicht liiert waren, sind tendenziell jünger, häufig noch in der Ausbildung, auch ist der Anteil an ostdeutschen Frauen tendenziell höher. Viele von ihnen leben noch in der Herkunftsfamilie.⁸⁶

Diese drei Gruppen unterscheiden sich erheblich voneinander. Sie sind auch zwei Jahre nach der Trennung bzw. Geburt des Kindes außerhalb einer Partnerschaft in unterschiedlicher Weise von Armut betroffen. Bei den Alleinerziehenden aus einer Ehe liegt das Armutsrisiko zwei Jahre nach der Trennung bei 31 Prozent, bei den Müttern nach der Trennung einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft bei 37 Prozent und bei Alleinerziehenden zwei Jahre nach einer „partnerlosen Geburt“ bei 40 Prozent.⁸⁷

Diese Ergebnisse gilt es im Auge zu behalten, wenn es darum geht, den Erfolg der Politik zugunsten von Alleinerziehenden zu bewerten. Dieser kann geringer ausfallen als erwartet, wenn sich im gleichen Zeitraum die „soziale Komposition“ (Hübgen) der Alleinerziehenden verändert hat, z. B. die Gruppe der nichtehelichen und der partnerlosen Mütter wächst. Da die Zahl der Ehepaare im Vergleich zu 1999 um 1,6 Millionen gesunken ist (-22 %) und sich die Zahl der unverheirateten Paare um 77 Prozent von 530 000 auf 940 000 erhöht hat,⁸⁸ ist allein aus diesem Grund eine Zunahme der Armutsrisiken von Ein-Eltern-Familien zu erwarten.

8. Alleinerziehende auf dem Wohnungsmarkt

Insbesondere in den städtischen Ballungsgebieten mit hohen Mieten konkurrieren Alleinerziehende mit gut situierten Singles und doppelverdienenden Paaren und Paarfamilien auf dem Wohnungsmarkt. Von den insgesamt steigenden Kosten für das Wohnen sind Alleinerziehende in besonders starkem Maß betroffen: Eine Auswertung von Daten des Sozio-oekonomischen Panels durch Tobsch zeigt, dass

82 Hübgen 2020, S. 170 ff.

83 Hübgen 2020, S. 157

84 Hübgen 2020, S. 150

85 Hübgen 2020, S. 145

86 Hübgen 2020, S. 149 f.

87 Hübgen 2020, S. 143 f.

88 Statistische Bundesamt, Pressemitteilung Nr. 269 vom 16. Juli 2020

arme und von Armut bedrohte Haushalte eine deutlich höhere Mietkostenbelastung haben als Haushalte, deren Einkommen im mittleren oder oberen Einkommensbereich liegen. Alleinerziehende und Singlehaushalte im unteren Einkommensbereich gaben für Miete und Betriebskosten beispielsweise im Jahr 2017 durchschnittlich knapp die Hälfte ihres Einkommens aus. Darin sind Transferzahlungen wie Wohngeld oder die Erstattung von Kosten für Unterkunft im Rahmen der Grundsicherung bereits enthalten, das bedeutet, dass die Mietkostenbelastung ohne entsprechende Sozialleistungen sogar noch höher wäre. Für Haushalte im mittleren und oberen Einkommensbereich sind die relativen Mietkosten hingegen seit 2013 annähernd konstant geblieben.⁸⁹

So überrascht es nicht, dass Alleinerziehende und ihre Kinder in Deutschland von allen Bevölkerungsgruppen am meisten unter beengten Wohnverhältnissen leiden. Die „Überbelegungsquote“ betrug bei ihnen 19 Prozent im Vergleich zur Betroffenheit der Gesamtbevölkerung von 7,8 Prozent. Nach Definition der Überbelegungsquote dürfen sich zwei Kinder unter 12 Jahren unabhängig von ihrem Geschlecht noch ein Zimmer teilen, während dies für Kinder und Jugendliche von 12 bis 17 Jahren nur noch in Frage kommt, wenn sie dasselbe Geschlecht haben. Andernfalls gilt ein eigenes Zimmer als angemessen.⁹⁰

9. Alleinerziehende und Unterhalt

Mit der Reform des Unterhaltsrechts für den betreuenden Elternteil im Jahr 2008 sollte ganz maßgeblich die Eigenverantwortung von Müttern gefördert werden. Dementsprechend haben geschiedene Alleinerziehende mit Kindern über drei Jahren seit der Reform in der Regel keinen Anspruch mehr darauf, dass ihr Ex-Partner ihnen Betreuungsunterhalt zahlt. Wenn das jüngste Kind drei Jahre alt ist und grundsätzlich eine Kinderbetreuung zur Verfügung steht, wird von geschiedenen Müttern eine Vollzeitberufstätigkeit erwartet. Dabei spielt lediglich die Verfügbarkeit von Betreuungsmöglichkeiten, nicht aber die Qualität der vorhandenen Angebote eine Rolle, obwohl diese für das Wohlergehen der Kinder, ihre Entwicklung und die Teilhabechancen entscheidend ist. Das gleiche gilt im Übrigen auch für Alleinerziehende, die nicht mit dem anderen Elternteil verheiratet sind.⁹¹

Insgesamt eilt die Reform mit ihrem Anspruch auf Eigenständigkeit der Mütter der gesellschaftlichen Realität auch heute noch um Einiges voraus. Mangelt es doch weiterhin sehr deutlich an guten Möglichkeiten zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf wie auch qualitativ hochwertigen ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangeboten für Kinder. Die Rechtsprechung des BGH ist mit Blick auf den Betreuungsunterhalt seit der Reform allerdings eindeutig und lässt wenig Spielraum für andere Entscheidungen. Auch wenn mehrere Kinder zu versorgen sind oder wenn besondere Belastungen vorliegen, hält der BGH eine Vollzeitberufstätigkeit generell für zumutbar.⁹²

89 Tobsch 2019

90 Statistisches Bundesamt, Pressemitteilung Nr. N 079 vom 26. November 2020

91 Insofern wurden die Regelungen des Betreuungsunterhalts nach Scheidung (§ 1570 BGB) an den Rechtszustand für nichteheliche Mütter (§ 1615I Abs. 2 BGB) angepasst.

92 Lenze 2014; Lenze/Funcke 2016

De facto hat die Reform dazu beigetragen, dass die Kosten der zuvor in einer Paarfamilie einvernehmlich gelebten Arbeitsteilung nach einer Trennung in den meisten Fällen allein die Mütter tragen, wenn sie beruflich für die Erziehung und Betreuung der Kinder zurückgesteckt und ihre Erwerbstätigkeit unterbrochen oder reduziert haben.⁹³ Vergleicht man die Lebenserwerbseinkommen von Müttern und Vätern, so zeigen sich die Folgen dieser Entscheidungen sehr deutlich: Während die Mütter über ihr ganzes Leben bis ins Rentenalter deutliche Verluste in den Lebenserwerbseinkommen verzeichnen, auch weil sie Fürsorgearbeit übernommen haben, wirkt sich das Vaterwerden auf die Lebenserwerbseinkommen von Männern bisher nicht aus.⁹⁴ Insgesamt manifestiert die Reform sowie die Rechtsprechung auch die gesellschaftliche Geringschätzung von „Care- bzw. Fürsorgearbeit“. Denn die Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern kann und muss laut der Rechtsprechung „nebenbei“ am Abend und am Wochenende erledigt werden.⁹⁵ Die Folgen der geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung haben im Fall von Trennung und Scheidung allein die Frauen zu tragen. Auswertungen von Daten der Rentenversicherung zeigen, dass Mütter, die nach 1992 geschieden wurden, zwar häufiger von einer marginalen in eine reguläre Erwerbstätigkeit wechselten, dass sie aber dennoch zwei Jahre nach der Scheidung nur über rund 40 Prozent des Durchschnittseinkommens aller Versicherten verfügen und damit in der Regel finanziell nicht unabhängig sind.⁹⁶

Für die materielle Situation der allermeisten Ein-Eltern-Familien spielt der Barunterhalt für das Kind eine wichtige Rolle. Der Idee nach ist der Elternteil, der nicht mit dem Kind lebt, hierfür zuständig. Der Kindesunterhalt ist aber in der Düsseldorfer Tabelle trotz Erhöhungen noch systematisch zu niedrig angesetzt, da er nur das sächliche Existenzminimum des Kindes abdeckt. Nicht berücksichtigt werden dabei die steigenden Aufwendungen, die für die Kita- und Schulkindbetreuung sowie für die Freizeitgestaltung, soziokulturelle Teilhabe und Persönlichkeitsentwicklung anfallen. Allerdings kommt bei vielen Kindern in Ein-Eltern-Familien selbst dieser Mindestunterhalt nicht an. Studien belegen, dass beim Barunterhalt für Kinder Rechtsanspruch und Rechtswirklichkeit weit auseinanderklaffen. Untersuchungen im Zeitablauf zeigen dabei, dass Unterhaltszahlungen für Kinder über die Jahre sogar *abgenommen* haben.

Eine Auswertung von Daten des Sozio-oekonomischen Panel aus den Jahren 1984 bis 1999 kam zu dem Ergebnis, dass nach der Scheidung 64 Prozent der Kinder, die bei ihrer Mutter lebten, vollständige Unterhaltszahlungen erhalten hätten. Zählt man die Kinder mit unzureichenden Zahlbeträgen hinzu, so betrug die Rate 76 Prozent.⁹⁷ Ähnliche Ergebnisse ergab eine im Auftrag des BMFSFJ durchgeführte Befragung von Forsa im Frühjahr 2002, in der 69 Prozent der alleinerziehenden Elternteile berichteten, dass der barunterhaltspflichtige Elternteil seinen Verpflichtungen in voller Höhe und regelmäßig nachkäme.⁹⁸

93 VAMV 2019

94 Bönke u. a. 2020

95 Lenze/Funcke 2016

96 Kreyenfeld/Radenacker/Stracke 2020

97 Andreß u.a. 2003

98 Forsa 2002, S. 102 f.

Im weiteren Zeitablauf ist es jedoch zu einer Verschlechterung in Bezug auf die tatsächlichen Unterhaltszahlungen für Kinder gekommen. Die beiden jüngsten Untersuchungen – die von Hartmann auf der Basis der Befragung „Familien in Deutschland“ für das Jahr 2012 und die im Jahr 2016 durchgeführte Alleinerziehenden-Studie des Deutschen Jugendinstituts (DJI) – können dahingehend zusammengefasst werden, dass lediglich 47 Prozent der unterhaltsberechtigten Kinder den ihnen rechtlich zustehenden, vollständigen Unterhalt erhalten. Dieser liegt jedoch in der Hälfte der Fälle unterhalb der Mindestzahlbeträge. Das bedeutet, dass nur ein knappes Viertel der Kinder einen Unterhalt erhält, dessen Höhe dem Mindestunterhalt entspricht oder ihn übersteigt.⁹⁹

Die DJI-Studie gibt zudem Auskunft über die Gründe für den Unterhaltsausfall. Danach geben – bei der Möglichkeit der Mehrfachnennung – 64 Prozent der Alleinerziehenden an, dass der andere Elternteil nicht zahlungsfähig ist. 48 Prozent berichten, dass der andere sich weigere zu zahlen. 35 Prozent der betreuenden Elternteile verzichten auf die Geltendmachung von Ansprüchen, um das Verhältnis zum anderen Elternteil nicht zu belasten. In fünf Prozent der Fälle übernimmt der andere Elternteil stattdessen längere Betreuungszeiten.¹⁰⁰

Das Ergebnis, dass die Unterhaltszahlungen für Kinder in den letzten 20 Jahren gesunken sind, d. h. Kinder relativ gesehen seltener den Mindestunterhalt vom getrennt lebenden Elternteil erhalten, muss überraschen, da die Unterhaltsrechtsreform 2008 zu einer Entlastung der Unterhaltsverpflichteten in Bezug auf den Betreuungsunterhalt für die geschiedene Mutter geführt hat und der Unterhaltsanspruch der minderjährigen Kinder auf den ersten Rang gesetzt wurde, in der Annahme, dass Männer eher für ihre Kinder zahlen als für ihre geschiedenen Ehegattinnen.¹⁰¹

10. Alleinerziehende und Covid-19-Pandemie

In der Covid-19-Pandemie zeigte sich die prekäre Lage Alleinerziehender wie unter einem Brennglas. Von heute auf morgen schlossen Mitte März 2020 nicht nur die Kitas und Schulen; auch kam die ganze, auf das Wohl und die Versorgung von Kindern aufgebaute öffentliche Infrastruktur zum Erliegen: Angefangen vom kostenlosen Mittagessen, über die nachmittägliche Schulkindbetreuung, d. h. die Unterstützung bei den Hausaufgaben, der Zugang zu Computer und Internet, bis hin zu den Freizeitmöglichkeiten in Vereinen, Verbänden und sogar Spielplätzen. Es dauerte einige Zeit, bis die Belange von Kindern und Jugendlichen in der Pandemie überhaupt wahrgenommen wurden. So wurden die Auswirkungen auf die Bildungsgerechtigkeit erst spät erkannt.

Die Corona-Pandemie mussten die meisten Alleinerziehenden ohne die Unterstützung eines zweiten Elternteils allein bewältigen. In Paarfamilien dagegen hatte sich das Engagement von Vätern in der Familie in Folge des Lockdowns ab Mitte März 2020 erhöht. Die Kinderbetreuung durch Väter hat während der Pandemie

⁹⁹ Hartmann 2014, S. 14; Hubert/Neuberger/Sommer 2020, S. 33

¹⁰⁰ Hubert/Neuberger/Sommer, 2020, S. 31

¹⁰¹ Lenze 2009, S. 1724 ff.

nachweisbar zugenommen.¹⁰² Diese Entlastung stand den Alleinerziehenden nicht zur Verfügung.

Alleinerziehende sind zudem häufig in systemrelevanten Berufen als Pflegekräfte, Erzieherinnen oder als Kassiererinnen im Supermarkt tätig. Gleichzeitig waren ihre Kinder seit Mitte März 2020 zuhause im Homeschooling. Auch auf die Großeltern konnte nicht mehr als Betreuungspersonen zurückgegriffen werden. Freundes- und Bekanntnetzwerke standen aufgrund der Kontaktbeschränkungen nur noch in sehr eingeschränktem Maße zur Verfügung. Da Alleinerziehende überdurchschnittlich häufig im Niedriglohnbereich tätig sind, spüren sie auch die finanziellen Auswirkungen sehr stark: Ihr Kurzarbeitergeld in Höhe von 67 Prozent des Nettoeinkommens ist häufig nicht mehr existenzsichernd. Zudem sind sie überproportional von Arbeitslosigkeit bedroht, weil sich ihre Tätigkeiten oft nicht im Homeoffice erledigen lassen. Es verwundert nicht, dass Alleinerziehende Umfragen zufolge finanziell und persönlich besonders stark von der Krise betroffen sind.¹⁰³ Für die Gruppe der Alleinerziehenden, die mit ihren Kindern SGB II-Leistungen beziehen, verschärfte sich die Problematik der niedrigen Regelbedarfe durch den Wegfall des kostenlosen Mittagessens in der Schule, die Schließung der Tafeln und Sozialkaufhäuser sowie die Verteuerung von Waren, z. B. für Obst und Gemüse. Unter Pandemie-Bedingungen kam erschwerend hinzu, dass Alleinerziehende und ihre Kinder in Deutschland von allen Bevölkerungsgruppen am meisten unter beengten Wohnverhältnissen leiden.¹⁰⁴

Unter dem Motto „Corona-Folgen bekämpfen, Wohlstand sichern, Zukunftsfähigkeit stärken“ hatte der Koalitionsausschuss am 3. Juni 2020 eine Vielzahl von Einzelmaßnahmen beschlossen, die u. a. auch das Ziel hatten junge Menschen und Familien zu unterstützen: Mit einem einmaligen Kinderbonus von 300 Euro pro Kind für jedes kindergeldberechtigte Kind sollten die besonders von den Einschränkungen betroffenen Familien unterstützt werden. Bei getrennt lebenden Eltern stand der Geldbetrag beiden Elternteilen jeweils zur Hälfte zu, unabhängig davon, ob sich der getrennt lebende Elternteil in die tägliche Betreuung während der Pandemie eingebracht hatte. Dieser Bonus, der im Herbst 2020 ausgezahlt wurde, kam außerdem sehr spät. Er wurde aber immerhin nicht auf die Grundversicherung angerechnet. Im Mai 2021 wurde eine weitere Sonderzahlung in Höhe von 150 Euro an alle kindergeldberechtigten Familien ausgezahlt – erneut mussten Alleinerziehende diese mit dem getrennt lebenden Elternteil teilen.

102 Globisch/Osiander 2020, S. 9

103 Andresen u. a. 2020

104 Statistische Bundesamt, 26.11.2020

Zusammenfassung

Im Jahr 2019 lebten rund 2,2 Millionen minderjährige Kinder bei alleinerziehenden Elternteilen. Zwar haben diese seit 2006 ihre Erwerbstätigkeit ausgeweitet, dennoch hat sich ihre relative Einkommensposition gegenüber Paarfamilien nicht verbessert: Von dem Ausbau der Kinderbetreuung haben vor allem verheiratete Mütter profitiert, die ihren Erwerbsumfang ausgeweitet haben. Alleinerziehenden und Müttern mit drei und mehr Kindern war dies aufgrund der verstärkten Erziehungsverantwortung nicht in demselben Maße möglich. Alleinerziehende erzielen durchschnittlich lediglich zwei Drittel des Bruttoverdienstes aller Erwerbstätigen. Dieser Rückstand soll sich nach Prognosen bis 2025 noch verstärken, was in der Branchenstruktur und den geringeren Arbeitszeiten begründet liegt. Verschärfend kommt hinzu, dass nur ein knappes Viertel der Kinder vom anderen Elternteil einen Unterhalt in einer Höhe erhält, der wenigstens den Mindestunterhalt erreicht oder darüber liegt.

Entsprechend sind Alleinerziehende häufiger als Paarfamilien von Armut betroffen. Von allen Familien, die SGB II-Leistungen beziehen, sind 52,2 Prozent Ein-Eltern-Familien. Alleinerziehende im SGB II-Bezug sind häufiger als andere Haushaltsformen erwerbstätig, jedoch reicht ihr Einkommen nicht aus, um das Existenzminimum der Familie zu sichern. Wenn sich Alleinerziehende aus dem SGB II-Bezug befreien können, sind sie und ihre Kinder oft weiterhin von relativer Armut betroffen, d. h. sie liegen unterhalb der Armutsrisikogrenze. Die Einkommensarmutsquote von Alleinerziehenden lag 2019 bei 42,7 Prozent.

Diese Ergebnisse machen deutlich, dass weiterhin ein erheblicher Handlungsbedarf besteht. Bemerkenswert ist, dass die materielle Lage von Alleinerziehenden und ihren Kindern mit nur geringer Schwankungsbreite über alle Bundesländer hinweg vergleichsweise ähnlich schlecht ist. Dies legt nahe, dass es sich vor allem um strukturelle Ursachen handelt. Daher wird im folgenden Kapitel die Lebenslage Alleinerziehender und deren Berücksichtigung im Recht kritisch analysiert.

IV. Systematische Darstellung der Lebenslage Alleinerziehender und ihre Berücksichtigung im Recht

Die Lebenslage Alleinerziehend ist dadurch gekennzeichnet, dass ein Elternteil auf der einen Seite vielfach alleine die Kinder betreut und für ihr Wohlergehen verantwortlich ist, gleichzeitig erwerbstätig ist, um den Unterhalt für sich und die Kinder zu verdienen und schließlich auch den Haushalt alleine organisiert. Dies alles zu bewältigen ist eine enorme Herausforderung, der sich Alleinerziehende täglich stellen. Zudem bedeutet die alleinige Zuständigkeit auch, dass eine Vollzeit- oder vollzeitnahe Erwerbstätigkeit mitunter aufgrund der Zeit- und Zuwendungsbedarfe der Kinder gar nicht realisierbar ist.

Auf der anderen Seite sind aber gerade alleinerziehende Familien mit erhöhten Kosten konfrontiert: Beim Zusammenleben mit einem oder mehreren Kindern braucht man neben einem Schlaf- und Wohnzimmer auch ein Kinderzimmer. Kinder haben eigene Bedarfe, wie Schulmaterialien, Spielsachen, Fahrrad, Kleidung, Bücher etc. Während bei zwei Erwachsenen, die zusammenleben, viele Dinge gemeinsam genutzt werden können (Schlafzimmer, Bücher, Zeitungen), ist das bei Alleinerziehenden nicht der Fall. Es entstehen Mehrbedarfe. Mit Blick auf getrennte Familien nehmen diese Mehrbedarfe noch zu, wenn beide Elternteile die Kinder im Wechsel betreuen oder Kinder regelmäßig Umgang mit dem anderen Elternteil haben. Dann sind plötzlich in zwei Wohnungen Schlafmöglichkeiten für Kinder notwendig, es fallen häufig Kosten für die Fahrt zum anderen Elternteil an und an beiden Lebensorten wird Spielzeug und Kleidung benötigt.

Es ist von großer Bedeutung, dass diese Mehrbedarfe Alleinerziehender sehr genau beschrieben werden, um beurteilen zu können, ob diese Lebenslage derzeit angemessen im Recht berücksichtigt wird. Es spricht einiges dafür, dass dies nicht der Fall ist. So nimmt Deutschland bei einem Vergleich der Armutsgefährdungsquoten von alleinerziehenden Familien und Paarfamilien einen der „letzten Plätze im europäischen „Ranking“ ein und das Armutsrisiko alleinerziehender Familien ist viermal so hoch wie das von Paarfamilien“.¹⁰⁵

Die genaue Analyse der Mehrbedarfe Alleinerziehender ist aber auch für den weiteren Fortgang dieser Studie relevant. Die Gewährung eines Teilhabegeldes wirft nämlich im Fall von getrennt lebenden Eltern einige Fragen in Bezug auf das Abschmelzen der Leistung auf. Diese kann erst ab einem Betrag erfolgen, der den Lebensunterhalt des alleinerziehenden Elternteils zuzüglich eines Mehrbedarfes

105 BMFSFJ 2021, S. 33

wegen Alleinerziehens überschreitet. Wird dieser nicht in ausreichender Höhe berücksichtigt, kann das Ziel, Kinderarmut zu bekämpfen, nicht erreicht werden.¹⁰⁶

1. Versuch einer systematischen Darstellung der Mehrbedarfe Alleinerziehender

Da die typischen Mehrbedarfe Alleinerziehender bislang empirisch nicht ermittelt worden sind, sollen sie an dieser Stelle zumindest ausführlich beschrieben werden. Die folgende Tabelle 1 versucht, die typischen Mehrbedarfe von Alleinerziehenden deskriptiv zu erfassen. Die Angaben stammen aus einer Umfrage bei einzelnen Landesverbänden des Verbandes Alleinerziehender Mütter und Väter (VAMV e. V.), bei der Stiftung Alltagsheldinnen und bei der Mütterinitiative für Alleinerziehende (MIA e. V.). Diese Tabelle spiegelt die Situation von „echten“ Alleinerziehenden wider, d. h. Elternteilen, die die Verantwortung für Kinder im Alltag allein tragen, während der andere Elternteil im üblichen Maß sein Umgangsrecht wahrnimmt, z. B. jedes zweite Wochenende und die Hälfte der Ferien. Diese Arbeitsteilung trifft immer noch für eine große Mehrheit der getrennten Familien zu.¹⁰⁷ Im Verlauf der Studie wird die Tabelle auch für andere Betreuungsarrangements weitergeführt, um deren spezielle Bedarfe zu erfassen.

TABELLE 1 Zeitbedarfe und Mehraufwendungen alleinerziehender Elternteile im Vergleich zum getrennt lebenden Elternteil

| ALLEINERZIEHENDER ELTERNTEIL | GETRENNT LEBENDER ELTERNTEIL |
|--|--|
| Einschränkung des Einkommenserzielungspotentials | |
| Nimmt eine Erwerbstätigkeit neu auf oder stockt eine zuvor in Teilzeittätigkeit ausgeübte weiter auf. Finanzielle Verluste bei Wiedereinstieg nach Erziehungszeit. | Führt i. d. R. die zuvor ausgeübte Vollzeittätigkeit weiter. |
| Vereinbarkeitsprobleme müssen allein bewältigt werden. | |
| Einschränkung des Arbeitsangebotes, da eine Abhängigkeit von Betreuungszeiten von Kita und Hort besteht. | |
| Nachteile im Bewerbungsverfahren, wenn Alleinerziehung angegeben wird. | |
| Bei gemeinsamem Sorgerecht kann Arbeit nur räumlich begrenzt angenommen werden. | |
| Verzicht auf Vollzeittätigkeit, um Zeit für Erziehung der Kinder zu haben. | |
| Alleinige Zuständigkeit für Kindererziehung: Arzttermine, Schultermine, Krankentage für das Kind belasten das Arbeitsverhältnis. | |
| Rand- und Wochenend-Dienste sind in öffentlicher Kinderbetreuung nicht abgedeckt, erfordern kostenpflichtige Unterstützung durch Personen außerhalb des Haushalts. | |
| Krankentage für das Kind müssen allein übernommen werden – es treten Verluste durch Krankengeld ein (80 Prozent des Nettoeinkommens). Ist das Kind über den anderen Elternteil privat versichert, besteht kein Anspruch auf Kinderkrankentage. Es muss Urlaub eingesetzt werden. | |
| Besteuerung nach Lohnsteuerklasse II. | Besteuerung nach Lohnsteuerklasse I. |

106 Vgl. hierzu Kapitel VI

107 Walper 2018, S. 16

| ALLEINERZIEHENDER ELTERNTEIL | GETRENNT LEBENDER ELTERNTEIL |
|---|--|
| Wohnen | |
| Wenn Familienwohnung verlassen werden muss: Verlust der nachbarschaftlichen Netzwerke. Bezahlbarer Wohnraum findet sich häufig nur in sozialen Brennpunktvierteln („angemessene Wohnkosten“, SGB II). | |
| Alleinerziehende finden oft nur überbeuerte, schlecht sanierte Wohnungen, die schlecht angebunden sind an den ÖPNV. Hohe Folgekosten für Renovierungen, Nebenkosten, Fahrtkosten. | |
| Mit nur einem Einkommen muss ein Mehrpersonenhaushalt finanziert werden, in Bezug auf: <ul style="list-style-type: none"> ■ Größe der Wohnung: Kinder brauchen ein eigenes Zimmer ■ Einrichtungsgegenstände ■ Energiekosten, Grundgebühren Telefon, Internet | Ein-Personen-Haushalt muss eingerichtet werden, evtl. mit Kinderzimmer für Besuche der Kinder. |
| Je umfangreicher die Erwerbstätigkeit ausgeübt wird, desto mehr ist die eigene Haushaltsproduktion aufgrund fehlender zeitlicher Ressourcen eingeschränkt. Verstärkter Rückgriff auf bezahlte Dienstleistungen und vorproduziertes Essen ist erforderlich. | |
| Geld als Kompensation für Zeitknappheit | |
| Sich erkenntlich zeigen gegenüber familiären und freundschaftlichen Netzwerken, die bei der Kinderbetreuung unterstützen, durch: <ul style="list-style-type: none"> ■ Geschenke ■ Übernahme von Fahrtkosten etc. | |
| Babysitter erforderlich, um Dinge zu erledigen (Elternsprechtage/ Behördengänge/Arztbesuche/Bewerbungsgespräche) und um eigene soziale Teilhabe zu realisieren. | |
| Teure Einkäufe, weil die Zeit für Preisvergleiche fehlt: „Wenn nur ein Nachmittag zur Verfügung steht, müssen die ersten Winterschuhe, die passen, gekauft werden.“ | |
| Kindbezogene Aufwendungen, die nicht im Barunterhalt enthalten sind | |
| Hohe Kosten für: <ul style="list-style-type: none"> ■ Geschenke zu Geburtstagen des eigenen Kindes. ■ Geschenke bei Einladungen zu Geburtstagen anderer Kinder. ■ Ausrichtung von Festen wie Geburtstage, Weihnachten, Ostern, Konfirmation/Kommunion. ■ Spielsachen, Fahrräder, sportliche Betätigungen ■ Kosten, um Kind regelmäßig zu Sportverein und anderen Freizeitaktivitäten zu fahren. ■ Medikamente und Therapien (sog. IGeL-Leistungen), die selber zu bezahlen sind ■ Schulmittagessen, wenn kein Anspruch auf BuT besteht ■ Brille, Zahnspange ■ Digitale Endgeräte fürs Lernen ■ Schulkosten: Kopiergeld, Bücher, Schulausstattung, Klassenfahrten und Ausflüge ■ Betreuungskosten Kita/Ganztage ... werden vom anderen Elternteil oft nicht anteilig übernommen. Klagen vor Gericht sind langwierig und aufwändig, teurer als entstandene Kosten. | Geschenke zu Geburtstagen des eigenen Kindes. |
| Kosten für gemeinsame Ferien mit dem Kind Familienrabatte greifen nicht bei Ein-Elternfamilien. | Kosten für gemeinsame Ferien mit dem Kind Familienrabatte greifen nicht bei Ein-Eltern-Familien. |
| In der Praxis berichten Alleinerziehende, dass sie die Fahrtkosten zum Umgangsberechtigten bezahlen. | Es entstehen teilweise sehr hohe (Fahrt-)Kosten, um Umgang mit dem Kind auszuüben. |
| | Falls Kinder über den getrennt lebenden Elternteil privat krankenversichert sind, muss dieser in der Regel auch nach der Trennung diese Kosten tragen. |
| Verschiedenes | |
| Hohe Kosten für Trennungs- und Scheidungsberatung: Anwälte, Gericht, Mediation, Gutachter, Umgangspflegschaften. | Hohe Kosten für Trennungs- und Scheidungsberatung: Anwälte, Gericht, Mediation, Gutachter, Umgangspflegschaften. |
| Quelle: eigene Darstellung. | |
| BertelsmannStiftung | |

Die Tabelle zeigt sehr deutlich, dass Bedarfe bzw. Belastungen auf verschiedenen Ebenen bestehen: Zum einen ist das Einkommenserzielungspotential eines alleinerziehenden Elternteils erheblich eingeschränkt. Schon die Aufnahme einer Erwerbsarbeit wird beeinflusst von den Betreuungszeiten der Kindertageseinrichtungen. Im Regelfall der Gemeinsamen Sorge darf der Wohnort nicht ohne Zustimmung des anderen Elternteils gewechselt werden, um eine besser bezahlte Arbeitsstelle andernorts anzunehmen. Auf dem Arbeitsmarkt haben Alleinerziehende mit Vorurteilen von Arbeitgebern zu kämpfen, die befürchten, sie seien nicht flexibel einsetzbar und neigten zu häufigen Ausfällen. 38 Prozent gehen einer Tätigkeit nach, die nicht dem erlernten Beruf entspricht, bei Müttern aus Paarfamilien sind dies nur 20 Prozent.¹⁰⁸ Alleinerziehende Mütter äußern mit 28 Prozent verstärkt den Wunsch, ihre Arbeitszeit zu erhöhen – unabhängig vom Alter der Kinder. Bei Müttern in Paarfamilien wünschen sich dies nur 11 Prozent.¹⁰⁹ Oft verzichten Alleinerziehende aber auch auf eine vollschichtige Erwerbsarbeit und damit auf ein entsprechendes Einkommen, um Zeit für die Erziehung der Kinder zu haben. Sie weisen daher hohe Opportunitätskosten auf. Ihr Einkommen wäre erheblich höher, wenn sie kinderlose Alleinstehende wären.

Zum anderen werden die finanziellen Mehrkosten sichtbar, die Eltern entstehen, wenn sie mit Kindern allein leben: Dies ist zunächst die Einrichtung und die Finanzierung eines Mehrpersonenhaushalts. Es kommen Aufwendungen für die finanzielle Unterstützung durch Dritte hinzu, seien es bezahlte Babysitter:innen, die Übernahme der Fahrtkosten von Großeltern oder das Sich-Erkennlich-Zeigen für erbrachte Hilfe. Alleinerziehende haben zudem besonders häufig erhebliche Aufwendungen für die Bedarfe der Kinder, die über das sächliche Existenzminimum hinausgehen und die weder vom Mindestunterhalt noch vom Unterhaltsvorschuss gedeckt sind. Dies gilt mindestens für drei Viertel aller Kinder getrennt lebender Eltern. Für das Viertel der Kinder, die von dem anderen Elternteil den Mindestunterhalt der Düsseldorfer Tabelle bzw. einen höheren Unterhalt erhalten, muss im Einzelfall über die sogenannten Mehrkosten entschieden werden. Auch bei ihnen ist davon auszugehen, dass die alleinerziehenden Elternteile die Kosten selber decken, da es einfach zu zeitaufwändig, nervenaufreibend und kostenintensiv ist, diese Bedarfe einzuklagen¹¹⁰. Einige Eltern verzichten auch auf die Geltendmachung von Ansprüchen, um das Verhältnis zum anderen Elternteil nicht zu belasten.¹¹¹ Ohnehin ist es bemerkenswert, in welchem Ausmaß Alleinerziehende über hohe Kosten für gerichtliche Auseinandersetzungen berichten.

2. Berücksichtigung von Mehrbedarfen Alleinerziehender im Recht

Die besondere Lebenslage von Alleinerziehenden wird auch gegenwärtig im Recht berücksichtigt. Zum einen durch den Alleinerziehenden-Mehrbedarf des § 21 Abs 3 SGB II, der zu einer Erhöhung des Regelbedarfs von Alleinerziehenden im Vergleich zu Alleinstehenden, aber auch im Vergleich zu Paaren mit Kindern führt. Zum anderen durch den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende des § 24 b EstG,

¹⁰⁸ VAMV NRW 2019, S. 18 f.

¹⁰⁹ BMFSFJ 2020, S. 117

¹¹⁰ Vgl. hierzu Kapitel III

¹¹¹ Vgl. Kapitel III

der im Steuerrecht die Grenze über das Existenzminimum hinaus verschiebt, ab der der Staat mit dem Einkommenssteuersatz von derzeit 14 Prozent mit Steuern auf das Einkommen zugreifen darf. Beide Regelungen gehen von einem Sonderbedarf von Alleinerziehenden aus. Jedoch ist die Höhe des zusätzlichen Bedarfs in beiden Fällen weder begründet noch empirisch abgeleitet. Er ist „gegriffen“ und basiert teilweise auf offensichtlich überholten Begründungen.

2.1 Alleinerziehenden-Mehrbedarf (§ 21 Abs. 3 SGB II)

Der Mehrbedarf für Alleinerziehende wurde erstmalig 1953 mit Gesetz über die Änderung und Ergänzung fürsorgerechtlicher Bestimmungen vom 20. August 1953 unter Verweis auf die „Erfahrungen der Fürsorgepraxis“ eingeführt.¹¹² Nach § 11 b wurde ein Mehrbedarf von 20 v. H. des maßgebenden Richtsatzes anerkannt bei Müttern, die mit mindestens zwei Kindern, die das Volksschulpflichtige Alter nicht überschritten haben, zusammenleben und alleine für deren Pflege und Erziehung zu sorgen haben. Diese Regelung wurde 1961 ins Bundessozialhilfegesetz (BSHG) übernommen und erfuhr dort mehrere Änderungen.¹¹³

Die erste inhaltliche Begründung des Mehrbedarfes findet sich im Gesetzentwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des BSHG vom 26. März 1985, mit dem ein Mehrbedarf auch für Alleinerziehende mit nur einem Kind unter sieben Jahren eingeführt wurde. Dort heißt es, dieser Mehrbedarfszuschlag rechtfertige sich vor allem dadurch, „daß Alleinerziehende wegen der Sorge für ihre Kinder weniger Zeit haben, preisbewußt einzukaufen und zugleich höhere Aufwendungen zur Kontaktpflege und zur Unterrichtung in Erziehungsfragen tragen müssen.“ Dies gelte auch für Alleinerziehende mit nur einem Kind, solange es noch nicht schulpflichtig sei. „Auch sie sind weniger mobil, finden keine ausreichende Zeit zum Preisvergleich, müssen die nächstgelegene Einkaufsmöglichkeit nutzen und haben ein höheres Informations- und Kontaktbedürfnis.“¹¹⁴

Mit dem Schwangeren- und Familienhilfegesetz vom 27. Juli 1992 wurde der Alleinerziehenden-Mehrbedarf des § 23 Absatz 2 BSHG auf 40 Prozent erhöht. Damit sollte gewährleistet werden, dass sozialhilfeberechtigte Familien mit Kindern ein höheres Haushaltseinkommen erhalten, das sie für die Bildung, Erziehung und Betreuung ihrer Kinder verwenden können.¹¹⁵ Seitdem betrug der Mehrbedarf im BSHG 40 v. H. für alleinerziehende Personen, die mit einem Kind unter sieben Jahren oder mit zwei oder drei Kindern unter 16 Jahren zusammenleben, bei vier oder mehr Kindern erhöhte sich der Mehrbedarf auf 60 v. H.

Bei der Überleitung des BSHG ins SGB II und SGB XII im Jahr 2005 wurde die Begründung für den Alleinerziehenden-Mehrbedarf kommentarlos übernommen. Jedoch wurde die Höhe des Mehrbedarfes für ein Kind unter sieben oder zwei und mehr Kinder unter 16 von 40 auf 36 v. H. gekürzt.¹¹⁶ Es wurde darauf hingewiesen, dass die tatsächliche Höhe des Mehrbedarfes im Wesentlichen unverändert bleibe, da wegen der Neukonzeption der Regelsätze, die künftig alle pauschalierbaren

112 BT-Drs. 1/3440, S. 11

113 Vgl. Hofmann in LPK-BSHG, 5. Aufl. zu § 23 Rn. 4

114 BT-Drs. 10/3079, S. 5

115 BT-Drs. 12/2605, S. 21

116 BT-Drs. 15/1516, S. 57

Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt umfassten, nunmehr ein höherer Bezugsbetrag gegeben sei.¹¹⁷

Für das Jahr 2021 gelten die in Tabelle 2 aufgeführten Mehrbedarfszuschläge je nach Alter und Anzahl und der zu betreuenden Kinder.

TABELLE 2 Mehrbedarfe für Alleinerziehende nach Alter und Anzahl der Kinder 2021

| ALTER UND ANZAHL DER ZU BETREUENDEN KINDER | MEHRBEDARF IN PROZENT | BETRAG IN EURO |
|--|-----------------------|----------------|
| 1 Kind bis 7 Jahre | 36 | 160,56 |
| 1 Kind über 7 Jahre | 12 | 53,52 |
| 2 Kinder unter 16 Jahren | 36 | 160,56 |
| 2 Kinder über 16 Jahren | 24 | 107,04 |
| 1 Kind über 7 und 1 Kind über 16 Jahren | 24 | 107,04 |
| 3 Kinder | 36 | 160,56 |
| 4 Kinder | 48 | 214,08 |
| 5 Kinder und mehr | 60 | 267,60 |

Quelle: eigene Darstellung.

| BertelsmannStiftung

Die Abstufungen der Mehrbedarfszuschläge scheinen auf den ersten Blick rational zu sein, da Anzahl und Alter der Kinder berücksichtigt werden. Bei genauem Hinsehen spiegeln sie aber eher das mit Kindern eingeschränkte Einkommenserzielungspotential wider als die durch das Alleinerziehen ausgelösten Bedarfe. Zwar lässt sich eine Erwerbstätigkeit bei älteren Kindern besser vereinbaren, andererseits sind alleinerziehende Elternteile ab Beginn der Pubertät noch einmal besonders gefordert, gerade auch weil ab diesem Zeitpunkt Angebote der öffentlichen Betreuung stark zurückgehen. Es kommt hinzu, dass besonders kostspielige Bedarfe von Jugendlichen zu decken sind, wie z. B. Kleidung, Bildung, digitale Endgeräte, Smartphones etc. Auch ist nicht ersichtlich, was den großen Sprung ausmacht, wenn ein Kind seinen siebten Geburtstag feiert und der Alleinerziehenden-Mehrbedarf von 36 auf 12 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 sinkt, wo doch erfahrungsgemäß Betreuungsbedarfe mit Schulbeginn noch einmal steigen und gleichzeitig die Versorgung mit nachschulischer Betreuung nicht in jedem Fall sichergestellt ist. Offensichtlich sind die Mehrbedarfe auf der Grundlage eines eher *diffusen Alltagswissens* zustande gekommen.

Die Höhe des Mehrbedarfs ist empirisch nicht ermittelt worden, obwohl dies durchaus möglich wäre, da in der EVS die Verbrauchsausgaben auch von Eltern-Familien enthalten sind. Um allerdings nicht von einem begrenzten Budget auf die Bedarfe zurückzuschließen, müsste der Alleinerziehenden-Mehrbedarf auf der Grundlage der Ausgaben einer Alleinerziehenden eines mittleren Einkommensdezils im Vergleich zu einer alleinstehenden Person ermittelt werden.

117 BT-Drs. 15/1514, S. 60 für das SGB XII, BT-Drs. 15/1516, S. 57 für das SGB II

Ein Mehrbedarf für Alleinerziehende im Grundsicherungsrecht ist aber auch schon allein deshalb zwingend erforderlich, weil die Regelbedarfe von Eltern anhand der Verbrauchsausgaben von kinderlosen Erwachsenen ermittelt werden. Das bedeutet, dass die gesamten auf die Eltern bezogenen kindbezogenen Ausgaben nicht enthalten sind, wie z. B. die Begleitkosten ins Freibad, durch Kinder entstandene Mobilitätskosten, Geschenke zu Geburtstagen oder die Ausrichtung von Geburtstagsfeiern sowie religiösen Festen.¹¹⁸

Es ist außerordentlich wichtig, dass der Alleinerziehenden-Mehrbedarf gut begründet, und wenn möglich – ebenso wie die Regelbedarfe auch – empirisch ermittelt wird. Ansonsten kann er schnell zur Disposition gestellt werden, so wie im Falle des von der Bundesagentur für Arbeit im Rahmen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe 2013 eingebrachten Vorschlags, den Mehrbedarfszuschlag nur noch *erwerbstätigen Aufstocker:innen* zu gewähren.¹¹⁹ Auch unter dem Stichwort der „Sozialleistungsfalle“ wird seine Abschaffung nahegelegt: Alleinerziehende müssten durch ihn erheblich mehr eigenes Erwerbseinkommen erwirtschaften als Alleinstehende, um den Sozialleistungsbezug zu verlassen. Es kann aber nicht Sinn der Sache sein, einen eindeutig erkannten Bedarf nicht zu decken, um den Erwerbsdruck zu erhöhen.¹²⁰

Dem Gesetzgeber scheint die Regelung jedoch derzeit immerhin so wichtig zu sein, dass er sie mit Gesetz zur Änderung der Prozesskostenhilfe und des Beratungshilferechts vom 31. August 2013 – entgegen der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH)¹²¹ – in § 115 ZPO übernommen hat.¹²²

2.2. Steuerlicher Entlastungsbetrag für Alleinerziehende gem. § 24b EStG

Der steuerliche Entlastungsbetrag für Alleinerziehende kann als Gegenspieler zum Ehegattensplitting bezeichnet werden. Als dieses 1958 eingeführt wurde, war dem Gesetzgeber durchaus bewusst, dass Alleinstehende mit Kindern „regelmäßig zu erhöhten Aufwendungen für Wohnung und Haushalt“ gezwungen sind.¹²³ Deshalb wurde zeitgleich ein Haushaltsfreibetrag für Alleinerziehende geschaffen. Ihnen wurde ein nach damaligen Verhältnissen hoher Sonderfreibetrag in Höhe von 1.200 DM eingeräumt, der einem zweiten Grundfreibetrag für einen Erwachsenen entsprach und der vor Anwendung des Steuertarifs vom Einkommen abgezogen wurde.¹²⁴ Dieser Freibetrag wurde mit Wirkung ab 1975 auf 3.000 DM aufgestockt¹²⁵ und ab 1982 auf 4.212 DM erhöht.¹²⁶ Damit entsprach er der Höhe nach wieder dem zweiten Grundfreibetrag eines Erwachsenen, nachdem er die Jahre zuvor dahinter

118 Dies gilt allerdings für alle Eltern im Grundsicherungsbezug, nicht nur für Alleinerziehende, deren besonderer Bedarf darüber hinaus dringend festzustellen wäre.

119 Bundesagentur für Arbeit, Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Rechtsvereinfachung im SGB II“ (PEG 21-II-8400), Änderungsvorschlag der BA vom 8. April 2013, Nürnberg 2013, S. 25 ff.

120 Lenze/Funcke, 2016, S. 30 f.

121 BGH- Urt. vom 5.5.2010 – XII ZB 65/10, Rz. 26

122 Eine Partei, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, erhält gem. § 114 ZPO auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Gem. § 115 hat die Partei ihr Einkommen einzusetzen. Von den Einkünften in Geld oder Geldeswert sind u. a. abzusetzen neben einem um 10 v. H. erhöhten Regelbedarf (Nr. 2a) nunmehr auch der Alleinerziehenden-Mehrbedarf (Nr. 4).

123 BT-Drs. III/260, S. 34

124 § 32 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe b EStG 1971

125 § 32 Abs. 3 Nr. 2 EStG 1975

126 § 32 Abs. 3 Nr. 2 EStG 1982

zurückgefallen war.¹²⁷ Ausdrückliches Ziel des Gesetzgebers war es, „alleinstehende Personen mit Kindern zumindest im Proportionalbereich des Einkommensteuertarifs den zusammenveranlagten Ehegatten gleichzustellen“.¹²⁸

Da zu dieser Zeit die überwiegende Mehrheit der Steuerpflichtigen mit ihren Einkommen nicht die Progressionszone des Steuertarifes erreichte und sich in der Proportionalzone das Ehegattensplitting lediglich wie die Übertragung eines zweiten Grundfreibetrages auswirkte, bestand zunächst keine Ungleichbehandlung zwischen verheirateten Eltern und Alleinerziehenden. Dies änderte sich allerdings ab Mitte der 1970er Jahre, als durch steigende Einkommen und Inflation immer mehr Steuerpflichtige nach der Progressionszone besteuert wurden. In diesem Einkommensbereich erzielt das Ehegattensplitting jedoch in Form einer Progressionskappung deutlichere Wirkungen. Gleichzeitig war der Sonderfreibetrag für Alleinerziehende nicht dynamisiert worden und konnte die steuerliche Gleichbehandlung mit Ehepaaren nicht mehr gewährleisten.

In seiner Entscheidung vom 3. November 1982, in der es um die Übertragung des Ehegattensplittings auch auf Alleinerziehende ging, beurteilte das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) das Ehegattensplitting für Ehepaare als eine nicht „beliebig veränderbare Steuer-, „Vergünstigung“, sondern eine an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Ehepaare (Art. 3 Abs. 1 GG) orientierte sachgerechte Besteuerung“.¹²⁹ Die Gründe, die den Splittingtarif für Eheleute rechtfertigten, seien auf Alleinerziehende mit Kindern nicht übertragbar. Dennoch sei ihre Besteuerung im Vergleich zur Ehegattenbesteuerung mit Art. 3 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 GG unvereinbar, weil das geltende Einkommensteuerrecht die Tatsache außer Betracht lasse, dass die Leistungsfähigkeit berufstätiger Alleinstehender mit Kindern durch zusätzlichen zwangsläufigen Betreuungsaufwand gemindert sei, der bei Ehepaaren typischerweise nicht anfällt oder, wenn beide Partner berufstätig sind, aus dem erhöhten Familieneinkommen bestritten werden könne.¹³⁰

Daraufhin wurde der Haushaltsfreibetrag für Alleinerziehende erhöht. Er betrug zuletzt im Jahr 1998 5.616 DM und sollte weiterhin die erhöhten Aufwendungen alleinstehender Steuerpflichtiger ausgleichen, die „wegen ihrer Kinder zur Erweiterung von Wohnung und Haushalt gezwungen sind“. Alleinstehende Personen mit Kindern sollten einen zusätzlichen Freibetrag ähnlich einem weiteren Grundfreibetrag erhalten und damit im Proportionalbereich der Einkommensteuer ebenso besteuert werden wie zusammen veranlagte Ehegatten.¹³¹

Der Haushaltsfreibetrag fiel allerdings der Entscheidung des BVerfG vom 10. November 1998 zum Opfer. Geklagt hatten zwei ehemals alleinerziehende Elternteile, die sich nach der Eheschließung steuerlich schlechter standen als zuvor: Als voll berufstätige Ehegatten konnten sie weder von dem Ehegattensplitting profitieren noch konnten sie weiterhin den Haushaltsfreibetrag geltend machen. Das BVerfG befand daraufhin, dass durch den Haushaltsfreibetrag für Alleinerziehende solche

127 Art. 1 Nr. 6 Buchstabe b und Nr. 15 Buchstabe h des Gesetzes zur Steuerentlastung und Familienförderung vom 18.8.1980, BGBl. I 1381.

128 BT-Drs. 7/1470, S. 222, 283

129 BVerfGE 61: 319, 347

130 BVerfGE 61: 319, 348 f.

131 BT-Drs. 7/1470, S. 222, 283

Erziehungsgemeinschaften der ehelichen Erziehungsgemeinschaft gegenüber bevorzugt¹³² würden. Er stehe als zusätzlicher Erziehungsfreibetrag allen Eltern zu.¹³³ In der Folge dieser Entscheidung wurde der alte Haushaltsfreibetrag für Alleinerziehende in Höhe von 5.616 DM zunächst bis Ende 2003 stufenweise abgeschafft. Auf Betreiben des Bundesrates wurde er mit Haushaltsbegleitgesetz 2004 vom 29. Dezember 2003¹³⁴ durch einen Entlastungsbetrag für Alleinerziehende ersetzt und in Höhe von 1.308 Euro wieder eingeführt.¹³⁵ Gegenüber dem Haushaltsfreibetrag war er damit um die Hälfte gekürzt worden. Eine Begründung für den neuen Freibetrag und seine Höhe lässt sich dem Gesetzgebungsverfahren nicht entnehmen. Der verfassungsrechtliche Ausgangspunkt, Alleinerziehende durch einen zweiten steuerlichen Grundfreibetrag Ehegatten gleichzustellen, war damit aufgegeben worden.

Im Jahr 2015 wurde der Entlastungsbetrag erstmals um 600 Euro auf 1.908 Euro erhöht. Zudem ist er seitdem nach der Kinderzahl gestaffelt: Für das zweite und jedes weitere Kind erhöht er sich um jeweils 240 Euro.¹³⁶ Allerdings erfuhr der Entlastungsbetrag fortwährend eine Wertminderung, da er nicht entsprechend der Preisentwicklung dynamisiert wird, wie andere steuerrechtliche Freibeträge. So wurden in dem Zeitraum von 2004 bis 2015 die Kinderfreibeträge und ihnen folgend das Kindergeld um 23 Prozent erhöht.¹³⁷

Die nächste Erhöhung des Entlastungsbetrages erfolgte im Zuge der Covid-19-Pandemie. Es wurde eine besondere Betroffenheit der Alleinziehenden konzediert, die den nach Schul- und Kitaschließungen ab März 2020 hohen Betreuungsaufwand allein zu bewältigen hatten. Zunächst befristet auf zwei Jahre wurde der Entlastungsbeitrag für Alleinerziehende von 1.908 Euro auf 4.008 Euro für die Jahre 2020 und 2021 angehoben und damit mehr als verdoppelt. Ab dem zweiten Kind erhöht sich der Entlastungsbetrag um 240 Euro jährlich pro Kind. Mit Artikel 3 Nr. 2 des Jahressteuergesetzes 2020 wurde diese Regelung verstetigt, der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende bleibt ab dem Jahr 2022 dauerhaft auf 4.008 Euro angehoben.¹³⁸ Gerade bei Alleinerziehenden im mittleren und unteren Einkommensbereich ist die steuerliche Entlastungswirkung allerdings gering: Bei einem Einkommen in Höhe von 1.750 Euro Bruttolohn werden sie monatlich in Höhe von 38,58 Euro entlastet, bei einem Bruttolohn von 3.000 Euro beträgt die Entlastungswirkung monatlich 50,50 Euro.¹³⁹

Problematisch ist zudem, dass die Steuerklasse II entzogen wird, sobald ein:e über 18-jährige:r Jugendliche:r nicht mehr kindergeldberechtigt ist, weil er/sie ein Einkommen erzielt.¹⁴⁰ Dies gilt auch für den Fall, dass der Elternteil weitere minderjährige Kinder im Haushalt allein betreut. Damit wird das volljährige Kind zum/zur Erziehungspartner:in der/des Alleinerziehenden gemacht, der/die nun kein:e echte:r Alleinerziehende:r mehr ist.

132 BVerfGE 99: 216, 235 - Rz. 83

133 Vgl. hierzu ausführlich: Lenze 2014, S. 52 f.

134 Vgl. die Empfehlung Nr. 41 des Bundesrates, Drucksache 652/1/03, sowie die Annahme des Ergebnisses des Vermittlungsausschusses: Bundesrat – Plenarprotokoll 795 – 19.12.2003 – S. 500

135 § 24b EStG

136 BT-Drs. 18/5888

137 Lenze/Funcke 2016, S. 26

138 BGBl (2020) I, S. 3103

139 BMFSFJ 2021a

140 § 24b Abs. 3 Satz 1 EStG

Bei der Erhöhung des Entlastungsbetrages ist es zu einer neuen Schnittstellenproblematik gekommen, die wiederum deutlich macht, dass in dem Bereich prekärer Einkommen gutgemeinte Verbesserungen auf der einen Seite neue Lücken auf der anderen Seite reißen können: Durch die Erhöhung des Entlastungsbetrages sind in einem bestimmten Einkommensbereich Alleinerziehende ganz aus der Steuerpflicht gefallen. In Folge wurden bei der Berechnung des Wohngeldes nicht mehr pauschal 10 Prozent vom Bruttoeinkommen abgezogen. In einigen Fällen ist dadurch der gesamte Wohngeldanspruch entfallen, an dem wiederum die Leistungen für Bildung und Teilhabe und die Befreiung von den Kitagebühren hängen. Minimalen Steuereinsparungen standen so erhebliche Verluste gegenüber: Schulmittagessen, Übernahme der Kosten der Klassenfahrten, Schulbedarfspauschale, 15 Euro Teilhabebetrag im Monat, evtl. noch Kosten für Nachhilfe.

Im Bereich des Steuerrechts ist darauf hinzuweisen, dass getrennt lebenden Eltern jeweils die Hälfte des Kinderfreibetrages zusteht. Alleinerziehende, die keinen Unterhalt für das Kind bekommen, können die Übertragung des gesamten Freibetrages auf sich beantragen.¹⁴¹ Auch der Freibetrag für Betreuung, Erziehung und Ausbildung kann auf Antrag ganz auf den betreuenden Elternteil übertragen werden. Der andere Elternteil kann dem widersprechen, wenn er das Kind regelmäßig in einem nicht unwesentlichen Umfang betreut. Der Bundesfinanzhof nimmt dies schon bei einem zeitlichen Betreuungsanteil von jährlich durchschnittlich 10 Prozent an.¹⁴²

2.3. Der Entlastungsbetrag in der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung

Es ist offensichtlich, dass der Staat das unter schwierigen Verhältnissen erwirtschaftete Erwerbseinkommen der Alleinerziehenden relativ stark besteuert, vor allem wenn man es mit der möglichen Entlastungswirkung des Ehegattensplittings vergleicht. Auch im internationalen Vergleich zeigt sich, dass in Deutschland die Belastung der Einkommen der Alleinerziehenden mit Steuern und Sozialabgaben außergewöhnlich hoch¹⁴³ und die Armutsbetroffenheit Alleinerziehender besonders ausgeprägt ist.¹⁴⁴

Das BVerfG hat sich mehrmals mit dem steuerlichen Entlastungsbetrag für Alleinerziehende beschäftigt. Dabei geht es auf der Ebene der Eltern um die Frage der Gleichbehandlung von vollberufstätigen Ehepaaren, die nicht mehr vom Ehegattensplitting profitieren, und um Alleinerziehende, die immerhin noch den Entlastungsbetrag geltend machen können. Bislang hat sich das Gericht noch nicht mit der Frage einer Ungleichbehandlung von Kindern beschäftigt, die sich durchaus stellt, da die Steuergesetzgebung für Kinder verheirateter Eltern bessere materielle Bedingungen zur Verfügung stellt als für Kinder anderer Familienkonstellationen.

Nachdem das BVerfG es ursprünglich als geboten ansah, dass Alleinerziehende einen zweiten Grundfreibetrag erhalten, um steuerrechtlich mit Ehepaaren aufschließen zu können und dies zeitweilig auch der Fall war, ist davon nicht viel geblieben. Auch nach der letzten Erhöhung auf 4.008 Euro reicht der steuerliche

141 § 32 Abs. 6 Satz 6 EStG

142 BFH Urteil v. 08.11.2017 - III R 2/16

143 Lenze 2014, S. 58

144 BMFSFJ 2021, S. 33 f.

Entlastungsbetrag bei weitem nicht an den Grundfreibetrag von Erwachsenen in Höhe von 9.744 Euro (2021) heran.

Das BVerfG hat sich zuletzt wiederholt mit Verfassungsbeschwerden rund um den Entlastungsbetrag beschäftigen müssen: Dabei handelt es sich zum einen um alleinerziehende Kläger:innen, die anstreben, dass das Ehegattensplitting für sie in Gestalt eines Familiensplittings gelten soll. Zum anderen um Kläger:innen, die als vollberufstätige Ehegatten nicht vom Ehegatten-Splitting profitieren können und deswegen den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende für sich begehren.

Eine erste Verfassungsbeschwerde alleinerziehender Mütter und Väter gegen die stufenweise Abschmelzung des Haushaltsfreibetrages blieb wegen Nicht-Einhaltung des Rechtsweges erfolglos.¹⁴⁵ Eine weitere Verfassungsbeschwerde wurde ebenfalls nicht zur Entscheidung angenommen. Bezugnehmend auf das Finanzgericht führte das BVerfG aus, dass das Kinderexistenzminimum anderweitig gesichert sei. Eine weitere steuerliche Vergünstigung für alleinerziehende Eltern würde dazu führen, dass diejenigen ehelichen Lebensgemeinschaften mit Kindern benachteiligt würden, bei denen der Splittingtarif zu keinem steuerlichen Vorteil führe. Halte man eine zusätzliche Entlastung für Alleinerziehende überhaupt für zulässig, so seien die in § 24b EStG vorgesehenen 1.308 Euro ausreichend; diese seien am „sozialhilferechtlichen Mehrbedarfszuschlag für Alleinerziehende orientiert“.¹⁴⁶

Ausführlicher hat sich das BVerfG in einem Nichtannahmebeschluss vom 22. Mai 2009 mit dem Entlastungsbetrag beschäftigt.¹⁴⁷ Zugrunde lag die Verfassungsbeschwerde eines verheirateten, vollberufstätigen Paares, das nicht vom Ehegattensplitting profitierte und den Ausschluss vom Entlastungsbetrag als Diskriminierung der Ehe (Art. 6 Abs. 2 GG) und als Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) gewertet sehen wollte.

Das Gericht ließ es offen, ob der steuerliche Entlastungsbetrag des § 24b EStG einer tatsächlichen Mehrbelastung Rechnung trägt oder allein der sozialen Förderung dient. Im ersten Fall liege keine Abweichung von der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit vor, im zweiten Fall rechtfertige der Förderzweck die dann bestehende Abweichung von der Belastungsgleichheit. Ausweislich der Gesetzmateriale solle der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende die höheren Kosten für die eigene Lebens- beziehungsweise Haushaltsführung der „echten“ Alleinerziehenden abgelten. Die alleinige Verantwortung für die alleinerziehende Person und die Kinder enge die Gestaltungsspielräume bei der Alltagsbewältigung ein und führe insbesondere bei gleichzeitiger Erwerbstätigkeit zu einer besonderen wirtschaftlichen Belastung. Es könnten keine Synergieeffekte aufgrund einer gemeinsamen Haushaltsführung mit einer anderen erwachsenen Person zur Haushaltersparnis genutzt werden. Zum Beispiel könnten wegen mangelnder Mobilität höhere Kosten für den alltäglichen Einkauf oder erhöhte Kosten zur Deckung von Informations- und Kontaktbedürfnissen sowie für gelegentliche Dienstleistungen Dritter anfallen.

145 BVerfG, Beschluss vom 18.3.2003 – 2 BvR 246/02

146 BVerfG, Beschluss vom 24.7.2009 – 2 BvR 2261/06, S. 2. Dies ist eine ziemlich weit hergeholte Behauptung. In § 32 Abs. 3 SGB II reichen die aufs Jahr hochgerechneten Beträge des Alleinerziehenden-Mehrbedarfs von 642,24 Euro (12%) über 1.926,72 Euro (36%) bis zu maximal 3.211,20 Euro (60%).

147 BVerfG, Beschluss vom 22.5.2009 – BvR 310/07

Gehe man davon aus, dass eine solche die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit mindernde Mehrbelastung bei „echten“ Alleinerziehenden in der Regel besteht, dann sei der Gesetzgeber berechtigt gewesen, einen diesbezüglichen Entlastungsbetrag zu gewähren. Dessen Höhe falle in den dem Gesetzgeber hier zukommenden Einschätzungsspielraum. Gleiches gelte für die Annahme, die Mehrbelastung entfalle nicht, wenn zwar eine volljährige Person im Haushalt lebt, dem Steuerpflichtigen aber für diese ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG oder Kindergeld zusteht. In den gesetzgeberischen Einschätzungsspielraum falle es ebenso, auch bei beiderseits berufstätigen zusammenlebenden Eltern von Synergieeffekten, die eine Mehrbelastung nicht eintreten lassen, auszugehen, und bei kinderlosen Ein-Personen-Haushalten eine erhebliche Mehrbelastung zu verneinen.

Betrachtet man dagegen den Entlastungsbetrag als eine reine Fördermaßnahme, weil die die Leistungsfähigkeit mindernden Faktoren bereits durch andere einkommensteuerliche Vorschriften vollständig erfasst seien, so handele es sich um eine hinreichend sachlich begründete Ungleichbehandlung. Die bei „echten“ Alleinerziehenden jedenfalls regelmäßig vorliegende besondere zeitliche und psychosoziale Belastung sowie das nachweislich erhöhte Armutsrisiko dieser Bevölkerungsgruppe seien Gründe von solcher Art und solchem Gewicht, dass sie die ungleichen Rechtsfolgen rechtfertigen könnten.¹⁴⁸

Es ist davon auszugehen, dass sich Bundesfinanzhof und BVerfG weiterhin mit der Frage der verfassungsmäßigen Besteuerung von Alleinerziehenden beschäftigen müssen¹⁴⁹. Zwar hat der Gesetzgeber im Bereich des Steuerrechts nach ständiger verfassungsgerichtlicher Rechtsprechung einen weitreichenden Entscheidungsspielraum sowohl bei der Auswahl des Steuergegenstandes als auch bei der Bestimmung des Steuersatzes.¹⁵⁰ Seine Freiheit wird jedoch durch das Gebot der Ausrichtung der Steuerlast am Prinzip der *finanziellen Leistungsfähigkeit* und durch das *Gebot der Folgerichtigkeit* eingeschränkt.¹⁵¹

Es spricht jedoch vieles dafür, dass die Besteuerung der Einkommen von Alleinerziehenden den Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit verletzt. Dies wird deutlich, wenn die Ein-Eltern-Familien mit anderen Haushaltskonstellationen verglichen werden:

- Bei einem gleich hohen Einkommen zahlt die Alleinerziehende mit zwei Kindern erheblich mehr Steuern als ein alleinverdienender verheirateter Mann mit Unterhaltspflichten gegenüber Ehefrau und einem Kind – obwohl aus beiden, gleich hohen Erwerbseinkommen jeweils zwei Unterhaltsberechtigte zu unterhalten sind.
- Bei einem gleich hohen Einkommen zahlt die Alleinerziehende mit zwei Kindern erheblich mehr Steuern als der alleinverdienende Ehemann, der nur einer Person – seiner nichterwerbstätigen Frau – gegenüber unterhaltsverpflichtet ist.

148 BVerfG, Beschluss vom 22.5.2009 – BvR 310/07 Rn. 37 ff.

149 Beim Bundesfinanzhof sind derzeit zwei Verfahren zum Begünstigungsausschluss Alleinerziehender anhängig: BFH (Jahr 2017).

150 Vgl. BVerfGE 93, 121, 136; 105, 73, 126; 107, 27, 47; 117, 1, 30; 120, 1, 29; 123, 1, 19.

151 Vgl. BVerfGE 116, 164, 180 f.; 117, 1, 30; 121, 108, 119 f.

- Bei einem gleich hohen Einkommen zahlt die Alleinerziehende mit zwei Kindern erheblich mehr Steuern als der *geschiedene* Mann, der den Unterhalt für seine Ex-Frau bis zu einem Betrag in Höhe von 13.805 Euro im Jahr als Sonderausgaben von der Steuer absetzen kann.¹⁵²

In allen drei Konstellationen erzielt die Alleinerziehende ihr Einkommen unter schwierigen Umständen, da sie Kindererziehung, Haushalt und Beruf zu vereinbaren hat, während dem Alleinverdiener-Ehemann der Rücken freigehalten wird, die kinderlose, nichtberufstätige Ehefrau zur häuslichen Wohlfahrtsproduktion beitragen kann und alle Familienangehörigen über einen größeren Zeitwohlstand verfügen.¹⁵³ Diese Ungleichbehandlung müsste gerechtfertigt werden, und zwar auch vor dem Hintergrund, dass auch die hinterbliebene und die getrennt lebende Familie ebenso von Art. 6 Abs. 2 GG geschützt ist wie die Ehe.

Es besteht jedoch nicht nur eine Ungleichbehandlung auf der Ebene der Steuerpflichtigen, sondern auch im Hinblick auf die Kinder der Steuerpflichtigen: Kinder aus einer Alleinverdienerreihe kommen sowohl in den Genuss einer längeren persönlichen Betreuung durch einen Elternteil als auch in den materiellen Genuss einer steuerlich geförderten Familienform. Kinder einer erwerbstätigen Alleinerziehenden müssen größere Verzichtleistungen erbringen¹⁵⁴ und erleiden durch die Besteuerung des Elternteils auch noch materielle Einbußen, die sie umso härter treffen, als der Ein-Eltern-Haushalt kompensatorisch auf höhere Einnahmen angewiesen ist, um ein vergleichbares Wohlstandsniveau zu erreichen.¹⁵⁵ Hier drängt sich eine Parallele zur Entscheidung des BVerfG vom 28. Februar 2007 auf, in dem das Gericht die Gleichbehandlung von ehelichen und nichtehelichen Kindern hinsichtlich der Dauer der persönlichen Betreuung durch einen Elternteil nach Trennung und Scheidung forderte. Die längere häusliche Betreuung durch einen Elternteil sei eine „Privilegierung“ ehelicher Kinder: „Mit der ungleichen unterhaltsrechtlichen Absicherung der persönlichen Betreuung durch einen Elternteil benachteiligt der Gesetzgeber nichteheliche Kinder gegenüber ehelichen Kindern“.¹⁵⁶ Auch in dieser Entscheidung ging es um Ansprüche des betreuenden Elternteils, nämlich um den Betreuungsunterhalt, und nicht um eigene Ansprüche des Kindes. „Gleichwohl betrifft die Frage, wie lange dieser Unterhalt dem Betreuenden zu leisten ist, die Lebens- und Betreuungssituation des Kindes und wirkt auf diese ein“. Ähnliche Überlegungen treffen für die steuerliche Belastung der Alleinerziehenden und ihren Einfluss auf die Bedingungen des Aufwachsens des Kindes zu, denn die Besteuerung „prägt die Umstände, unter denen es aufwächst“.¹⁵⁷

Dass es dabei nicht um geringfügige Unterschiede geht, zeigen die Gerichtsverfahren zweier Protagonist:innen der Bewegung für Steuergerechtigkeit für Ein-Eltern-Familien. Bemerkenswert ist, dass es sich jeweils um zwei Hinterbliebene mit zwei Kindern handelt (einen Witwer und eine Witwe), die in der Ehe Alleinverdiener:innen waren. Nach dem Versterben des Ehegatten waren Witwer und Witwe

152 § 10 Abs. 1a EStG

153 Vgl. hierzu ausführlich: Haupt/Becker 2015, S. 1529 ff.

154 Kinder erwerbstätiger Alleinerziehender klagen überproportional über elterlichen Zuwendungsmangel. Nach einer Umfrage klagten 13 Prozent der Kinder in Deutschland, dass kein Elternteil genügend Zeit für sie habe. Davon lebten 35 Prozent bei einem alleinerziehenden, erwerbstätigen Elternteil (World Vision 2007, S. 3).

155 Vgl. Garbuszus u. a. 2018, S. 57

156 BVerfG vom 28.2.2007 – 1 BvL 9/04, Rn. 47

157 Ebd. Rn. 44, außerdem BVerfGE 103, 89, 110

neben ihrer vollen Erwerbstätigkeit nun auch allein für die Versorgung der Kinder zuständig und fanden sich nach einer Übergangszeit von einem Jahr in einem erheblich schlechteren Steuertarif wieder. Nach der insoweit nicht bestrittenen Ausgangslage im Verfahren vor dem Niedersächsischen Finanzgericht betrug die Einkommensteuer der Klägerin im Streitjahr 7.300 Euro mehr als die einer dreiköpfigen Vergleichsfamilie (verheirateter Alleinverdiener mit einem Kind).¹⁵⁸

3. Wie können Mehrbedarfe von Ein-Eltern-Familien beziffert werden?

Die obige Tabelle vermittelt einen *erfahrungsbasierten* Eindruck der finanziellen Bedarfe, die regelmäßig in Haushalten von Alleinerziehenden anfallen. Wünschenswert wäre jedoch eine empirische Feststellung anhand der Daten der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS), so wie dies bei der Ermittlung der Regelbedarfe für Ein-Personen- und Familienhaushalte praktiziert wird.¹⁵⁹ Um die typischen Mehrbedarfe von Alleinerziehenden im Vergleich zu Alleinstehenden feststellen zu können, wäre es allerdings wichtig, sich nicht an den Ausgaben der nach ihrem Einkommen geschichteten untersten 20 Prozent oder gar 15 Prozent der Alleinerziehenden zu orientieren. Um nicht von einem begrenzten Budget auf den Bedarf zu schließen, müssten die Verbrauchsausgaben der mittleren Einkommen zugrunde gelegt werden, etwa des vierten oder fünften Dezils.

Solange eine solche empirisch untermauerte Sonderauswertung der EVS noch nicht vorliegt, kann das von Garbuszus, Ott, Pehle und Werding vorgelegte Messkonzept¹⁶⁰ ansatzweise weiterhelfen: In ihrer Studie von 2018 entwickelten sie anhand der Daten der EVS von 1998 bis 2013 empirisch ermittelte, *einkommensabhängige Äquivalenzskalen*.¹⁶¹ Sie konnten damit die Hypothese bestätigen, dass Mehrbedarfe und Einsparungen nach der Geburt eines (weiteren) Kindes sich in unteren und oberen Einkommensbereichen sehr unterschiedlich darstellen. In ärmeren Haushalten ergeben sich einerseits höhere zusätzliche Bedarfe als in finanziell bessergestellten Haushalten. Andererseits fallen die Einsparungen erst in einkommensstärkeren Haushalten an. Bei bereits komfortabler Grundausrüstung kann die existierende Wohnung nach der Geburt eines (zusätzlichen) Kindes weiter genutzt werden, weil das Arbeits- oder Gästezimmer zum Kinderzimmer umfunktioniert werden kann. Zusätzliche Mobilitätskosten fallen nicht an, wenn bereits ein oder mehrere Pkw vorhanden sind. Konsumverzicht, z. B. in Bezug auf luxuriöse Reisen, Restaurantbesuche und teure Anschaffungen, ist in höheren Einkommensbereichen eher möglich als in niedrigen.¹⁶² Auch lässt sich zeigen, dass bei Lebensmitteln, für die Haushalte mit niedrigen Einkommen relativ hohe Anteile ihres Budgets ausgeben müssen, echte Haushaltsersparnisse durch zusätzliche Personen gering ausfallen.

158 Haupt/Becker 2013, S. 734

159 Vgl. §§ 5, 6 RBEG

160 Garbuszus/Ott/Pehle/Werding 2018

161 Äquivalenzskalen werden benötigt, um Wohlstandspositionen verschiedener Haushaltstypen miteinander vergleichen zu können. Zu diesem Zweck werden die Nettoeinkommen der Haushalte äquivalenzgewichtet, da durch das Hinzukommen eines neuen Familienmitglieds zwar die Bedarfe steigen, aber auch die Haushaltsersparnisse. Bei der üblicherweise gebräuchlichen sog. *neuen oder modifizierten OECD-Skala* zählt die erste Person mit dem Faktor 1,0, jede weitere Person über 14 Jahre mit dem Faktor 0,5 und jedes Kind unter 14 Jahre schlägt mit dem Faktor 0,3 zu Buche. Das Haushaltsnettoeinkommen wird durch die Addition der einzelnen Faktoren geteilt, um das äquivalenzgewichtete Einkommen zu berechnen.

162 Garbuszus/Ott/Pehle/Werding 2018, S. 30 f.

Mit der von den Autor:innen neu entwickelten einkommensabhängigen Äquivalenzskala stellt sich die Armutsbetroffenheit von Ein-Eltern-Familien noch einmal drastischer dar: So betrug die Armutsrisikoquote der Alleinerziehenden-Haushalte bei Anwendung der OECD-Skala ca. 40 Prozent, bei Anwendung der einkommensabhängigen Äquivalenzskala liegt sie bei 65 Prozent.¹⁶³

Als empirisch untermauertes Ergebnis, das für unseren Zusammenhang von besonderer Bedeutung ist, wurde außerdem festgestellt, *dass im Bereich niedriger Einkommen bis 1.800 Euro Ein-Eltern-Haushalte mit einem Kind zumeist ein genauso hohes, fallweise sogar ein höheres Haushaltseinkommen benötigen als Paarhaushalte ohne Kinder, um ein vergleichbares Wohlstandsniveau zu erreichen.*¹⁶⁴

Interessant ist die Überprüfung des Alleinerziehenden-Mehrbedarfs im Grundversicherungsrecht des SGB II/XII und des Entlastungsbetrages im Steuerrecht auf der Grundlage dieses Ergebnisses. Ersterer erfüllt die Bedingungen, zweiterer nicht: Wird der Alleinerziehenden-Mehrbedarf für ein Kind unter sieben Jahren in Höhe von 36 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 gewährt, so liegt der Alleinerziehenden-Haushalt mit 889 Euro an Regelbedarfen plus Mehrbedarf sogar erheblich über dem Haushaltsnettoeinkommen eines Paares mit 802 Euro. Ist das Kind über sieben Jahre alt, reduziert sich der Mehrbedarf auf 12 Prozent, dann liegt die Alleinerziehenden-Familie mit 808,52 Euro fast gleichauf mit dem Paar.

Im Steuerrecht hingegen klafft die Schere weit auseinander: Ein verheiratetes Paar wird nach dem Splittingverfahren besteuert. Selbst wenn beide Ehegatten ein gleich hohes Einkommen erzielten oder das Paar nicht verheiratet wäre, wird ihnen mindestens zweimal der Grundfreibetrag in Höhe von jeweils 9.744 Euro (2021) eingeräumt. Hingegen wird ein alleinerziehender Elternteil nur in Höhe eines Grundfreibetrags und des Entlastungsbetrages in Höhe von 4.008 Euro (2021) entlastet.¹⁶⁵ Würde an die alte Rechtsprechung des BVerfG angeknüpft, wonach die steuerliche Entlastung alleinerziehender Eltern durch die Einräumung eines zweiten Erwachsenen-Grundfreibetrages bewirkt werden sollte, hätte dies zur Folge, dass das Einkommen bis zu einem Brutto von 1.624 Euro im Monat nicht besteuert würde. Wenn im Nettoeinkommensbereich unter 1.800 Euro Alleinerziehende mit einem Kind ungefähr ein gleich großes Einkommen benötigen wie Paarhaushalte ohne Kinder, um die gleiche Wohlfahrtsposition zu erreichen, dann ist es naheliegend, dass der Staat bis zu diesem Einkommen nicht mit Steuern eingreifen sollte.

Es zeigt sich, dass vor allem im Steuerrecht noch erheblicher Reformbedarf besteht. Es ist offensichtlich, dass der steuerliche Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

¹⁶³ Garbuszus/Ott/Pehle/Werding 2018, S. 82

¹⁶⁴ Diese Zahlen beziehen sich auf das Jahr 2010 und müssten entsprechend angepasst werden. (Garbuszus/Ott/Pehle/Werding 2018, S. 57). Im Übrigen werden diese Ergebnisse auch durch die Regelbedarfsstufen des SGB II/XII bestätigt. Diese werden anhand der EVS für bestimmte Altersgruppen der Kinder berechnet und geben an, welchen zusätzlichen Bedarf ein Kind der jeweiligen Altersstufe über die Bedarfe der Eltern(teile) hinaus hat. Der Bedarf eines Kind bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres beträgt im Jahr 2021 danach 63 Prozent, der der älteren Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 69 Prozent und der von Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 83 Prozent des Regelbedarfs eines alleinstehenden Erwachsenen. Die allgemein gebräuchlichen OECD-Äquivalenzskalen entsprechen zumindest im unteren Einkommensbereich der 20 Prozent ärmsten Haushalte in Deutschland nicht der Realität.

¹⁶⁵ Hinzu kommen für alle Familienformen noch die Kinderfreibeträge in Höhe von 8.388 Euro pro Kind, die das Existenzminimum von Kindern steuerlich freistellen sollen. Im Fall von Alleinerziehenden werden diese hälftig auf die getrennt lebenden Elternteile verteilt. Aufgrund des progressiven Steuertarifs muss davon ausgegangen werden, dass die beiden Hälften des Freibetrages eine geringere Steuerreduktion bei den Eltern bewirken als ein voller Kinderfreibetrag bei zusammenveranlagten Eltern.

nicht lediglich eine unbestimmte „Familienförderung“ mit dem Ziel der Armutsbekämpfung bezweckt, sondern dass er einen Ausgleich darstellt für eine die „wirtschaftliche Leistungsfähigkeit mindernde Mehrbelastung“.¹⁶⁶ Die Festlegung in dieser Frage ist durchaus relevant, weil der Freibetrag als Ausgleich einer tatsächlichen Mehrbelastung – wie die Freistellung des Existenzminimums für Erwachsene und Kinder – der strengen verfassungsrechtlichen Kontrolle unterläge, während seine Funktion als Maßnahme der Familienförderung dem weiten Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers anheim gegeben wäre.

Eine zukünftige Verhandlung vor dem BVerfG sollte darauf abstellen, dass im Rahmen der gleichheitsrechtlichen Kontrolle nicht lediglich das bei einer Ungleichbehandlung bloße Willkürverbot zu prüfen ist (Notwendigkeit irgendeinen sachlichen Grundes; Evidenzkontrolle), sondern der schärfere Maßstab der Verhältnismäßigkeit zugrunde zu legen ist, da es sich um eine Ungleichbehandlung mit größerer Intensität handelt, die eher personen- und personengruppenbezogen als situationsbezogen ausfällt, die zudem eines der Kriterien nach Art. 3 Abs. 3 GG berührt, da eine mittelbare Diskriminierung von Frauen im Raum steht, weiterhin die Betroffenen ihre Lage wenig beeinflussen können und zudem, vor allem im Fall der Kinder, der Gebrauch grundrechtlich geschützter Freiheiten, insbesondere ihre Entfaltungsmöglichkeiten, beeinträchtigt ist.¹⁶⁷

Es wird sich im Laufe der Studie erweisen, dass Mehrbedarfe, die bei getrennt lebenden Familien entstehen, unbedingt anerkannt und berücksichtigt werden müssen, um auch diesen Familien einerseits eine freie Wahl des gelebten Betreuungsmodells zu ermöglichen – zum Wohl der Kinder – und andererseits ein Abrutschen in Armut zu verhindern. Eine *empirische* Ermittlung der Mehrbedarfe der unterschiedlichen Betreuungsmodelle wäre dabei sehr zielführend.

Zusammenfassung

Eine deskriptive Betrachtung der Bedarfe und Belastungen alleinerziehender Elternteile zeigt, dass ihr Erwerbserzielungspotential durch die alleinige Zuständigkeit für die Betreuung der Kinder im Alltag erheblich eingeschränkt ist. Hinzu kommen die Mehrkosten im Bereich des Wohnens und der Haushaltsführung sowie in Bezug auf die soziokulturellen Teilhabebedarfe der Kinder, die in dem Mindestunterhalt nach der Düsseldorfer Tabelle nicht enthalten sind und häufig von den alleinerziehenden Elternteilen bestritten werden.¹⁶⁸ Das Recht berücksichtigt den Mehrbedarf der Alleinerziehenden im SGB II und SGB XII, wo ein nach Alter und Anzahl der Kinder gestufter Alleinerziehenden-Mehrbedarf in Höhe von 12 bis 60 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 zusätzlich anerkannt wird. Dieser Mehrbedarf ist allerdings weder empirisch hergeleitet

noch inhaltlich der Höhe nach begründet. Im Steuerrecht wird Alleinerziehenden ein Entlastungsbetrag in Höhe von derzeit 4.008 Euro eingeräumt, der jedoch nicht verhindern kann, dass auf die Einkommen Alleinerziehender – auch im internationalen Vergleich – scharf zugegriffen wird. Hinter die ursprüngliche Forderung des BVerfG, den Alleinerziehenden im Steuerrecht als Ausgleich zum Ehegattensplitting wenigsten einen zweiten Erwachsenen-Grundfreibetrag einzuräumen, bleibt der gegenwärtige Rechtszustand weit zurück. Nicht zuletzt unter dem Aspekt der Gleichbehandlung von Kindern besteht im Steuerrecht ein erheblicher Reformbedarf: Der Staat sollte gewährleisten, dass Kinder – unabhängig von der Lebensform der Eltern – gleiche Bedingungen des Aufwachsens vorfinden.

166

BVerfG, Beschluss vom 22.5.2009 – BvR 310/07 Rn. 37 ff.

167

BVerfG, 21.6.2011 - 1 BvR 2035/07; BVerfG, 24.1.2012 - 1 BvL 21/11. Vgl. auch: Britz 2014, S. 346

168

Vgl. Kapitel V

V. Rechtssystematische Verortung des Teilhabegeldes

Wie in Kapitel III gezeigt, sind alleinerziehende Familien nach wie vor die am häufigsten von Armut betroffene Familienform in Deutschland. Eine wirksame Vermeidung von Familien- und Kinderarmut ist trotz verschiedener Reformen bisher nicht gelungen. Notwendig ist es daher, neue Wege zur Bekämpfung von Kinder- und Familienarmut zu beschreiten. Die Idee des Teilhabegelds ist ein solcher neuer Weg: Das Teilhabegeld soll allen Kindern und Jugendlichen gutes Aufwachsen und faire Chancen auf Bildung und Teilhabe eröffnen – egal in welcher Familienform und mit welchem familiären Hintergrund sie aufwachsen. Das Teilhabegeld ist im Rahmen der Arbeit des Projekts „Familie und Bildung: Politik vom Kind aus denken“ der Bertelsmann Stiftung mit einer interdisziplinären Expert:innenrunde entwickelt worden, der auch die Autorin dieser Studie angehört.¹⁶⁹ Es ist eine Variante einer Kindergrundsicherung, die aktuell neben anderen Modellen wie z. B. dem des Bündnis Kindergrundsicherung oder denen verschiedener Parteien diskutiert wird. Ziel dieses Kapitels ist eine rechtssystematische Einordnung des Teilhabegeldes, bevor in Kapitel VI der Frage nachgegangen wird, wie das Teilhabegeld mit Blick auf alleinerziehende bzw. getrennte Familien auszugestaltet ist.

Das Teilhabegeld ist eine neu einzuführende, steuerfinanzierte Leistung für Kinder und Jugendliche, die die Bedarfe von Kindern und Jugendlichen umfänglich sicherstellen soll. Sie wird mit dem Einkommen der Eltern abgeschmolzen und vermeidet so gezielt Kinderarmut, die besonders Kinder aus Ein-Eltern-Familien betrifft. Das Teilhabegeld ersetzt bestehende Leistungen, wie die SGB II-Leistungen für Kinder, das Kindergeld, den Kinderzuschlag, und die Leistungen für Bildung und Teilhabe. Kinder werden aus der Bedarfsgemeinschaft des SGB II gelöst.¹⁷⁰ Die Leistung soll unbürokratisch beantragt werden können. Anspruchsberechtigte und Anspruchsinhaber:innen sind Kinder und Jugendliche. Für Kinder getrennt lebender Eltern muss das Teilhabegeld mit dem Unterhaltsrecht sinnvoll verzahnt werden.¹⁷¹ Die Leistung muss gezielt dort ankommen, wo die Kinder leben und die Hauptverantwortung für die Betreuung liegt. Es müssen zudem die mit den unterschiedlichen Betreuungsmodellen entstehenden Mehrbedarfe berücksichtigt

¹⁶⁹ Neben dem Teilhabegeld sieht das Konzept eine Bedarfserhebung für und mit Kindern und Jugendlichen sowie gute Infrastruktur und ein bedarfsgerechtes Unterstützungssystem als weitere Bausteine vor. Näheres zum Konzept findet sich in Bertelsmann Stiftung 2018; verschiedene Modellrechnungen zum Teilhabegeld liefern Werding/Pehle 2019.

¹⁷⁰ Dies wird nur durch eine Änderung des § 11 Abs. 1 SGB II gelingen, indem festgestellt wird, dass das Teilhabegeld nicht zur Deckung der Bedarfe der übrigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft eingesetzt werden muss.

¹⁷¹ Ich danke Herrn Dr. Heinrich Schürmann, Vors. Richter am OLG a.D., für die kritische Durchsicht dieses und des nächsten Kapitels und für die anregende Diskussion über die verschiedenen Reformoptionen.

werden, um auch in diesen Familien Armut wirksam zu bekämpfen. Die Kinderfreibeträge im Steuerrecht bleiben bestehen.

Die Einführung eines Teilhabegeldes bewegt sich in einem verfassungsrechtlichen Koordinatensystem, das weitgehend durch die Rechtsprechung des BVerfG im Steuer- und Sozialrecht vorgegeben ist. Eine weitere wichtige Schnittstelle findet sich zum Unterhaltsrecht, mit dem eine neue Leistung für Kinder durchaus kollidieren kann.

Auch im gegenwärtigen Recht existieren Regelungen mit dem Ziel, das Existenzminimum von Kindern zu decken. Diese folgen in den einzelnen Rechtsgebieten unterschiedlichen Logiken. Von einem einheitlichen Existenzminimum im Steuer-, Sozial- und Unterhaltsrecht kann nicht die Rede sein.¹⁷² Seit einigen Jahren wird jedoch das Ziel verfolgt, zumindest das sächliche Existenzminimum (EM) von Kindern über die Rechtsgebiete hinweg einheitlich sicherzustellen.

1. Das sächliche Existenzminimum von Kindern und Jugendlichen

Das sächliche Existenzminimum hat seinen Ursprung in den §§ 28, 28a und 29 des SGB XII und im Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz (RBEG). Dort wird es alle fünf Jahre anhand der Daten der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) neu ermittelt. Zugrunde gelegt werden die regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben der nach ihren Nettoeinkommen geschichteten untersten 15 Prozent (Erwachsene) und der untersten 20 Prozent (Kinder) der Haushalte. In den Jahren dazwischen werden die Regelbedarfe nach einem Mischindex aus Preis- und Lohnentwicklung zum 1. Januar eines Jahres angepasst. § 20 Abs. 1a SGB II übernimmt die Regelbedarfsermittlung für das Arbeitslosengeld II. Die Regelbedarfe der Kinder und Jugendlichen sind in drei Altersstufen unterteilt: Kinder bis fünf Jahre, von sechs bis 13 Jahre und von 14 bis 18 Jahre.

Vom Grundsicherungsrecht unternahm das sächliche Existenzminimum seinen Siegeszug in die angrenzenden Rechtsgebiete. Schon seit den 1980er Jahren bediente sich das Steuerrecht seiner, indem dort auf eine eigene Ermittlung des zu verschonenden Existenzminimums¹⁷³ verzichtet wurde. Das steuerliche Existenzminimum der Kinder und Jugendlichen ist ein *gewichteter Durchschnittswert* über alle drei Altersstufen hinweg. Im Rahmen der Unterhaltsrechtsreform 2008 wurden die Mindestbedarfe des familienrechtlichen Unterhalts für Kinder an das sächliche Existenzminimum angebunden. Sie übernehmen seitdem den Durchschnittswert aus dem Steuerrecht als Bezugsgröße und rechnen diese wiederum in die drei unterhaltsrechtlichen Altersgruppen um.¹⁷⁴ Der Barunterhaltspflichtige darf die Hälfte des Kindergeldes von seinem Zahlungsbetrag abziehen; die andere Hälfte steht dem betreuenden Elternteil zur Verfügung. Das gilt nicht für den Fall, dass der Staat mit Unterhaltsvorschuss oder Kinderzuschlag (KiZ) einspringt. Hier erreicht das

172 Vgl. ausführlich: Arbeitsgemeinschaft der deutschen Familienorganisationen (AGF) 2018.

173 BVerfG, 25.09.1992 - 2 BvF 4/89, 2 BvF 5/89 Rn. 68

174 Die Altersgruppeneinteilung des Unterhaltsrechts (0-5/6-11/12-17) weicht jedoch von der sozialrechtlichen Einteilung (1-5/6-13/14-18) ab. Letzteres ist für die Leistungsberechtigten ungünstiger, weil die älteren Kinder und Jugendlichen im Vergleich zum Unterhaltsrecht zwei Jahre länger auf den höheren Betrag für die dritte Altersgruppe warten müssen.

Kindergeld (KG) jeweils zusammen mit der Sozialleistung den Betrag des sächlichen Existenzminimums, der Betrag eines halben Kindergeldes steht nicht zusätzlich zur Verfügung. In allen Fällen wird das sächliche Existenzminimum zum ersten Januar eines Jahres an die Entwicklung der Preise und Nettolöhne angepasst.¹⁷⁵ Einen Überblick über die verschiedenen Existenzminima in den Rechtsgebieten liefert die folgende Abbildung 11.

ABBILDUNG 11 Überblick über das sächliche Existenzminimum in den verschiedenen Rechtsbereichen

| SÄCHLICHES EXISTENZ- MINIMUM | Steuerrecht | SGB II/XII | Kindergeld/ Kinderzuschlag | Unterhalt und halbes Kindergeld | Unterhalts- vorschuss und ganzes Kindergeld | Teilhabegeld |
|------------------------------------|---|-----------------|---|---|--|-----------------|
| | § 31, 32 VI EStG | § 23, 28 SGB II | § 6a II BKGG | § 1612a/b BGB | § 2UVG | de lege ferenda |
| | Sächliches EM 455 Euro – 2021 – Wohnkosten – Regelbedarfe – Persönlicher Schulbedarf/ Ausflüge/Teilhabe (27 Euro mtl.) | Sächliches EM | Sächliches EM ab 2021 gedeckt aus KG und KiZ (424 Euro – 2021) plus BuT | Sächliches EM entspricht dem Mindestunterhalt (457 Euro – 2021) | Sächliches EM wird gedeckt aus KG und UVG | Sächliches EM |

Quelle: Eigene Darstellung.

| BertelsmannStiftung

Das sächliche Existenzminimum ist nicht nur über die jeweiligen Rechtsgebiete hinweg einigermaßen¹⁷⁶ einheitlich abgebildet, es scheint auch die Bedarfe der Kinder einigermaßen angemessen abzubilden. So haben Becker und Held in ihrer Alternativberechnung der Regelbedarfe die Ausgaben des dritten Einkommensquintils zugrunde gelegt und politisch-normativ festgelegt, wie weit in einzelnen Bedarfsgruppen ein Rückstand gegenüber der Referenzgruppe akzeptabel ist. Dies reichte von 15 Prozent bei den Ausgaben für Ernährung bis zu 40 Prozent bei den Aufwendungen für die soziokulturellen Teilhabebedarfe. Es zeigte sich, dass die Regelbedarfe der Kinder relativ nah an den Ausgaben liegen, die Eltern der gesellschaftlichen Mitte aufweisen. Dies ist darauf zurückzuführen, dass zur Ermittlung der Regelbedarfe anhand der Daten der EVS im Fall von Kindern auf die nach ihrem Nettoeinkommen geschichteten *untersten 20 Prozent der Familienhaushalte* abgestellt wird und weiterhin nur Familien mit *einem* Kind in der Referenzgruppe enthalten sind. Eltern mit nur einem Kind geben aber erheblich mehr für ihr Kind aus, als dies bei Eltern mit mehreren Kindern oder gar bei Alleinerziehenden mit einem oder mehr Kindern der Fall ist.¹⁷⁷

Problematisch ist die Regelbedarfs-Ermittlung jedoch in Bezug auf Eltern, bei denen nicht die Ausgaben für die 20 Prozent ärmsten Familienhaushalte zugrunde

175 §§ 28, 28 a SGB XII

176 Unterschiede bestehen weiterhin bei der Berechnung der im sächlichen Existenzminimum enthaltenen *Wohnbedarfe* sowie bei der *altersgruppenspezifischen Abstufung* der Bedarfe. Das Steuerrecht legt einen Durchschnitt über alle Altersgruppen zugrunde, alle anderen Rechtsbereiche arbeiten mit Altersgruppen, die sich wiederum voneinander unterscheiden.

177 Becker/Held 2020, S. 40

gelegt werden, sondern die der 15 Prozent ärmsten *Einpersonenhaushalte*. Bei diesen handelt es sich um eine besonders arme Teilgruppe der Gesellschaft, in der viele Rentner:innen und Student:innen enthalten sind, die keine Rückschlüsse auf die Bedarfe von Familien zulassen. Damit sind sämtliche kindbezogenen Ausgaben der Eltern wie Begleitkosten, Ausgaben für Familienfeiern, Kindergeburtstage, Geschenke, erhöhter Mobilitätsbedarf, Vereinbarkeitskosten etc. in den Regelsätzen für Eltern nicht enthalten, so dass davon ausgegangen werden muss, dass Familienbedarfe systematisch untererfasst sind.¹⁷⁸

2. Das Existenzminimum von Kindern und Jugendlichen im Bereich der soziokulturellen Teilhabe

Die größten Diskrepanzen im Kontext des Existenzminimums von Kindern bestehen allerdings im Bereich der soziokulturellen Teilhabe. Dass dieses Thema überhaupt Bedeutung erlangt hat, ist einer Entscheidung des Zweiten Senats des BVerfG vom 10. November 1998 zu verdanken, in der das Gericht im Steuerrecht neben dem sächlichen Existenzminimum des Kindes noch weitere Bedarfe beschrieb, die die Leistungsfähigkeit von Eltern einschränken und in den steuerlichen Freibeträgen zu berücksichtigen seien. So bestehe genereller *Betreuungsbedarf*, denn Steuerpflichtige mit Kindern seien wegen ihrer Betreuungspflichten, die sie entweder persönlich durch den Verzicht auf eine (Voll-)Erwerbstätigkeit selber erbringen oder indem sie Dritte für die Betreuung ihrer Kinder bezahlen, im Vergleich zu kinderlosen Steuerpflichtigen eingeschränkt steuerlich leistungsfähig.

Auf den Bereich der soziokulturellen Teilhabe zielt vor allem der *Erziehungsbedarf*. Dieser umfasst nach Auffassung des Gerichts die Aufwendungen der Eltern, die dem Kind die persönliche Entfaltung, seine Entwicklung zur Selbstständigkeit und Eigenverantwortlichkeit ermöglichen. Dieser Erziehungsbedarf sei bislang steuerrechtlich unter der falschen Bezeichnung des „kindbedingten Zusatzbedarfes“ im Haushaltsfreibetrag bei alleinerziehenden Elternteilen erfasst, der „diesen Bedarf des Kindes im rechnerischen Ergebnis“ abdecke, gleichheitswidrig aber den verheirateten Eltern nicht zu Gute komme. Exemplarisch zählte das BVerfG die Mitgliedschaft in Vereinen sowie sonstige Formen der Begegnung mit anderen Kindern oder Jugendlichen außerhalb des häuslichen Bereichs auf, ferner das Erlernen und Erproben moderner Kommunikationstechniken, der Zugang zu Kultur- und Sprachfertigkeit, die verantwortliche Nutzung der Freizeit und die Gestaltung der Ferien.¹⁷⁹

Typische Aufwendungen, die für Eltern im Bereich der soziokulturellen Teilhabe der Kinder anfallen, sind zwar vom BVerfG exemplarisch beschrieben worden, der Freibetrag ist jedoch nicht überzeugend abgeleitet worden. Durch die Anbindung an den damaligen Haushaltsfreibetrag für Alleinerziehende ist seine Höhe mehr oder weniger „gegriffen“. Der gesamte Kinderfreibetrag deckt nicht einmal die Kosten ab, die Eltern im Durchschnitt in Deutschland für ein Kind entstehen. Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes gaben Paare mit einem Kind im Jahr 2018 über alle Einkommensklassen hinweg durchschnittlich 763 Euro im Monat

178 LPK-SGB II, 7. Aufl., Lenz § 4 RBEG Rn. 3 f. Dies zieht auch das BVerfG in Betracht: BVerfG 23.7.2014 – 1 BvL 10/12 ua. Rn. 100, 146

179 BVerfG, 10.11.1998 – 2 BvR 1057/91 u. a. – Rn 92 f.



EXKURS Kinderfreibeträge in der Kritik

Die progressive Entlastungswirkung von Kinderfreibeträgen begegnet innerhalb der steuerrechtlichen Literatur keiner ernsthaften Kritik.¹⁸⁰ Diese kommt eher aus der politischen Debatte, wonach dem Staat jedes Kind gleich viel wert sein sollte.¹⁸¹ Dem ist entgegenzuhalten, dass Freibetrag und Freibetragsäquivalent keine Sozialzwecknorm sind, also sozialpolitisch motivierte Steuervergünstigung, sondern direkter Ausfluss der Besteuerung nach der individuellen Leistungsfähigkeit. Sozialstaatliche Familienpolitik im engeren Sinn beginnt erst dort, wo die Transferleistungen diesen fiktiven Freibetrag übersteigen.¹⁸² Kinderfreibeträge gewähren auch keinen finanziellen Vorteil, sondern unterlassen lediglich eine grundgesetzwidrige Besteuerung. Kinderfreibeträge sind am Maßstab des Erwachsenenfreibetrages zu bewerten, nicht anhand des Kindergeldes.¹⁸³ Die progressive Entlastungswirkung ist den steigenden Steuertarifen bei steigendem Einkommen geschuldet. Bei einer Flat-Tax gäbe es diese Wirkung nicht. Der progressive Steuertarif ist jedoch eine sozialstaatliche Errungenschaft.

Jedoch begegnet der *allgemeine Betreuungs-Freibetrag* einer grundlegenden Kritik. Gegen ihn werden vor allem steuersystematische Argumente ins Feld geführt: Die Einkommensteuerfrage nicht danach, was jemand an Einkommen erzielen könne, sondern danach, was jemand an Einkommen erzielt hat (sog. „Ist-Leistungsfähigkeit“). Der Einkommensverzicht eines eigenhändig betreuenden Elternteils werde schon dadurch berücksichtigt, dass sich die Bemessungsgrundlage in Höhe des Einkommensverzichts nicht erhöhe.¹⁸⁴ Die Berücksichtigung eines aufwandlosen Freibetrages stelle eine vom BVerfG

offensichtlich als sozialpolitisch erwünscht angesehene Lenkungsnorm dar, die das Leistungsfähigkeitsprinzip durchbreche.¹⁸⁵ Eine Minderung der Bemessungsgrundlage, die nicht auf typischerweise anfallendem Aufwand beruhe, würde zu erheblichen gleichheitsrechtlichen Problemen führen, da die Betreuungs- und Erziehungsleistung der Eltern umso stärker honoriert werde, je höher das Einkommen der Eltern ausfalle. Während dies bei finanziellem Aufwand systemgerecht und verfassungsrechtlich geboten sei, verhalte sich dies bei sozialen Förderleistungen des Staates – und um eine solche handele es sich, wenn ein etwaiger Erwerbsverzicht von Eltern steuerlich anerkannt werde – anders.¹⁸⁶

Diese Kritik kann dahingestellt bleiben, weil der Betreuungsbedarf anders als der Erziehungsbedarf innerhalb des zusammengefassten Freibetrags (Betreuung/Erziehung/Ausbildung) keine monetäre Entsprechung hat: Denn nach Feststellung des BVerfG entspricht allein der Erziehungsbedarf schon der Höhe des alten Haushaltsfreibetrags (der „diesen Bedarf des Kindes im rechnerischen Ergebnis“ abdecke¹⁸⁷). Der Haushaltsfreibetrag für Alleinerziehende betrug zuletzt 1998 5.606 DM. Er wurde mit amtlicher Umrechnung auf 2.916 Euro festgesetzt. Der Freibetrag für Betreuung, Erziehung und Ausbildung betrug seit 2002 insgesamt 2.640 Euro, seit 2021 beträgt er 2.928 Euro. Wenn im BEA-Freibetrag aber auch noch Aufwendungen für die Ausbildung zu berücksichtigen sind, so bleibt für den sogenannten Betreuungsfreibetrag kein Raum. Er ist nicht mit Geld unterlegt. Er sollte ersatzlos gestrichen werden, auch weil er inhaltliche Überschneidungen zu den steuerlich absetzbaren Betreuungskosten nach § 10 EStG aufweist.¹⁸⁸

180 Zum Diskussionsstand vor der Entscheidung BVerfGE 82, 60; vgl: Pezzer 1989, S. 219 ff.; Vgl. auch: Ross 1990, S. 611, 612. Aber auch schon instruktiv: Böckenförde 1986, S. 335, 336 f.; Lang 2005, § 9 Rz 69

181 Vgl. z. B. Matthäus-Meier 1988, S. 252 ff.

182 Althammer 2002, S. 67, 74

183 Seiler 2017, S. 8

184 Birk, Wernsmann 2001, S. 221; Tipke 2000, S. 487 f.; Althammer 2002, S. 67, 75

185 Sacksofsky 2000, S. 1896, 1899; Schön 1999, S. 1677, 1680; Seer/Wendt 2000, S. 1904, 1907, Tiedchen 1999, S. 1681, 1684; Ott/Schürmann/Werding 2020, S. 55, Wieland 2011

186 Birk, Wernsmann 2001, S. 223; Schön 1999, S. 1680. Ebenso Lang 2005, § 9 Rz. 95 f.

187 BVerfG 99, 216, Rn 92 f.

188 Vgl. zur Kritik der Beschränkung der zu berücksichtigenden Gesamtaufwendungen in Höhe von 6000 Euro und der nur anteiligen Abzugsfähigkeit i.H. von 4000 Euro: Engels 2018, S. 1877, 1882

für ihren Nachwuchs aus. Dies entsprach 21 Prozent der gesamten Kosten dieses Haushaltstyps. Alleinerziehende mit einem Kind gaben mit 710 Euro monatlich etwas weniger aus. Dieser Betrag entsprach allerdings 35 Prozent ihrer Gesamtausgaben. Daraus ist zu schließen, dass für Bedarfe des alleinerziehenden Elternteils selber wenig Raum bleibt. Die Hälfte der Ausgaben für Kinder entfällt auf die materielle Grundversorgung, auf Freizeit, Unterhaltung und Kultur entfallen 15 Prozent der Ausgaben. Je älter die Kinder sind, desto höher fallen die Kosten aus. Bei den Jugendlichen fallen höhere Ausgaben für Lebensmittel an, auch die Ausgaben für Freizeit, Unterhaltung und Kultur fallen stärker ins Gewicht. Einkommensstärkere Eltern geben mehr Geld für ihre Kinder aus als einkommensschwächere Eltern. Besonders unterschiedlich ist das Ausgabeverhalten in Bezug auf die Gesundheitspflege. Hierfür erhalten arme Kinder 11 Euro, reiche hingegen mehr als das Zehnfache (113 Euro). Für Bücher bekommen Kinder einkommensstarker Eltern die dreifache Summe (27 versus 9 Euro), ebenso für das „Bildungswesen“ generell (83 versus 28 Euro).¹⁸⁹

Der Freibetrag für Betreuung, Erziehung und Ausbildung für Kinder von derzeit 8.388 Euro im Jahr und 699 Euro im Monat überschreitet den Bereich des *Existenzminimalistischen*. Er berücksichtigt vielmehr die *durchschnittlichen* Kosten, die Eltern tragen, um einem Kind die soziokulturelle Teilhabe zu ermöglichen. Dies ist zu begrüßen. Denn für Kinder und Jugendliche darf nicht das bloße Existenzminimum ausschlaggebend sein, sondern der Maßstab einer „durchschnittlichen Kindheit“ oder „guten Kindheit“ mit durchschnittlichen Möglichkeiten und Spielräumen.¹⁹⁰ Kinder und Jugendliche sind selber bei der Ermittlung ihrer Bedarfe mit einzu beziehen. Zentrales Thema für Kinder und Jugendliche ist z. B. neben Fragen der Kleidung die Teilhabe an sozialen Medien über Smartphones, Tablets etc.¹⁹¹ Die Kinderarmutsforschung zeigt, dass alle non-formalen und informellen Bildungs-, Kultur- und Freizeitangebote, die mit Kosten verbunden sind, bislang von jungen Menschen aus armen Familien weniger in Anspruch genommen werden können.¹⁹² Familien verbinden Freizeitaktivitäten mit Bildungschancen und verspüren hier besondere Restriktionen.¹⁹³

Die naheliegende Argumentation, dass der Staat für arme Kinder und Jugendlichen Leistungen in voller Höhe des steuerlichen Existenzminimums – bestehend aus Freibeträgen für das sächliche Existenzminimum und den Freibetrag von Betreuung, Erziehung und Ausbildung zur Verfügung stellen muss,¹⁹⁴ hat das BVerfG jedoch zurückgewiesen: Mit Entscheidung vom 9. Februar 2010 hat es festgestellt, dass Normen des Einkommensteuerrechts fördernden Charakter aufweisen oder zusätzliche, nicht existenznotwendige Aufwendungen erfassen könnten.¹⁹⁵ Es hat außerdem am 11. März 2010 in einem Nichtannahmebeschluss entschieden, dass Art 1 Abs. 1 i. V. m. Art 20 Abs. 1 GG nicht verlange, dass im Sozialrecht die Leistungen des Freibetrages für Betreuung, Erziehung und Ausbildung in gleicher Höhe zu berücksichtigen seien wie im Steuerrecht.¹⁹⁶

189 Destatis, Pressemitteilung vom 29.6.2021: „763 Euro im Monat geben Paare mit einem Kind für den Nachwuchs aus“.

190 Andresen/Galic 2015, S. 38

191 Andresen/Wilmes/Möller 2019, S. 48

192 Laubstein/Holz/Seddig 2016, S. 62

193 Andresen/Galic 2015, S. 107

194 Lenze 2008, S. 56 f.

195 BVerfG 9.2.2010, 1 BvL 1/09 u. a. - Rn. 158

196 BVerfG 11.3.2010 - 1 BvR 3163/09 - Rn 7

Damit werden die soziokulturellen Teilhabebedarfe von Kindern und Jugendlichen über die einzelnen Rechtsgebiete hinweg sehr unterschiedlich gedeckt (siehe Abbildung 12):

ABBILDUNG 12 Überblick über das sächliche und soziokulturelle Existenzminimum in den verschiedenen Rechtsbereichen

| | Steuerrecht | SGB II/XII | Kindergeld/ Kinderzuschlag | Unterhalt und halbes Kindergeld | Unterhalts- vorschuss und ganzes Kindergeld | Teilhabegeld |
|---|--|--|--|---|--|---------------------|
| | § 31, 32 VI EStG | § 23, 28 SGB II | § 6a II BKGG | § 1612a/b BGB | § 2UVG | de lege ferenda |
| SÄCHLICHES EXISTENZ- MINIMUM | Sächliches EM 455 Euro – 2021 – Wohnkosten – Regelbedarfe – Persönlicher Schulbedarf/ Ausflüge/Teilhabe (27 Euro mtl.) | Sächliches EM | Sächliches EM ab 2021 gedeckt aus KG und KiZ (424 Euro – 2021) plus BuT | Sächliches EM entspricht dem Mindestunterhalt (457 Euro – 2021) | Sächliches EM wird gedeckt aus KG und UVG | Sächliches EM |
| SOZIO- KULTURELLES EXISTENZ- MINIMUM | BEA 244 Euro monatlich | BuT Ausflüge/ Klassenfahrten/ Schulbedarfs- pauschale/ Schülerbeförderung/ Lernförderung | BuT Ausflüge/ Klassenfahrten/ Schulbedarfs- pauschale/ Schülerbeförderung/ Lernförderung | Mehrbedarfe anteilig von beiden Eltern | evtl. BuT | Maximal 244 Euro |

Quelle: Eigene Darstellung.

| BertelsmannStiftung

Im *Steuerrecht* werden über den Kinderfreibetrag und den Freibetrag für Betreuung, Erziehung und Ausbildung durchschnittliche Ausgaben für ein Kind zugrunde gelegt.¹⁹⁷ Eltern bekommen den Betrag nicht ausgezahlt, werden aber entsprechend ihrem Grenzsteuersatz entlastet.¹⁹⁸ Auch im *Grundsicherungsrecht* hat das BVerfG den Gesetzgeber mit Entscheidung vom 9. Februar 2010 angehalten, im Fall von Kindern und Jugendlichen die Bedarfe auf Persönlichkeitsentwicklung sowie schulisch veranlasste Bedarfe zusätzlich zu decken.¹⁹⁹ Dies geschah nicht durch die Aufstockung der Regelbedarfe, sondern mit der Einführung antragsabhängiger Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets.²⁰⁰ Auch Kinder, für die Kinderzuschlag oder Wohngeld bezogen wird, sind antragsberechtigt.²⁰¹

Beim *Barunterhalt für Kinder* getrennt lebender Eltern werden soziokulturelle Bedarfe nur sehr unsystematisch gedeckt. Im Mindestunterhalt selber sind diese Kosten kaum enthalten.²⁰² Sie müssen von den Eltern anteilig ihren Einkommens-

197 Erklärungsbedürftig ist allerdings, warum Teile der Bildungs- und Teilhabeleistungen des § 28 SGB II/§ 34 SGB XII in Höhe von 27 Euro in das sächliche Existenzminimum einbezogen werden (Schulbedarfspauschale, Schulausflüge und soziokulturelle Teilhabe), wo doch der BEA-Freibetrag diese Bedarfspositionen ebenfalls abdeckt.

198 Die maximale Entlastung beträgt bei einem Grenzsteuersatz von 42% im Monat rund 294 Euro und bei dem Höchstsatz von 45% 315 Euro.

199 BVerfG, 9.2.2010 – 1 BvR 1/09 u. a. Rn. 191 f.

200 § 28 SGB II/§ 34 SGB XII

201 § 6b Abs. 1 Nr. 1 und 2 BKGG

202 Das sächliche Existenzminimum des Steuerrechts enthält durchschnittliche, pauschalierbare Ausgaben des Bildungs- und Teilhabepakets (Schul/Kita-Ausflüge, Schulbedarfspauschale und Teilhabebetrag) in Höhe von 27 Euro im Monat (2021), vgl. 13. Existenzminimumbericht, S. 11.

verhältnissen entsprechend als Mehr- oder Sonderbedarfe übernommen werden. Zahlt der getrennt lebende Elternteil wenigstens den Mindestunterhalt, so steht dem betreuenden Elternteil noch das halbe Kindergeld zur Verfügung, aus dem diese Bedarfe gedeckt werden können. Da nur ein Viertel der Unterhaltspflichtigen überhaupt den Mindestunterhalt zahlt, muss davon ausgegangen werden, dass die Kosten im Bereich der soziokulturellen Teilhabe in den Alleinerziehenden-Haushalten weitestgehend ungedeckt sind, außer es bestehen Ansprüche auf Leistungen für Bildung und Teilhabe. Noch schlechter sieht es aus, wenn Unterhaltsvorschuss gezahlt wird, denn dann steht in den einkommensschwachen Alleinerziehenden-Haushalten nicht einmal die Hälfte des Kindergelds zusätzlich zur Verfügung, mit dem die soziokulturelle Teilhabe finanziert werden könnte.

Über das geltende Recht hinaus wird das Teilhabegeld daher vor allem im Bereich der soziokulturellen Teilhabe von Kindern und Jugendlichen aus einkommensschwachen Familien Wirkung erzielen können. Bei der konkreten Ausgestaltung des Teilhabegeldes stellen sich insbesondere im Fall von Kindern getrennt lebender Eltern Rechtsfragen an der Schnittstelle zum Unterhaltsrecht.

Zusammenfassung

Es hat sich gezeigt, dass die Ermittlung des sächlichen Existenzminimums von Kindern und Jugendlichen sicherlich punktuell verbesserungswürdig ist, z. B. in Hinblick auf die Altersgruppeneinteilung, aber durch die Fokussierung auf den Ausgaben der untersten 20 Prozent der Familienhaushalte mit nur einem Kind schon relativ nah an den Ausgaben von Familien der Mittelschicht liegen. Der größere Reformbedarf besteht im Bereich der sozialen und kulturellen Teilhabe von Kindern und Jugendlichen. Der zusätzliche steuerliche Freibetrag für Betreuung, Erziehung und Ausbildung ist zwar großzügig bemessen, aber eben auch nicht empirisch ermittelt. Wenn der derzeitige Betrag in Höhe von jährlich 2.928 Euro und monatlich 244 Euro auch annähernd den durchschnittlichen Ausgaben von Eltern in Deutschland für Kinder und Jugendliche entsprechen mag, so ist doch sehr deutlich, dass eine Teilhabe in dieser Höhe für einkommensschwache Familien nicht zur Verfügung steht. Das gilt sowohl für Kinder im Grundsicherungsbezug als auch für diejenigen, für die derzeit Wohngeld oder Kinderzuschlag bezogen wird. Diese müssen mit den geringen monatlichen Beträgen in Höhe von 27 Euro auskommen, falls sie diese nur auf Antrag gewährten Leistungen überhaupt beziehen.

Das gleiche gilt für die Kinder getrennt lebender Eltern, die nur zu einem Viertel überhaupt einen Barunterhalt in einer Höhe beziehen, der dem Mindestunterhalt entspricht oder darüber liegt. Im Mindestunterhalt – und darauf aufbauend den prozentualen

steigenden Tabellenunterhaltsätzen – sind jedoch die sozialen Teilhabebedarfe von Kindern und Jugendlichen nicht enthalten. Dies sind die unterhaltsrechtlichen Mehr- und Sonderbedarfe, die von beiden Elternteilen anteilig ihren Einkommensverhältnissen getragen werden müssen. Zumindest in den Fällen, in denen der Mindestunterhalt nicht erreicht wird, bleiben auch die sozialen und kulturellen Bedarfe ungedeckt, es sei denn, der alleinerziehende Elternteil kann hier mit seinem eigenen Einkommen einspringen. Die Ergebnisse aus dem dritten Kapitel lassen erahnen, dass dies nicht so häufig der Fall ist. Es ist offensichtlich, dass das Teilhabegeld gerade in dem Bereich der Teilhabebedarfe von Kindern und Jugendlichen eine besondere Wirkung erzielen wird. Umso wichtiger erscheint die Herleitung der Höhe dieses Bedarfes, auch unter Beteiligung der Kinder und Jugendlichen selbst.²⁰⁴

Es scheint sinnvoll zu sein, auch für das Teilhabegeld zunächst an der systematischen Unterscheidung von Bedarfen des sächlichen Existenzminimums und von Bedarfen der sozialen und kulturellen Teilhabe festzuhalten. Denn im Steuerrecht muss das Existenzminimum von Kindern ohnehin weiterhin ermittelt und fortgeschrieben werden. Es wäre nicht sinnvoll, zwei voneinander losgelöste Systeme zu betreiben. Die Forderung nach einer empirischen Feststellung von Teilhabebedarfen von Kindern und Jugendlichen sollte auch im Steuerrecht umgesetzt werden.

203 Siehe die Forderung nach einer Bedarfserhebung für und mit Kindern und Jugendlichen in Bertelsmann Stiftung (2018).

VI. Teilhabegeld und Unterhaltsrecht

Bei zusammenlebenden Eltern ist es naheliegend, dass eine bedürftigkeitsorientierte Leistung wie das Teilhabegeld auf der Grundlage des elterlichen Haushalts-Nettoeinkommens berechnet wird. Die Unterhaltspflichten werden in diesem Fall weder vertraglich noch gerichtlich ausbuchstabiert – beide Eltern erziehen und betreuen das Kind nach ihren zeitlichen Möglichkeiten. Auch partizipiert das Kind beim Zusammenleben mit beiden Eltern regelmäßig materiell an den elterlichen „Erwerbs- und Vermögensverhältnissen“.²⁰⁴ Ganz anders stellt sich die Situation dar im Fall getrennt lebender Eltern, wo Kinder nicht allzu selten asymmetrische Armut erleben, d. h. sie haben ihren Lebensmittelpunkt in dem einkommensschwachen Haushalt eines alleinerziehenden Elternteils und besuchen den ökonomisch besser situierten getrennt lebenden Elternteil. Dies stellt besondere Anforderungen an die Berechnung des Teilhabegeldes.

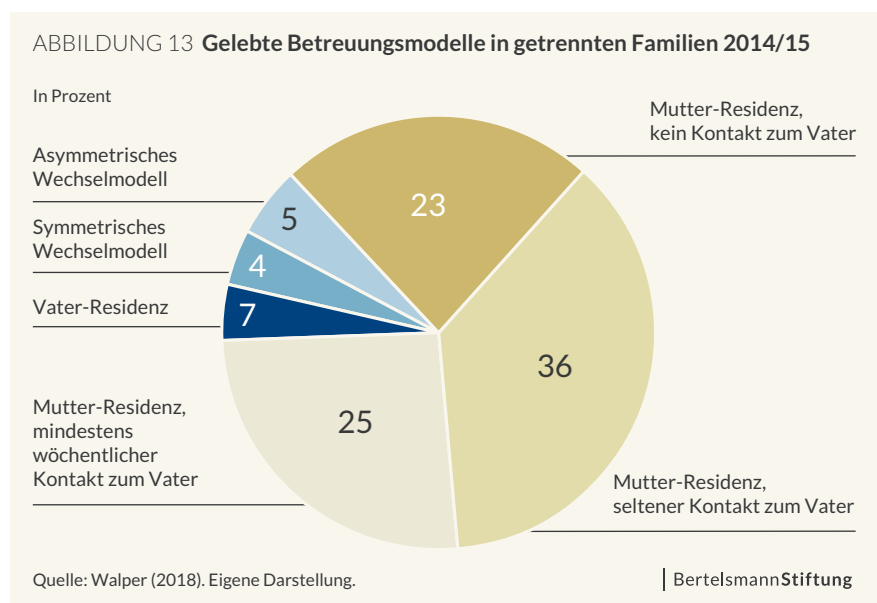
1. Betreuungs-Arrangements von getrennt lebenden Eltern

Noch immer leben die meisten Kinder nach der Trennung der Eltern überwiegend bei einem Elternteil, während der andere Elternteil sein Umgangsrecht ausübt und die Kinder etwa jedes zweite Wochenende und anteilig in den Ferien betreut. Allerdings nehmen Sorge-Arrangements zu, in denen der getrennt lebende Elternteil sich stärker an der Betreuung beteiligt – bis hin zu einem paritätischen Wechselmodell, in dem sich Eltern auch nach der Trennung die Erziehung und Betreuung der Kinder hälftig teilen. Wie viele Eltern in Deutschland dieses Familienmodell leben, lässt sich aber nur schwer beantworten.²⁰⁵ Dies liegt schon darin begründet, dass die Vorstellungen darüber, was ein Wechselmodell ausmacht, teilweise stark voneinander abweichen: So wird unter diesem Begriff einerseits die streng hälftige Aufteilung der Verantwortung gefasst, andererseits geht auch eine Aufteilung von 70 zu 30 Prozent noch als (asymmetrisches) Wechselmodell durch. Während im sozialwissenschaftlichen Diskurs und wohl auch umgangssprachlich unter einem Wechselmodell verstanden wird, dass sich der getrennt lebende Elternteil mehr als üblich um das Kind kümmert, beharrt die Rechtsprechung des BGH auf einer strikt hälftigen Teilung der Sorge, um die rechtlichen Folgen des Wechselmodells anzuerkennen.

204 § 1606 Abs. 3 Satz 1 BGB

205 Steinbach/Augustijn/Helms, Schneider 2021, S. 729

Nach den Daten von Walper²⁰⁶ wird das Wechselmodell in Gestalt der etwa hälftigen Aufteilung der Kinderbetreuung durch beide Eltern in Deutschland in rund vier Prozent der Trennungsfamilien eher selten gelebt. Hinzu kommen fünf Prozent der Familien, die eine Form des erweiterten Umgangs praktizieren, wobei ca. 70 Prozent der Betreuung beim hauptbetreuenden Elternteil liegt und ca. 30 Prozent vom anderen Elternteil übernommen wird.²⁰⁷ In sieben Prozent der Trennungsfamilien leben die Kinder beim Vater im Residenzmodell. 84 Prozent der Familien praktizieren das Residenzmodell bei der Mutter – darunter haben 23 Prozent der Kinder keinen Kontakt zum Vater, bei 36 Prozent erfolgt der Kontakt zum Vater eher selten und bei 25 Prozent besteht mindestens wöchentlicher Kontakt zum Vater (siehe Abbildung 13).



Für den weiteren Fortgang der Untersuchung wird daher davon ausgegangen, dass 84 Prozent der Kinder getrennt lebender Eltern hauptsächlich von den Müttern und 5 Prozent der Kinder paritätisch von beiden Eltern betreut werden. Dabei wird aber durchaus berücksichtigt, dass immer mehr Kinder den getrennt lebenden Elternteil häufiger sehen als dies im klassischen Residenzmodell der Fall ist: Dabei ist die Bandbreite enorm, dies kann von einem Besuch an einem zusätzlichen Tag in der Woche bis hin zu einer verlässlichen Mitbetreuung im Alltag gehen. Es liegt nahe, dass dieses diffuse, eventuell auch volatile Betreuungs-Arrangement juristisch am schwierigsten zu verarbeiten ist.

In der Praxis wird das Wechselmodell hauptsächlich bei Kindern im Alter zwischen drei und 12 Jahren als eine adäquate Form der Betreuung in Betracht gezogen.²⁰⁸ Aber auch die sozioökonomischen Ressourcen der Eltern spielen eine Rolle. So weisen Forschungsergebnisse darauf hin, dass die Wahrscheinlichkeit für die

206 Walper 2018, S. 16 f.

207 Nach einer Untersuchung des Institutes für Demoskopie Allensbach gaben 15 Prozent der Trennungseltern an, eine Art von Wechselmodell zu praktizieren (Institut für Demoskopie Allensbach 2018, S. 25).

208 Hennemann 2018, S. 61

Wahl des Wechselmodells mit höherem Bildungsgrad, höherem Einkommen und flexibleren bzw. familienfreundlicheren Arbeitsbedingungen steigt.²⁰⁹ Internationale Forschungen zeigen ebenfalls auf, dass es sich bei Eltern, die das Wechselmodell praktizieren, um eine „positiv selektierte Gruppe handelt“.²¹⁰ Nicht zuletzt spielt die Wohnentfernung zum Kind eine Rolle. Nach der Studie „Aufwachsen in Deutschland: Alltagswelten“ 2013/14 des Deutschen Jugendinstitutes lebten 33 Prozent der Trennungs-Kinder im gleichen Ort wie der andere Elternteil bzw. nicht mehr als 15 Fahrminuten von diesem entfernt. In weiteren 42 Prozent der Fälle wohnt der andere Elternteil in einem anderen Ort, der innerhalb von einer Stunde erreichbar ist. In 25 Prozent der Fälle lebt der andere Elternteil noch weiter entfernt.²¹¹ Diese Zahlen zeigen, dass ein paritätisches Betreuungsmodell in vielen Fällen schon an den örtlichen Gegebenheiten scheitert.

Eine erste quantitativ-empirische Studie konnte für Deutschland zeigen, dass Wechselmodellkinder im Hinblick auf eine Vielzahl von Wohlbefindens-Indikatoren etwas besser abschnitten als Kinder, die im Residenzmodell betreut werden.²¹² Teilweise waren die beobachteten Vorteile bei Kindern im asymmetrischen Wechselmodell jedoch stärker ausgeprägt als im symmetrischen. Es wird vermutet, dass die Vorteile des häufigen Kontakts zum anderen Elternteil sich mit der größeren Stabilität eines „festen“ Wohnsitzes beim hauptbetreuenden Elternteil paaren.²¹³ Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Ausgangsbedingungen der betroffenen Kinder in Bezug auf die Qualität der Eltern-Kind-Beziehungen, Loyalitätskonflikte und das elterliche Konfliktniveau nivellierten sich die Unterschiede zwischen den verschiedenen Betreuungsmodellen. War allerdings das elterliche Konfliktniveau hoch, so wirkte sich dies am stärksten auf die Kinder im symmetrischen Wechselmodell aus. Damit erwies sich ein Wechselmodell in hochkonflikthaften Familienbeziehungen als schädlich für Kinder.²¹⁴

Obwohl in der Lebenswirklichkeit zunehmend unterschiedliche Betreuungs-Arrangements praktiziert werden, regelt das Familienrecht bislang nur die traditionelle Form elterlicher Sorge nach Trennung und Scheidung, wonach die Kinder bei einem Elternteil leben und der andere Elternteil ein Umgangsrecht ausübt (sog. *Residenzmodell*). Hier gilt weiterhin der Grundsatz: „Der Elternteil, der ein minderjähriges Kind betreut, erfüllt seine Verpflichtung, zum Unterhalt des Kindes beizutragen, in der Regel durch die Pflege und Erziehung des Kindes“.²¹⁵ Dies bedeutet, dass der alleinerziehende Elternteil neben der Pflege und Erziehung im Normalfall nicht auch noch zum Barunterhalt hinzugezogen werden soll. Kann der Barunterhaltspflichtige den Mindestunterhalt jedoch nicht erbringen, so richtet sich die dann einsetzende gesteigerte Unterhaltspflicht an beide Elternteile als Verpflichtete.²¹⁶ Alle weiteren Sorgformen werden durch die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) ausgefüllt. Im sog. *Wechselmodell*, in dem sich Eltern nach der Trennung die Betreuung der Kinder annähernd paritätisch teilen, sind

209 BMFSFJ 2021, S. 265 f. Dies ist auch das Ergebnis der quantitativen Studie von Steinbach/Augustijn/Helms/Schneider 2021, S. 729, 731

210 Steinbach/Augustijn/Helms/Schneider 2021, S. 729, 730

211 Hubert/Schier 2018, S. 20

212 Steinbach/Augustijn/Helms/Schneider 2021, S. 729, 739

213 Steinbach/Augustijn/Helms/Schneider 2021, S. 737

214 Steinbach/Augustijn/Helms/Schneider 2021, S. 740

215 § 1606 Abs. 3 Satz 2 BGB

216 § 1603 Abs. 2 BGB

beide barunterhaltspflichtig und zwar proportional zu ihren „Erwerbs- und Vermögensverhältnissen“.²¹⁷ Die meisten offenen Rechtsfragen bestehen hingegen bei den Formen des *erweiterten Umgangs*, in denen Eltern ihre Kinder in einem Verhältnis von 70:30 oder 60:40 abwechselnd betreuen.

Für diese drei Sorgerechtskonstellationen ist im Folgenden zu prüfen, wie die Höhe des Teilhabegeldes zu bestimmen ist. Zentral ist dabei die Wechselwirkung zwischen einer bedürftigkeitsorientierten Sozialleistung für ein Kind (Teilhabegeld) und dem Unterhaltsrecht, die sich in den drei Betreuungsarrangements unterschiedlich darstellt. Die Komplexität wird jedoch noch dadurch erhöht, dass es sich bei der Zielgruppe des Teilhabegeldes häufig um Familien handelt, die weitere sozialrechtliche Leistungen beziehen – entweder solche der Grundsicherung des SGB II bzw. SGB XII oder den Kinderzuschlag, den Unterhaltsvorschuss und das Wohngeld. Auch diese Schnittstellen sind zu berücksichtigen, denn das Teilhabegeld wird zwar einige, aber nicht alle dieser Leistungen ersetzen.

Im Folgenden soll zunächst der häufigste Fall der Trennungsfamilien betrachtet werden, in dem ein alleinerziehender Elternteil die Kinder erzieht und betreut und der von den Kindern getrennt lebende Elternteil sein Umgangsrecht ausübt. Im weiteren Verlauf werden Lösungen auch für das Wechselmodell und den erweiterten Umgang entwickelt.

2. Teilhabegeld und Residenzmodell

Bei der Einführung des Teilhabegeldes sind zunächst einige normative Festlegungen zu treffen.

1. Wird das Teilhabegeld für ein Kind getrennt lebender Eltern beantragt, so stellt sich zunächst die Frage, ob die Höhe der Leistung anhand der Einkommensverhältnisse in dem Haushalt, in dem es lebt, berechnet wird oder ob die Verhältnisse in beiden elterlichen Haushalten ausschlaggebend sein sollen. Da das Teilhabegeld eine bedürftigkeitsabhängige Sozialleistung ist, die mit steigendem Einkommen der Eltern abgeschmolzen wird, sind allein die Einkommensverhältnisse des Haushaltes zugrunde zu legen, in dem das Kind seinen Lebensmittelpunkt hat.²¹⁸ Ziel des Teilhabegeldes ist es, allen Kindern und Jugendlichen ein gutes Aufwachsen und faire Bildungs- und Teilhabechancen zu ermöglichen. Daher erfolgt die Bedürftigkeitsprüfung allein im Haushalt des alleinerziehenden Elternteils, nachdem der Kindesunterhalt eingegangen ist. Das familienrechtliche Unterhaltsrecht bleibt unangetastet. Entstehen einem unterhaltspflichtigen getrennt lebenden Elternteil hohe Fahrt- und Unterkunftskosten, um den Umgang mit dem Kind zu realisieren, so sollte dieser im Unterhaltsrecht durch einen Umgangsmehrbedarf entlastet werden. Es bleibt bei der Gleichwertigkeit von Bar- und Naturalunterhalt, wonach der Elternteil, der die Pflege und Erziehung des Kindes übernimmt, nicht noch zum Barunterhalt des Kindes beitragen soll (§ 1606 Abs. 3 Satz 2 BGB).

²¹⁷ § 1606 Abs. 3 Satz 1 BGB

²¹⁸ Ein anderer Vorschlag für die Gestaltung einer Kindergrundsicherung, der stark vom Unterhaltsrecht inspiriert ist und Teile des allgemeinen Familienleistungsausgleichs integriert, liegt mit dem Gutachten von Ott, Schürmann und Werding (2020) vor. Hier wird zur Berechnung der Höhe der Leistung das Einkommen in beiden elterlichen Haushalten zugrunde gelegt.

2. Weiterhin ist bei der Einführung einer bedürftigkeitsabhängigen Sozialleistung zu klären, inwieweit Einkommen und Vermögen anzurechnen sind. Der Gesetzgeber hat hierbei einen großen Spielraum, soweit er den Gleichbehandlungsgrundsatz berücksichtigt und verschiedene Gruppen nicht unterschiedlich behandelt, es sei denn, er kann dies rechtfertigen. Es stellt sich die Frage, ob
- nur monatlich zufließendes Einkommen berücksichtigt wird oder auch Vermögen verwertet werden muss, bevor die Sozialleistung bezogen werden kann (wie im SGB II),
 - auch das Vermögen des Elternteils angerechnet wird oder nur das Vermögen des Kindes (BAföG²¹⁹) oder ob auch das Vermögen des Kindes verschont werden soll (UVG²²⁰),
 - auch das Einkommen eines nichtehelichen Partners des alleinerziehenden Elternteils berücksichtigt wird (SGB II und Kinderzuschlag) oder nur das eines Ehegatten (UVG).

Da es sich bei dem Teilhabegeld um eine bedürftigkeitsabhängige Sozialleistung handelt, können mit Blick auf die Anrechnung von Einkommen und Vermögen die Regelungen des Kinderzuschlags und des BAföG als Folie unterlegt werden, um zwei mögliche Wege aufzuzeigen.²²¹ Die Regeln des Kinderzuschlags sind geprägt von der strengen Bedürftigkeitsprüfung des SGB II als eines der letzten Auffangnetze des deutschen Sozialstaats. Die Anrechnungsregeln des BAföG hingegen sind großzügiger, weil sie das Ziel der Bildungsgerechtigkeit verfolgen und auch Kindern einkommensschwacher Familien eine ihren Fähigkeiten entsprechende Schul- und Universitätsausbildung ermöglichen wollen.

2.1. Anrechnungen von Einkommen und Vermögen beim Abschmelzen des Teilhabegeldes

2.1.1. Abschmelzen nach den Regeln des Kinderzuschlags

Nach den Regeln des Kinderzuschlags wird die Leistung in voller Höhe für einen Haushalt gewährt, der einen am Grundsicherungsbedarf orientierten Gesamtbedarf nicht überschreitet. Dieser setzt sich zusammen aus den Regelbedarfen nach § 20 SGB II, also bei Alleinerziehenden in Höhe der Regelbedarfsstufe 1 und dem Alleinerziehenden-Mehrbedarf, bei Paaren in Höhe von zwei Mal der Regelbedarfsstufe 2, ggf. bestehenden Mehrbedarfen und den Bedarfen für Unterkunft und Heizung. Letztere werden allerdings abweichend von den Regelungen des SGB II bestimmt – sie sind für die Berechtigten günstiger. Auch heute schon werden beim Kinderzuschlag die *tatsächlichen* Aufwendungen für Unterkunft und Heizung²²²

219 So wird beim BAföG zwar das Einkommen der Eltern der/des Auszubildenden unter Berücksichtigung von Freibeträgen (§25 BAföG) angerechnet, jedoch bleibt ihr Vermögen unberücksichtigt. Bei den Auszubildenden selbst aber werden sowohl Einkommen (§23 BAföG) als auch Vermögen (§ 26 ff. BAföG) angerechnet.

220 Nach § 1602 Abs. 2 BGB müssen minderjährige Kinder die Einkünfte ihres Vermögens und den Ertrag ihrer Arbeit für den eigenen Unterhalt einsetzen. Im Rahmen einer bedürftigkeitsgeprüften Leistung spricht daher vieles dafür, zumindest Vermögen des Kindes anzurechnen.

221 Vgl. ähnliche Modelle bei den Eingliederungsleistungen in §§ 135 ff. SGB IX und im Kostenbeitragsrecht der §§ 92 ff. SGB VIII.

222 BSG 16.3.2012 – B 14 KG 1/11 R

und nicht lediglich die „angemessenen Wohnkosten“²²³ zugrunde gelegt. Tatsächlich liegen in 18 Prozent aller Bedarfsgemeinschaften die anerkannten unter den tatsächlichen Unterkunfts- und Heizkosten – durchschnittlich zahlten diese Bedarfsgemeinschaften im Jahr 2017 monatlich eine Differenz von 80 Euro aus ihren Regelbedarfen.²²⁴

Erwerbseinkommen der Eltern oder des alleinerziehenden Elternteils werden zu 45 Prozent auf den Kinderzuschlag angerechnet. Anderes Einkommen als Erwerbseinkommen wie Entgeltersatzleistungen (sog. „müheloses“ Einkommen), z. B. Arbeitslosengeld oder Krankengeld, werden vollständig mindernd berücksichtigt. Vermögen, welches einen Grundfreibetrag überschreitet,²²⁵ muss verbraucht werden, bis der Kinderzuschlag beansprucht werden kann. Der Höchstbetrag des Kinderzuschlags wird ferner um Einkommen und Vermögen des Kindes gemindert. Dazu gehören auch der Unterhalt bzw. der Unterhaltsvorschuss. Einkommen des Kindes wird auf die Leistung zu 45 Prozent angerechnet. Diese Regelung war durch das Starke-Familien-Gesetz zum 1. August 2019 eingeführt worden, um den Kinderzuschlag auch für Kinder in Ein-Eltern-Familien zugänglich zu machen.²²⁶ Etwaiiges Wohngeld wird – abweichend von § 11 SGB II – nicht als Einkommen berücksichtigt.²²⁷ Der Kinderzuschlag ist im Verhältnis zu anderen möglichen Einkünften des Kindes nachrangig. Es besteht die Verpflichtung, zumutbare Anstrengungen zur Geltendmachung solcher Einkünfte zu unternehmen. Zuletzt ist auch Vermögen des Kindes der Berechnung des Kinderzuschlags zugrunde zu legen, sofern es den Freibetrag in Höhe von 3.100 Euro übersteigt.²²⁸ Das übersteigende Vermögen, z. B. in Form von Erbschaften, muss erst verbraucht werden, bevor die Leistung bezogen werden kann.

2.1.2. Abschmelzen nach den Regeln des BAföG

Einen anderen Weg geht die Einkommensanrechnung beim BAföG. Der Einkommensbegriff selbst ist eng an das Steuerrecht angelehnt.²²⁹ Das BAföG arbeitet mit Freibeträgen des/der Auszubildenden, seines/ihrer Ehegatten/in bzw. Lebenspartner:in und seiner Kinder. Derzeit können Auszubildende ca. 450 Euro monatlich verdienen.²³⁰ Vermögen über einem Betrag von 8.200 Euro muss zunächst verbraucht werden.²³¹ Einkommen des/der Auszubildenden, das über den Freibeträgen liegt, wird vollständig angerechnet. Haben Auszubildende für die Zeit, für die ihnen BAföG gezahlt wird, einen Unterhaltsanspruch gegen ihre Eltern, so geht dieser

223 Nach der Rechtsprechung des BSG ist § 6 a BKGG eine familienpolitische Leistung, die der Armutsbekämpfung von Familien mit Kindern dienen soll und gerade keine Leistung nach dem SGB II; die Aufteilung der Unterkunfts-kosten folgt daher nicht nach Kopfteilen der Bedarfsgemeinschaft, sondern den Regeln des Existenzminimumberichts der Bundesregierung. Im Übrigen erstrecken sich nach Rechtsprechung des BSG die weitreichenden Obliegenheiten des SGB II (z. B. Senkung der Unterkunfts-kosten) nicht auf den Adressatenkreis des Kinderzuschlags (BSG 18.6.2008 B 14/11b AS 11/07 R).

224 BT-Drs. 19/3073, S. 3

225 Dies sind derzeit 150 Euro pro Lebensjahr (§ 12 Abs. 1 SGB II). Bei einer 30-jährigen Alleinerziehenden wäre dies ein Betrag von 4.500 Euro, der zum Schonvermögen zählen würde.

226 Vgl. Kapitel II.

227 Nicht zu berücksichtigen wären ferner Einnahmen von Schüler:innen aus in den Schulferien ausgeübten Erwerbstätigkeiten bis zu einer Höhe von 2.400 Euro im Jahr (§ 1 Abs. 4 ALG II-VO).

228 § 12 Abs. 2 Nr. 1 a SGB II. Zzgl. Einem Betrag von 750 Euro (§ 12 Abs. 2 Nr. 4 SGB II)

229 § 21 BAföG

230 Der Freibetrag des/der Auszubildenden selbst beträgt zwar nur 290 Euro, es sind jedoch noch die Kosten für Sozialabgaben und die Werbungskostenpauschale zu berücksichtigen, so dass sich ein Betrag von 450 Euro ergibt.

231 § 26 BAföG

zusammen mit dem unterhaltsrechtlichen Auskunftsanspruch mit der Zahlung bis zur Höhe der geleisteten Aufwendungen auf das Land über.²³²

Auch bei der Anrechnung von Einkommen der Eltern und des/der Ehegatten/in bzw. Lebenspartners/in des/der Auszubildenden wird mit Freibeträgen gearbeitet. Ab August 2021 haben verheiratete Eltern gemeinsam einen Freibetrag in Höhe von 2.000 Euro, ein alleinstehender Elternteil in Höhe von 1.330 Euro. Bei Letzteren kommt ein Freibetrag in Höhe von 630 Euro für dessen/deren Ehegatten/in bzw. Lebenspartner:in hinzu. Für weitere unterhaltsberechtigzte Kinder erhöht sich der Freibetrag pro Kind um 570 Euro. Dass die Freibeträge übersteigende Einkommen bleibt zu 50 Prozent anrechnungsfrei, weitere fünf Prozent kommen für jedes unterhaltsberechtigzte Kind hinzu.

Bei Anrechnung des Einkommens der Eltern sind die Einkommensverhältnisse im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn des Bewilligungszeitraums maßgebend, Grundlage ist der Einkommensteuerbescheid. Liegt dieser noch nicht vor, so werden die Leistungen vorläufig berechnet. Ist das Einkommen im Bewilligungszeitraum niedriger, so ist dies glaubhaft zu machen. Auch in diesem Fall wird die Leistung vorläufig berechnet und unter dem Vorbehalt der Rückforderung ausgezahlt.²³³ Das Vermögen der Eltern eines/einer Auszubildenden wird nicht angerechnet.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass sich für die Gestaltung des Teilhabegeldes eine Bandbreite von Möglichkeiten eröffnet, Einkommen und Vermögen anzurechnen. Aus dem BAföG ließe sich z. B. der Verzicht auf die Anrechnung von Vermögen auf Seiten der Eltern entnehmen. Würde die Freibetragsregelung aus dem BAföG übernommen, dann sollte für den alleinerziehenden Elternteil noch ein zusätzlicher Freibetrag in Höhe des § 21 Abs. 3 SGB II hinzugefügt werden, der den Effekt hätte, dass sich der Beginn des Abschmelzens der Leistung nach hinten verschieben würde.

Auch ließe sich diskutieren, ob die Anknüpfung an den Steuerbescheid des vorletzten Kalenderjahres eine Erleichterung für die Administrierung des Teilhabegeldes darstellen würde. Hiergegen spräche jedoch, dass es derzeit keine Einkommensteuerpflicht gibt und gerade viele Geringverdiener:innen keine Steuererklärung abgeben. Da es um die Existenzsicherung von Kindern in der Gegenwart geht, sind die Feststellungen über die Einkommensverhältnisse des vorletzten Jahres kaum aussagekräftig, vor allem in prekären Verhältnissen, wo Erwerbseinkommen und Unterhaltszahlungen häufig schwanken. Auch sind in den Steuerbescheiden viele Feststellungen, die zur Berechnung einer bedürftigkeitsabhängigen Sozialleistung erforderlich sind, schlichtweg nicht enthalten. Andererseits wird mit der neu eingeführten Grundrente genau dieser Weg beschritten und die Erfahrungen damit sollten aufmerksam beobachtet werden.²³⁴

²³² § 37 Abs. 1 BAföG

²³³ § 24 BAföG

²³⁴ Ab dem 1. Januar 2021 gibt es die Grundrente. Rund 1,3 Millionen Rentner:innen, die wenig Rente bekommen, können einen finanziellen Zuschlag erhalten, mit dem sie über der Grundsicherung liegen. Voraussetzung ist, dass sie mindestens 33 Jahre in die Rentenkasse eingezahlt haben. Dabei zählen sowohl die Zeiten der Berufstätigkeit wie auch der Kindererziehung oder der Pflege von Angehörigen. Ob einer/einem Rentner:in die Grundrente zusteht, prüft das Finanzamt anhand der Daten der Rentenversicherung. Das Ganze nennt sich „automatische Einkommensprüfung“. Grundlage dieser Prüfung ist das zu versteuernde Einkommen.

2.2. Unterhaltsübergang bei Beantragung des Teilhabegeldes

Im Folgenden soll auf den interessanten Aspekt des Unterhaltsübergangs eingegangen werden, der im BaföG angelegt ist und der eine erhebliche Verbesserung für Alleinerziehende und ihre Kinder bewirken würde.

Es ist dringend zu empfehlen, dass im Zuge der Einführung des Teilhabegeldes der Unterhaltsanspruch von Kindern getrennt lebender Eltern auf Antrag hin auf den Staat, in diesem Fall die Auszahlungsstelle des Teilhabegeldes, übergeht. Eine ähnliche Regelung besteht bereits seit langem bei der Hilfe zur Pflege im SGB XII: Wenn die Kosten für die Unterbringung in einem Alten- und Pflegeheim von den Pflegebedürftigen allein nicht aufgebracht werden können, so gehen etwaige unterhaltsrechtliche Ansprüche gegenüber den Kindern der Pflegebedürftigen grundsätzlich auf den Sozialhilfeträger über.²³⁵ Diese Regelung ist allein deswegen erforderlich, weil Geschwister untereinander keinen Auskunftsanspruch über ihre Einkommensverhältnisse haben und insofern ihre anteilige Unterhaltspflicht nicht ermitteln können. Es braucht daher den Staat als Intermediär.

Diese Regelung sollte auf Unterhaltsansprüche der Kinder gegen ihre getrennt lebenden Elternteile übertragen werden. Es würde Alleinerziehende erheblich entlasten, wenn die Geltendmachung des Kindesunterhalts auf Antrag vom Staat übernommen würde. Es würde die Beziehung der getrennten Eltern untereinander entgiften und auch Kinder entlasten, die unter den gerichtlichen Streitigkeiten der Eltern „in ihrem Namen“ leiden. Die Auszahlungsstelle des Teilhabegeldes könnte dann auch gleich die Anrechnung des Unterhalts vornehmen bzw. im Fall des Ausbleibens des Unterhalts die Leistung in voller Höhe als Vorschuss auszahlen und später mit dem eingeholten Unterhalt verrechnen. Dasselbe würde für die Beantragung und Verrechnung des Unterhaltsvorschusses gelten.²³⁶

Dies ließe sich bei Erweiterung des begonnenen Verfahrens der Digitalisierung der Familienleistungen²³⁷ so gestalten, dass ein Antrag ausreicht, damit Behörden rechtsgebietsübergreifend Daten austauschen und die Sozialleistungen be- und verrechnen können. Heute schon darf die Rentenversicherung nach dem Digitalen Familienleistungsgesetz im Auftrag der Elterngeldstelle die Entgeltbescheinigungsdaten beim Arbeitgeber abfragen (sog. rvBEA-Verfahren),²³⁸ dieser Datenaustausch wäre auf die Auszahlungsstelle des Teilhabegeldes zu erweitern.

2.3. Kollision zwischen Unterhaltsrecht und Sozialrecht: Das Teilhabegeld als Entlastung des Unterhaltspflichtigen?

Ott, Schürmann und Werding vertreten in ihrem Gutachten zu den rechtlichen Schnittstellen bei Einführung einer Kindergrundsicherung die Auffassung, dass die

²³⁵ § 94 Abs. 1 SGB XII

²³⁶ Das Teilhabegeld überlagert in einkommensschwachen Alleinerziehenden-Haushalten ohnehin die UVG-Leistung. Ob diese dann überhaupt noch beantragt und anschließend verrechnet werden muss, wird noch zu diskutieren sein. Bei Alleinerziehenden mit höheren Einkommen dient der Unterhaltsvorschuss jedoch weiterhin dazu, nicht gezahlten Unterhalt vorzuschießen oder ganz zu ersetzen.

²³⁷ Vgl. Kapitel II.

²³⁸ BEA bezeichnet in diesem Zusammenhang die Abkürzung für „Bescheinigungen elektronisch annehmen“. Bereits vor einigen Jahren wurde die Rechtsgrundlage dafür geschaffen, dass die Bundesagentur für Arbeit und die Deutsche Rentenversicherung die für die Leistungsgewährung erforderlichen Entgeltdaten vom Arbeitgeber in elektronischer Form anfordern und erhalten können.

neue kindbezogene Sozialleistung als Einkommen des Kindes dessen Bedarf deckt und bis zu dieser Höhe die Unterhaltszahlungen des getrennt lebenden Elternteils ersetzen soll. Damit wird auch die Vorstellung verbunden, dass die Einführung einer Kindergrundsicherung bei getrennt lebenden Eltern schließlich die Abhängigkeit von Unterhaltszahlungen vermeiden oder zumindest reduzieren kann. „Dies könne Trennungskonflikten entgegenwirken und die wirtschaftlichen Verhältnisse in neuen („Patch-work“-)Familienkonstellationen verbessern“, heißt es in der abschließenden Bewertung.²³⁹ Angesichts der Tatsache, dass lediglich ein knappes Viertel der Kinder einen Unterhalt erhält, dessen Höhe dem Mindestunterhalt entspricht oder ihn übersteigt,²⁴⁰ würde dies bedeuten, dass die Barunterhaltspflicht nur noch in wenigen Fällen greifen würde.

Die Annahme, ein Teilhabegeld als Einkommen des Kindes reduziere zwangsläufig seinen Unterhaltsbedarf, ist – zumindest im Sozialrecht – nicht zutreffend. Dort werden regelmäßig Unterhaltszahlungen bei der Berechnung von Ansprüchen zugrunde gelegt, sei es beim Sozialgeld für Kinder im SGB II und XII, beim Unterhaltsvorschuss, beim BAföG usw. Der Kinderzuschlag ist sogar explizit davon abhängig, dass „zumutbare Anstrengungen“ unternommen werden, Ansprüche auf Einkommen des Kindes geltend zu machen.²⁴¹ Das Sozialrecht *kann* jedoch in unterhaltsrechtliche Pflichten eintreten, wie dies zuletzt zum 1. Januar 2020 bei der Hilfe zur Pflege des SGB XII geschehen ist, wonach unterhaltsverpflichtete Kinder sich nur noch an den Heimkosten ihrer Eltern beteiligen müssen, wenn ihr Jahresbrutto-Einkommen 100.000 Euro im Jahr übersteigt.²⁴² Es braucht jedoch immer eine aktive Entscheidung des Sozialstaats, wenn familiäre Unterhaltspflichten ersetzt werden sollen.

Inwiefern Sozialleistungen für ein Kind seinen unterhaltsrechtlichen Bedarf decken und die Unterhaltspflicht mindern, ist umstritten.²⁴³ Hier hat der BGH in einem Beschluss vom 28. Oktober 2020 einen Akzent gesetzt, der in einem gewissen Widerspruch zum Sozialrecht steht. Zu entscheiden war über die Unterhaltsansprüche eines Kindes, das bei seiner Mutter lebte, während der Vater mit Frau und den beiden gemeinsamen Kindern wohnte. Für letztere bezog er Kinderzuschlag. Diesen qualifizierte der BGH als Einkommen der Kinder, das im gesamten Zahlungsumfang einem Unterhaltsanspruch der beiden Kinder gegen ihren Vater entgegenstehe.²⁴⁴ Im Ergebnis erhöhte dies die Leistungsfähigkeit des Vaters gegenüber dem bei der Mutter lebenden Kind. Ausdrücklich offen gelassen hat der BGH zwar die Frage, ob der entgegengesetzte Fall ebenso zu bewerten sei, wenn nämlich die alleinerziehende Mutter für das Kind Kinderzuschlag bezogen hätte und die Qualifizierung als Einkommen des Kindes den getrennt lebenden Elternteil in dieser Höhe von seiner Unterhaltspflicht befreit hätte, tendiert aber in einem obiter dictum zu der Auffassung, dass „insoweit keine andere rechtliche Beurteilung geboten sein“ dürfte.²⁴⁵

239 Ott/Schürmann/Werding 2020, S. 75

240 Hartmann 2014; Hubert/Neuberger/Sommer 2020, S. 33

241 § 6a Abs. 3 Satz 4 BKGG

242 § 94 Abs. 1a SGB XII

243 Mit weiteren Nachweisen: Götsche 2019, Anm. 6

244 BGH, 28.10.2020 – XII ZB 512/19 Rn. 27

245 Ebd. Rn. 31

Der BGH setzt sich nicht mit den Wertungswidersprüchen zwischen Unterhalts- und Sozialrecht auseinander bzw. lässt diese dahingestellt. Alleinerziehende Elternteile müssen gemäß § 6a Abs. 3 Satz 4 BKGG Unterhalt für das Kind geltend machen, ansonsten würde der Antrag auf Gewährung eines Kinderzuschlags abgelehnt. Das Sozialrecht geht also klar vom Vorrang unterhaltsrechtlicher Ansprüche aus. Ist der Kinderzuschlag dann gewährt, so soll diese Sozialleistung nach Vorstellung des BGH den unterhaltsrechtlichen Bedarf des Kindes in der gewährten Höhe mindern. Das würde bedeuten, dass nach Reduzierung des Unterhalts wiederum ein höherer Kinderzuschlag beantragt werden müsste. Dies ist ein erheblicher zusätzlicher Beantragungsaufwand für die Betroffenen und es hängt allein vom Beantragungszeitpunkt ab, ob eine Sozialleistung den Unterhalt ersetzt oder nicht. Es kommt hinzu, dass die Intention des Starke-Familien-Gesetzes, durch verminderte Anrechnung von Unterhalt oder Unterhaltsvorschuss auf den Kinderzuschlag, Kinder aus der Armut zu holen und ihnen mehr als das reine sächliche Existenzminimum zu belassen, konterkariert wird.²⁴⁶ Dass es überhaupt zu dieser Kollision von Unterhaltsrecht und Sozialrecht kommen konnte, liegt darin begründet, dass beim Kinderzuschlag auf einen ausdrücklichen Forderungsübergang verzichtet wurde, wie er z. B. beim Unterhaltsvorschuss²⁴⁷, im Grundsicherungsrecht²⁴⁸ und auch beim BAföG²⁴⁹ besteht. Im Gesetzgebungsverfahren eines Teilhabegeldes müsste die Frage des Forderungsüberganges daher explizit geregelt werden.

Auch rechtspolitisch ist der Ansatz des BGH, wonach eine kindbezogene Leistung die Unterhaltspflicht des getrennt lebenden Elternteils reduziert, nicht überzeugend. Würde das Teilhabegeld im Verhältnis zum getrennt lebenden Elternteil als bedarfsdeckend gewertet, so würde in der Mehrheit der Fälle die Barunterhaltspflicht entfallen, und zwar umso mehr, je höher das Teilhabegeld ausfiele. Die fiskalischen Auswirkungen wären gravierender, da nicht mehr die Reduzierung der Kinderarmut im Vordergrund stünde, sondern auch die Entlastung getrennt lebender Elternteile von der Unterhaltspflicht. Dies erscheint im Sinne einer sparsamen Allokation von Steuermitteln wenig sinnvoll.

Es erschüttert zudem die Lastenverteilung zwischen den getrennt lebenden Elternteilen (einer zahlt/eine betreut), die auf Gleichwertigkeitsvorstellungen zurückgeht.²⁵⁰ § 1606 Abs. 3 Satz 2 BGB legt fest, dass der Elternteil, der ein minderjähriges Kind betreut, seine Verpflichtung zum Unterhalt des Kindes beizutragen, in der Regel durch die Pflege und Erziehung des Kindes erfüllt. Damit wird auf der Ebene der elterlichen Verantwortung für Kinder die Sorgearbeit der Erwerbsarbeit gleichgestellt. Der Elternteil, der betreut, soll nicht noch zusätzlich zahlen. Dieselbe Vorstellung führt im Scheidungsfall dazu, dass die während der Ehezeit gewonnenen Versorgungsanwartschaften und der Vermögenszugewinn gegeneinander aufgerechnet und unter den Ehegatten aufgeteilt werden. Es besteht überhaupt keine Veranlassung, im Fall der Unterhaltspflichten von getrennt lebenden Eltern von diesem Grundsatz abzuweichen. Schließlich kann mit dem Teilhabegeld nur die Barunterhaltspflicht ersetzt werden, an der Naturalunterhaltspflicht des

246 Ebenso: Kühl, Stand 15.4.2020, § 6 a BKGG Rn. 67

247 § 7 UVG

248 § 33 Abs. 1 Satz 4 SGB II; § 94 Abs. 1 SGB XII

249 § 37 Abs. 1 BAföG

250 Art. 3 Abs. 2 GG, §§ 1360 Satz 2, 1606 Abs. 3 Satz 2 BGB. Daraus leitet sich ferner der Zugewinnausgleich (§ 1371, 1931 BGB) und der Versorgungsausgleich (§ 1587 BGB) ab.

betreuenden Elternteils würde sich nichts ändern. Folge wäre eine weitere Negierung der von Frauen erbrachten Care-Arbeit.²⁵¹ Die Ergebnisse des dritten Kapitels der vorliegenden Untersuchung hatten aufgezeigt, dass alleinerziehende Elternteile in ihrer Möglichkeit, Einkommen zu erzielen, bereits erheblich eingeschränkt sind und sie zudem finanzielle Mehrkosten tragen, die mit ihrer Lebenslage untrennbar verbunden sind. Sie dem Grunde nach auch noch an dem Barunterhalt für Kinder zu beteiligen, würde diese elterliche Schiefelage nach Trennung und Scheidung noch weiter verstärken.

Auch gleichheitsrechtliche Erwägungen aus Sicht der Kinder sprechen dafür, die Barunterhaltspflicht des getrennt lebenden Elternteils nicht anzutasten, denn Kinder zusammenlebender Eltern profitieren immer von den Unterhaltsleistungen beider Eltern, sei es in Form der elterlichen Betreuung oder materiell in Form des gemeinsamen Wirtschaftens. Rechtspolitisch würde die Einführung des Teilhabegeldes auf (noch) größeren Widerstand stoßen, wenn nebenbei auch noch bewährte Säulen des Rechts eingerissen würden, wie sie die Unterhaltspflicht von Eltern gegenüber ihren minderjährigen Kindern darstellt. Bei der konkreten Ausgestaltung des Teilhabegeldes sollte weiterhin vom Vorrang familienrechtlicher Unterhaltspflichten ausgegangen und der Forderungsübergang unterhaltsrechtlicher Ansprüche unbedingt im Gesetz verankert werden.

2.4. Residenzmodell und Sozialleistungen

Es wird weiterhin Eltern geben, die neben dem Teilhabegeld für die Kinder Grundversicherungsleistungen nach dem SGB II und XII beziehen. Auf Seiten der Alleinerziehenden ist weiterhin der Alleinerziehenden-Mehrbedarf des § 21 Abs. 3 SGB II zu berücksichtigen, da dieser ja den Zeitbedarfen und Mehraufwendungen des Elternteils entspricht, die sich aus der alleinigen Verantwortung für die Betreuung und Erziehung von Kindern ergeben.²⁵² Auch den Unterhaltsvorschuss wird es nach Einführung eines Teilhabegeldes weiterhin geben, denn vorrangiges Ziel des UVG ist nicht, Kinderarmut zu vermeiden. Vielmehr soll der Unterhalt durch den eigentlich Barunterhaltspflichtigen ersetzt werden. Die Gesetzesbegründung führt hierzu an, dass der alleinerziehende Elternteil entlastet werden soll. Es steht aber auch der Gesichtspunkt der Gleichwertigkeit von Bar- und Naturalunterhalt im Raum (§ 1360, § 1609 BGB), weil der betreuende Elternteil neben der Erziehung nicht auch noch den Bar-Beitrag des anderen Elternteils übernehmen soll.²⁵³ Es wäre jedoch sehr sinnvoll, wenn die das Teilhabegeld auszahlende Stelle nicht nur durch Forderungsübergang den Unterhalt eintreibt, sondern auch die Verrechnung mit dem Unterhaltsvorschuss vornimmt, so dass hier nicht parallel Leistungen beantragt werden müssen, die anschließend miteinander verrechnet werden, so wie es derzeit bei Bezieher:innen von Grundsicherungsleistungen der Fall ist. Auf Seiten des alleinerziehenden Elternteils ist außerdem ausdrücklich sicherzustellen, dass das Teilhabegeld nicht für den Lebensunterhalt der übrigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft eingesetzt werden muss.²⁵⁴

251 Jochim 2020, S. 62 ff., Jurczyk 2015, S. 33 ff.

252 Vgl. Kapitel IV.

253 Drucksache 8/1952 (22.6.1978), S. 4

254 Eine entsprechende Klarstellung ist in § 11 Abs. 1 SGB II zu verankern. Dies gilt selbstverständlich auch für Kinder, die mit beiden Elternteilen in einer Bedarfsgemeinschaft leben.

Bezieht der getrennt lebende Elternteil Leistungen nach dem SGB II so werden Kosten zur Wahrnehmung des Umgangsrechts seit der Entscheidung des BVerfG vom 9. Februar 2010 über die Härtefallklausel des § 21 Abs. 6 SGB II übernommen.²⁵⁵ Entstehen einem geschiedenen oder getrennt lebenden Elternteil regelmäßig Fahrt- und/oder Übernachtungskosten aufgrund der Wahrnehmung des Umgangsrechts mit seinen Kindern und können diese nicht aus evtl. vorhandenem Einkommen, dem Regelbedarf oder Leistungen Dritter bestritten werden, können diese in angemessenem Umfang übernommen werden.²⁵⁶ Dies gilt auch für einen im Ausland stattfindenden Umgang.²⁵⁷ Allerdings muss in Bezug auf die Häufigkeit der Kontakte ein Missbrauch und die Verlagerung des Unterhalts auf die staatliche Gemeinschaft vermieden werden.²⁵⁸ Bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel sind die tatsächlich entstandenen Aufwendungen bis zu der in der niedrigsten Klasse anfallenden Kosten zu übernehmen. Bei Nutzung eines privaten Kraftfahrzeugs können 0,20 Euro je gefahrenem Kilometer übernommen werden.²⁵⁹

Im Steuerrecht werden bei Eltern nach Trennung und Scheidung die Kinderfreibeträge hälftig berücksichtigt.²⁶⁰ Der alleinerziehende Elternteil erhält außerdem den steuerlichen Entlastungsbetrag.²⁶¹ Umgangskosten können steuerlich nicht geltend gemacht werden. Der Bundesfinanzhof (BFH) lehnt bis heute in ständiger Rechtsprechung eine Berücksichtigung der Umgangskosten als außergewöhnliche Belastung i. S. von § 33 Abs. 1 EStG mit der Begründung ab, dass sie der typischen Lebensführung zuzuordnen seien und nicht nach Art und Grund außergewöhnlich seien.²⁶²

2.5. Die Berechnung des Teilhabegeldes im Residenzmodell

Das Teilhabegeld wird beim Residenzmodell allein auf der Grundlage der Einkommensverhältnisse des Haushalts berechnet, in dem das Kind seinen Lebensmittelpunkt hat. Die Berechnung findet statt, nachdem der Unterhalt eingegangen ist. Die Zeitbedarfe und Mehraufwendungen des alleinerziehenden Elternteils werden durch einen zusätzlichen Freibetrag berücksichtigt, der den Beginn des Abschmelzens der Sozialleistung nach hinten verschiebt. Die Einkommensgrenze, ab der das Teilhabegeld langsam sinkt, könnte bei Alleinerziehenden bei 1.800 Euro plus weiteren 125 Euro pro Kind und bei Paaren bei 2.500 Euro plus weiteren 125 Euro pro Kind liegen. Bei der Wahl der Abschmelzrate muss darauf geachtet werden, weiterhin Arbeitsanreize zu setzen.²⁶³ Für Alleinerziehende würde es eine große Erleichterung bedeuten, wenn die das Teilhabegeld auszahlende Stelle auch den Barunterhalt geltend machen und gleich mit der Sozialleistung verrechnen würde.

255 Zuvor wurden Umgangskosten über § 75 SGB XII berücksichtigt.

256 Fachliche Weisungen § 21 SGB II BA Zentrale GR 11 Stand: 20.07.2016

257 BSG, 11.02.2015 - B 4 AS 27/14 R (Rumänien)

258 BVerfG, 25.10.1994 - 1 BvR 1197/93

259 BSG, 04.06.2014, Az: B 14 AS 30/13 R, Rn. 28f

260 § 32 Abs. 6 EStG

261 § 24b EStG. Vgl. Kapitel 3

262 BFH, 15.5.2012 - VI B 111/11

263 Vgl. zu diesen Annahmen eine aktuell durchgeführte, noch nicht veröffentlichte Mikrosimulationsrechnung des ifo Institutes. Vgl. zu den negativen Anreizeffekten des derzeitigen Steuer- und Sozialversicherungssystems: Blömer/Peichl 2020.

Der Unterhaltspflichtige zahlt weiter Unterhalt. Fallen bei ihm hohe Umgangs-kosten an, so können diese bei der Bemessung des Unterhalts berücksichtigt werden. Durch den Wegfall des Kindergeldes könnte für eine bestimmte Gruppe von getrennt lebenden Elternteilen eine Verschlechterung gegenüber dem Status quo eintreten. Bislang konnten sie die Hälfte des Kindergeldes von ihrer Unterhaltspflicht in Abzug bringen, zumindest in den Fällen, in denen sie den Mindestunterhalt aufbringen konnten.²⁶⁴ Benachteiligt wären nun diejenigen, die zwar den Mindestunterhalt zahlen, aber noch nicht so viel verdienen, dass die Wirkung des halben Kinderfreibetrages den Betrag von derzeit 109,50 Euro (halbes Kindergeld) erreicht. Es wäre daher sinnvoll, dass Unterhaltspflichtige in den beschriebenen Einkommensverhältnissen diesen Betrag weiterhin vom Unterhalt abziehen können, mit der Folge, dass ihre Zahlungsverpflichtung sinkt und das Teilhabegeld in dem Alleinerziehenden-Haushalt steigt.

3. Teilhabegeld und Wechselmodell

Betreuen Eltern ihre Kinder nach Trennung und Scheidung in egalitären Formen, so sind weitere Wechselwirkungen zu berücksichtigen. Es ist zu entscheiden, wie sich eine paritätische Betreuung auf die Barunterhaltspflicht auswirkt und wer die mit diesem Modell häufig verbundenen Mehrkosten trägt. Bei der Einführung des Teilhabegeldes werden Regelungen erforderlich sein, die gewährleisten, dass Kinderarmut auch in diesen Betreuungskonstellationen wirksam reduziert wird.

Obwohl das Recht im Fall von geschiedenen und getrennt lebenden Eltern die gemeinsame Sorge als Regelfall vorsieht, weil die alleinige elterliche Sorge beantragt werden muss und ihre Übertragung an das Vorliegen bestimmter Voraussetzungen geknüpft ist,²⁶⁵ trifft es keine Regelungen über die materiellen Folgen einer tatsächlich gemeinsam ausgeübten Sorge. Schon im gegenwärtigen Recht ist jedoch zu entscheiden, wie Unterhalt und Sozialleistungen für Kinder in Trennungsfamilien mit alternativen Betreuungsmodellen zu berechnen und den jeweiligen Teilfamilien zuzuordnen sind. Das „echte“ oder symmetrische Wechselmodell mit streng hälftiger Aufteilung der Betreuung durch die Eltern wird bereits heute dezidiert durch die Rechtsprechung des BGH geregelt, während bei den Formen des sogenannten „erweiterten Umgangs“, die bis zur faktischen Mitbetreuung reichen können, noch offene Rechtsfragen bestehen.

Das „echte“ Wechselmodell nach Trennung und Scheidung zeichnet sich dadurch aus, dass die Eltern sich „Pflege und Erziehung“ der Kinder in etwa hälftig teilen. Dabei reicht es nach der Rechtsprechung des BGH jedoch nicht aus, dass die Betreuungszeiten in etwa gleich sind, sondern es muss auch die Verantwortung für die Sicherstellung der Betreuung gleich verteilt sein.²⁶⁶ Dies ist z. B. nicht der Fall, wenn ein Elternteil wegen unregelmäßiger Arbeitszeiten oder Schichtdiensten immer auf die (sporadische) Verantwortungsübernahme des anderen Elternteils angewiesen ist.²⁶⁷ Grundsätzlich kann das Wechselmodell zwar auch gegen den

²⁶⁴ § 1612b BGB

²⁶⁵ § 1671 BGB

²⁶⁶ Hintergrund dieser strengen Haltung ist vermutlich, dass der Alleinvertretungsanspruch des Elternteils, „in dessen Obhut sich das Kind befindet“ (§ 1629 Abs. 2 S. 2 BGB) bei Unterhaltsklagen im Wechselmodell nicht mehr gilt und so für jedes Verfahren ein Verfahrensbeistand nach § 158 FamFG zu bestellen wäre.

²⁶⁷ BGH, 12.3.2014 – XII ZB 234/13 Rn. 20

erklärten Willen eines Elternteils gerichtlich angeordnet werden, allerdings nur, wenn die paritätische Betreuung im Vergleich zu anderen Betreuungsmodellen dem Kindeswohl am besten entspricht.²⁶⁸ Als maßgebliche Faktoren nennt der BGH die Erziehungseignung der Eltern, die Bindungen des Kindes, das Förder- und Kontinuitätsprinzip sowie den Kindeswillen. Gleichzeitig wird festgestellt, dass das Wechselmodell höhere Anforderungen an Eltern und Kinder stellt als herkömmliche Betreuungsmodelle.²⁶⁹

Bei der Entscheidung für ein Betreuungsmodell sind immer bereits auch finanzielle Fragen mit zu bedenken. Allerdings würde es dem Kindeswohl sicher nicht entsprechen, wenn das Wechselmodell nur in einkommensstärkeren Trennungsfamilien praktiziert werden könnte bzw. die Entscheidung für eine paritätische Betreuung unterbliebe, weil ein einkommensschwächerer Elternteil sich den Verzicht auf Teile des Kindesunterhaltes nicht leisten könnte. Hier könnte ein sinnvoll gestaltetes Teilhabegeld Abhilfe schaffen.

3.1. Zeitbedarfe und Mehraufwendungen im Wechselmodell

Es ist schon semantisch die Frage zu stellen, ob es sich beim Wechselmodell überhaupt noch um alleinerziehende Elternteile handelt. Das im Sozialrecht entwickelte Konzept des „Alleinerziehenden-Mehrbedarfs“ passt im Grunde nicht mehr. Dies zeigt die folgende Tabelle 3, die analog zu den Zeitbedarfen und Mehraufwendungen alleinerziehender Elternteile im vierten Kapitel weiterentwickelt wurde.

TABELLE 3 Zeitbedarfe und Mehraufwendungen von Eltern im Wechselmodell

| ELTERNTEIL | ELTERNTEIL |
|--|--|
| Einkommenserzielungspotential | |
| Hohe Wahrscheinlichkeit, dass schon vorher eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wurde. | Führt i. d. R. die zuvor ausgeübte Vollzeittätigkeit weiter. |
| Vereinbarkeit muss nicht allein bewältigt werden. | Vereinbarkeit muss nicht allein bewältigt werden. |
| Wegen Wechselmodell kann Arbeitsangebot nur räumlich begrenzt angenommen werden. | Wegen Wechselmodell kann Arbeitsangebot nur räumlich begrenzt angenommen werden. |
| Nur noch hälftige Zuständigkeit für Kindererziehung: Arzttermine, Schultermine, können gelegt werden, wenn Kind beim anderen Elternteil ist. | Hälftige Zuständigkeit für Kindererziehung: Arzttermine, Schultermine, können gelegt werden, wenn Kind beim anderen Elternteil ist. |
| Rand- und Wochenend-Dienste sind in öffentlicher Kinderbetreuung nicht abgedeckt, erfordern kostenpflichtige Unterstützung durch Personen außerhalb des Haushalts. | Rand- und Wochenend-Dienste sind in öffentlicher Kinderbetreuung nicht abgedeckt, erfordern kostenpflichtige Unterstützung durch Personen außerhalb des Haushalts. |
| Krankentage für das Kind werden geteilt. Es entsteht nur ein hälftiger Verlust durch das niedrigere Krankengeld (90 % des Nettoeinkommens). | Krankentage für das Kind werden geteilt. Es entsteht nur ein hälftiger Verlust durch das niedrigere Krankengeld (90 % des Nettoeinkommens). |
| Besteuerung nach Lohnsteuerklasse I oder II. | Besteuerung nach Lohnsteuerklasse I oder II. |

268 BGH, 01.02.2017 - XII ZB 601/15 Rn. 27

269 Ebd. Rn. 28

| ELTERNTEIL | ELTERNTEIL |
|---|---|
| Wohnen | |
| Mit einem Einkommen muss ein Mehrpersonenhaushalt finanziert werden, in Bezug auf: <ul style="list-style-type: none"> ■ Größe der Wohnung: Kinder brauchen ein eigenes Zimmer ■ Einrichtungsgegenstände ■ Energiekosten, Grundgebühren Telefon, Internet | Mit einem Einkommen muss ein Mehrpersonenhaushalt finanziert werden, in Bezug auf: <ul style="list-style-type: none"> ■ Größe der Wohnung: Kinder brauchen ein eigenes Zimmer ■ Einrichtungsgegenstände ■ Energiekosten, Grundgebühren Telefon, Internet |
| Fahrtkosten eher geringer, da Eltern im Wechselmodell tendenziell näher zusammenwohnen. | Fahrtkosten eher geringer, da Eltern im Wechselmodell tendenziell näher zusammenwohnen. |
| Geld als Kompensation für Zeitknappheit | |
| Babysitter-Kosten sinken: Termine, z. B. Elternsprechtag/ Behördengänge/Arztbesuche/Bewerbungsgespräche und für eigene soziale Teilhabe können auf die Zeiten gelegt werden, wenn Kinder beim anderen Elternteil sind. | Babysitter-Kosten sinken: Termine, z. B. Elternsprechtag/ Behördengänge/Arztbesuche/Bewerbungsgespräche und für eigene soziale Teilhabe können auf die Zeiten gelegt werden, wenn Kinder beim anderen Elternteil sind. |
| Kindbezogene Aufwendungen über den Barunterhalt hinaus | |
| Hälftige Kosten für: <ul style="list-style-type: none"> ■ Geschenke zu Geburtstagen des eigenen Kindes. ■ Geschenke bei Geburtstagsveranstaltungen anderer Kinder. ■ Ausrichtung von Festen wie Geburtstage, Weihnachten, Ostern, Konfirmation/Kommunion. ■ Spielsachen, Fahrräder, sportliche Betätigungen ■ Kosten, um Kind regelmäßig zu Sportverein und anderen Freizeitaktivitäten zu fahren. ■ Medikamente und Therapien (IGeL-Leistungen), die selber zu bezahlen sind ■ Schulmittagessen, wenn kein Anspruch auf BuT ■ Klassenfahrten/Ausflüge ■ Brille/Zahnspange ■ Computer/Handy ■ Digitale Endgeräte fürs Lernen ■ Schulbücher, Kopierkosten etc. ■ Sportausstattung | Hälftige Kosten für: <ul style="list-style-type: none"> ■ Geschenke zu Geburtstagen des eigenen Kindes. ■ Geschenke bei Geburtstagsveranstaltungen anderer Kinder. ■ Ausrichtung von Festen wie Geburtstage, Weihnachten, Ostern, Konfirmation/Kommunion. ■ Spielsachen, Fahrräder, sportliche Betätigungen ■ Kosten, um Kind regelmäßig zu Sportverein und anderen Freizeitaktivitäten zu fahren. ■ Medikamente und Therapien (IGeL-Leistungen), die selber zu bezahlen sind ■ Schulmittagessen, wenn kein Anspruch auf BuT ■ Klassenfahrten/Ausflüge ■ Brille/Zahnspange ■ Computer/Handy ■ Digitale Endgeräte fürs Lernen ■ Schulbücher, Kopierkosten etc. ■ Sportausstattung |
| Eintrittspreise (Freibad, Freizeitparks ...). Familienrabatte nur für 2 Erwachsene und Kinder. Begleitkosten des Elternteils. | Eintrittspreise (Freibad, Freizeitparks ...). Familienrabatte nur für 2 Erwachsene und Kinder. Begleitkosten des Elternteils. |
| Verschiedenes | |
| Vermutlich geringeres Konfliktpotential und daher geringere Kosten für Trennungs- und Scheidungsberatung: Anwälte, Gericht, Mediation, Gutachter, Umgangspflegschaften. Ausnahme: gerichtlich angeordnetes Wechselmodell. | Vermutlich geringeres Konfliktpotential und daher geringere Kosten für Trennungs- und Scheidungsberatung: Anwälte, Gericht, Mediation, Gutachter, Umgangspflegschaften. Ausnahme: gerichtlich angeordnetes Wechselmodell. |
| Quelle: eigene Darstellung. | BertelsmannStiftung |

Das Wechselmodell weist unbestrittene Vorteile für die Eltern gegenüber dem Residenzmodell auf: Insbesondere wachsen die eigenen Zeitressourcen, wenn Kinder die Hälfte der Zeit bei dem anderen Elternteil leben: Termine können so gelegt werden, dass keine zusätzlichen Babysitter:innen-Kosten notwendig sind. Das gilt auch für die eigene soziale Teilhabe der Eltern, die ohne Zusatzkosten in den „kinderfreien“ Tagen ausgeübt werden kann. Außerdem verringern sich die Aufwendungen für die Vereinbarkeit von Beruf und Kindererziehung erheblich. Andererseits können in Berufen mit wenig zeitlicher Souveränität auch die Vereinbarkeits-Kosten für einen oder beide Elternteile erheblich sein. Auch viele Ausgaben im Bereich der sozialen Teilhabe der Kinder und schulisch oder gesundheitlich bedingte Mehrkosten können geteilt werden. Hohe Fahrtkosten für den Umgang fallen eher nicht an, weil das Wechselmodell die örtliche Nähe der

beiden Familienwohnungen voraussetzt. Allerdings hat sich bei der ersten empirisch-quantitativen Befragung von Eltern und Kindern im Wechselmodell gezeigt, dass Kinder im Schnitt 40,3 Minuten für den Weg zwischen beiden Elternhäusern benötigten, während es im Residenzmodell im Schnitt 53,4 Minuten waren.²⁷⁰ Da es sich um Durchschnittswerte handelt, ist davon auszugehen, dass auch im Wechselmodell im Einzelfall relevante Fahrtkosten anfallen können.

Anzunehmen ist ferner, dass das Konfliktpotential der Eltern im Wechselmodell gering ist, weil die paritätische Betreuung der Kinder darauf basiert, dass Eltern untereinander kommunizieren und ihre Probleme einverständlich regeln können, so dass tendenziell geringere Anwalts-, Gerichts-, Gutachterkosten und erst recht keine Kosten für Umgangspflegschaften anfallen. Das gilt natürlich nicht für ein vom Gericht gegen den Willen eines Elternteils angeordnetes Wechselmodell.

Der wesentliche Kostenfaktor, der diesem Modell immanent ist, sind neben im Einzelfall höheren Fahrtkosten die Bereitstellung des doppelten Wohnraumes für die Kinder und die Tatsache, dass beide elterlichen Haushalte als Familienhaushalte ausgestattet werden müssen, was erhebliche doppelte Anschaffungen mit sich bringt.

3.2. Wechselmodell und Barunterhalt

Wenn beide Eltern das Kind nach einer Trennung in zeitlich gleichen Anteilen betreuen, stellt sich die Frage, was dies für die Barunterhaltspflicht gerade in den Fällen bedeutet, in denen die Eltern unterschiedlich viel verdienen. Die Annahme, dass Barunterhaltszahlungen im Wechselmodell zwingend entfallen, ist falsch. Das hat der BGH wiederholt festgestellt. Dies müsse schon deshalb gelten, weil anderenfalls beide Elternteile vom Barunterhalt befreit wären, obwohl nur der Betreuungsbedarf des Kindes gedeckt wäre.²⁷¹

Der Unterhaltsbedarf bemisst sich beim Wechselmodell nach dem beiderseitigen Einkommen der Eltern und umfasst neben dem sich daraus ergebenden Unterhaltsbedarf insbesondere die mit dem Wechselmodell regelmäßig entstehenden Mehrkosten.²⁷² Beim Wechselmodell trifft beide Elternteile eine vollschichtige Erwerbsobliegenheit, ggf. wird ein fiktives Einkommen aus einer Vollzeitbeschäftigung zugrunde gelegt.²⁷³ Unterschiedliche Anteile der Eltern am Barunterhalt ergeben sich aus deren individueller Leistungsfähigkeit. Daraus wird eine Beteiligungsquote ermittelt, die Unterhaltspflicht ist nach oben hin auf den Betrag begrenzt, den der Unterhaltspflichtige bei alleiniger Unterhaltshaftung auf der Grundlage seines Einkommens zu zahlen hätte.²⁷⁴

Zu dem ermittelten Unterhaltsbedarf anhand der Einkommen beider Eltern kommen noch die durch das Wechselmodell verursachten Mehrkosten hinzu: die Fahrtkosten für den Schul- und Kindergartentransfer der Kinder und die doppelten Wohnkosten. Da beide Eltern die Kinder gleichermaßen betreuen, besteht nicht

270 Steinbach/Augustijn/Helms/Schneider 2021, S. 729, 732

271 BGH, 5. 11. 2014 - XII ZB 599/13 sowie BGH, 11.1.2017 - XII ZB 565/15 Rn. 20

272 BGH, 17.1.2017 - XII ZB 565/15 Rn. 23; BGH, 5. 11. 2014 - XII ZB 599/13 Rn. 18; BGH, 21. 12. 2005 - XII ZR 126/03

273 BGH 17.1.2017, XII ZB 565/15 Rn. 26 ff.

274 BGH, 30. 7. 2008 - XII ZR 126/06 Rn. 31

die Notwendigkeit einer – über die übliche pädagogisch veranlasste Betreuung etwa in Kindertageseinrichtung und Schule hinausgehenden – Betreuung, daher kommt die Aufteilung dadurch verursachter Kosten zwischen den Eltern nur bei Vorliegen besonderer Gründe in Betracht.²⁷⁵ Ob und in welchem Umfang wechselmodellbedingte Mehrkosten im Bereich des Wohnens auftreten, beurteilt sich aus einem Vergleich der auf das Kind entfallenden tatsächlichen mit den in den Tabellenbedarf einkalkulierten Wohnkosten, die konkret nachgewiesen werden müssen.²⁷⁶ Die Anteile der Eltern, mit denen diese sich am Kindesunterhalt zu beteiligen haben, werden – soweit der Mindestbedarf gedeckt ist – unter Vorwegabzug des sogenannten angemessenen Selbstbehalts ermittelt.²⁷⁷

3.3. Wechselmodell und Sozialleistungen

Leistungen nach dem Unterhaltsvorschuss-Gesetz werden im Wechselmodell nach ständiger Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte nicht gezahlt. Die Voraussetzung des § 1 Abs. 1 Nr. 2 UVG, dass ein Kind „bei einem seiner Elternteile lebt“, sei nicht mehr gegeben, wenn der den Unterhaltsvorschuss beantragende Elternteil nicht mehr tatsächlich die alleinige Verantwortung für die Sorge und Erziehung des Kindes trage, weil das Kind weiterhin auch durch den anderen Elternteil in einer Weise betreut wird, die eine wesentliche Entlastung des den Unterhaltsvorschuss beantragenden Elternteils bei der Pflege und Erziehung des Kindes zur Folge habe.²⁷⁸

Im Grundsicherungsrecht wird das Wechselmodell berücksichtigt. Dies bezieht sich zum einen auf den Alleinerziehenden-Mehrbedarf.²⁷⁹ Nach ständiger Rechtsprechung des BSG kann ein hälftiger Mehrbedarf bei Alleinerziehung anzuerkennen sein, wenn sich getrennt lebende Eltern bei der Pflege und Erziehung des gemeinsamen Kindes in größeren, mindestens eine Woche umfassenden Intervallen abwechseln und sich die anfallenden Kosten in etwa hälftig teilen.²⁸⁰ Betreuen getrennt lebende Eltern ihre Kinder im Wechselmodell, haben die Kinder einen grundsicherungsrechtlich anzuerkennenden Wohnbedarf in den Wohnungen beider Eltern.²⁸¹ Auch die Lebenshaltungskosten eines Kindes, das die Hälfte der Zeit bei einem SGB II-Leistungen beziehenden Elternteil lebt, sind gedeckt: Über das Rechtsinstitut der *temporären Bedarfsgemeinschaft* wird der Regelbedarf tageweise ermittelt und überwiesen. Ist auch der andere Elternteil Leistungsbezieher, so werden diese Tage vom Sozialgeld des Kindes abgezogen. Nach § 5 Abs. 4 Wohngeldgesetz gilt ein Kind bei beiden Elternteilen als Haushaltsmitglied und ist damit bei der Wohngeldberechnung zu berücksichtigen, wenn es von ihnen zu annähernd gleichen Teilen betreut wird (Satz 1) und ebenso bei einer Aufteilung der Betreuung bis zu einem Verhältnis von mindestens einem Drittel zu zwei Dritteln (Satz 2).

275 BGH 4.10.2017 XII ZB 55/17 Rn. 21. Die Beschäftigung einer Tagesmutter wurde als Bedarf zur Ermöglichung der Erwerbstätigkeit des Elternteils und nicht als Mehrbedarf der Kinder bewertet.

276 Ebd. Rn. 35. Der Deutsche Verein weist in diesem Kontext auf folgendes hin: Würde man die auf das Kind entfallenden Wohnkosten seinem Bedarf zuschlagen und anteilig auf die Eltern verteilen, dann müssten die deutlich höheren Wohnkosten des gut situierten Elternteils von dem einkommensschwächeren Elternteil mitfinanziert werden (Deutscher Verein 2021, S. 159).

277 BGH, 12.1.2011 – XII ZR 83/08 Rn. 34. ff.

278 BVerwG, 11.10.2012 - 5 C 20.11 – Rz. 20 mit weiteren Nachweisen

279 § 21 Abs. 3 SGB II

280 BSG, 3.3.2009 – B 4 AS 50/07 R, BSG, 2.7.2009 – B 14 AS 54/08 R; BSG 11.2.2015 – B 4 AS 26/14 R, BSG, 11.7.2019 – B 14 AS 23/18 R Rn. 16

281 BGH, 11.7.2019 B 14 AS 23/18 R Rn. 19. Zu den Systembrüchen zwischen grundsicherungsrechtlicher (Pro-Kopf-Methode) und unterhalts- und steuerrechtlicher Mehrbedarfsmethode bei der Ermittlung der Wohnbedarfe vgl. Harich 2013, Anm. 1

Im Steuerrecht werden die Kinderfreibeträge bei Eltern nach Trennung und Scheidung unabhängig vom Sorgemodell ohnehin hälftig berücksichtigt.²⁸² Der steuerliche Entlastungsbetrag für Alleinerziehende²⁸³ wird auch im Wechselmodell dagegen nicht geteilt. Auch wenn mehrere Steuerpflichtige die Voraussetzungen für den Abzug des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende erfüllen, kann wegen desselben Kindes für denselben Monat nur einer der Berechtigten den Entlastungsbetrag abziehen. Ist ein Kind annähernd gleichwertig in die beiden Haushalte seiner alleinstehenden Eltern aufgenommen, können die Eltern – unabhängig davon, an welchen Berechtigten das Kindergeld ausgezahlt wird – untereinander bestimmen, wem der Entlastungsbetrag zustehen soll. Treffen die Eltern keine Bestimmung über die Zuordnung des Entlastungsbetrags, steht es demjenigen zu, an den das Kindergeld ausgezahlt wird.²⁸⁴

3.4. Die Berechnung des Teilhabegeldes im Wechselmodell

Für die Berechnung des Teilhabegeldes bei Kindern, die im Wechselmodell betreut werden, sind verschiedene Szenarien denkbar:

- 1) Beide Eltern leben in überdurchschnittlich guten Einkommensverhältnissen. Damit gehören ihre Kinder nicht zur Zielgruppe des Teilhabegeldes. Es gelten die vom BGH entwickelten Grundsätze über die Unterhaltspflichten im Wechselmodell. Bislang deutet vieles darauf hin, dass das Wechselmodell bevorzugt von Eltern praktiziert wird, die vor der Trennung schon beide erwerbstätig waren und sich Erziehung und Betreuung der Kinder weitestgehend egalitär geteilt haben.²⁸⁵
- 2) Es lebt nur ein Elternteil in finanziell beengten Verhältnissen. Dieser ist entweder im SGB II-Bezug oder könnte diesen mit Wohngeld verlassen, wenn der Lebensunterhalt des Kindes gesichert wäre. Der andere Elternteil ist ökonomisch zumindest so gut situiert, dass er den Mindestunterhalt für das Kind zahlen könnte. In dieser Konstellation ist er nach geltendem Unterhaltsrecht grundsätzlich verpflichtet, den Barunterhalt für das Kind allein zu bestreiten. Der Barunterhalt wird zugrunde gelegt, um die Höhe des halben Teilhabegeldes im Alleinerziehenden-Haushalt zu berechnen. Bei diesem Elternteil setzt das Abschmelzen des Teilhabegeldes bei einer Einkommensgrenze von 1.800 Euro plus weiteren 125 Euro pro Kind an.

Die konkrete Berechnung des Teilhabegeldes für den Zeitraum, in dem sich das Kind in dem Haushalt des ärmeren Elternteils aufhält, folgt den Regeln, die im Folgenden entwickelt werden:

- 3) Für den Fall, dass das Kind in beiden Elternhäusern von Armut betroffen wäre, ist folgendermaßen vorzugehen: Das Teilhabegeld wird je hälftig berechnet auf der Grundlage der Einkommensverhältnisse in beiden elterlichen Haushalten. Bei beiden Elternteilen wird das Teilhabegeld erst ab einer Einkommensgrenze von 1.800 Euro plus weiteren 125 Euro pro Kind abgeschmolzen. Damit sind die

282 § 32 Abs. 6 EStG

283 § 24b EStG

284 BFH, 28.4.2010 – III R 79/08, Rn. 18

285 Hennemann 2018, S. 64

Fixkosten in jedem Haushalt berücksichtigt. Andere wechselbedingt verursachte Mehrkosten, z. B. Wohnkosten, werden über die existierenden Ansprüche im Grundsicherungsrecht und nach dem Wohngeldgesetz ausgeglichen, jedoch nicht über das Teilhabegeld.

4. Teilhabegeld und erweiterter Umgang

Ein erweiterter Umgang über das übliche Maß hinaus beginnt dort, wo der getrennt lebende Elternteil die Kinder häufiger betreut als jedes zweite Wochenende und in einem Teil der Ferien. Die Betreuungsintensität kann eine faktische Mitbetreuung in einem Anteilsverhältnis von 58 Prozent zu 42 Prozent erreichen. Der BGH hält bislang an einer strikten Aufteilung von 50:50 fest, um die weitergehenden Rechtsfolgen des Wechselmodells anzuerkennen.²⁸⁶ Im Bereich des erweiterten Umgangs bestehen sehr viel mehr Regelungslücken als beim Residenzmodell und beim Wechselmodell. Dies ist vor allem darauf zurückzuführen, dass die Bandbreite beim erweiterten Umgang sehr viel größer ist als bei den beiden anderen Betreuungs-Arrangements. Bislang existieren keine rechtlichen Bestimmungen über die Teilung der Kosten, die bei einem erweiterten Umgang entstehen können. Dies ist umso gravierender, da diese im Einzelfall erheblich sein können: Ein Elternteil, der ein oder zweimal im Monat von Hamburg nach München fährt, um seine Kinder zu sehen, hat hohe Fahrt- und ggf. auch Unterkunftskosten zu tragen, um sein verfassungsrechtlich verbürgtes Elternrecht wahrzunehmen. Dasselbe gilt, wenn Elternteile im Ausland leben oder ihre Kinder mit dem anderen Elternteil ins Ausland gezogen sind.

Wie die nachfolgende Tabelle 4 zeigt, lassen sich über die Entlastungen des betreuenden Elternteils und die Kosten des umgangsberechtigten Elternteils nur schwer pauschale Einschätzungen abgeben.

TABELLE 4 Zeitbedarfe und Mehraufwendungen von Eltern bei erweitertem Umgang

| BETREUENDER ELTERNTEIL | UMGANGSBERECHTIGTER ELTERNTEIL |
|--|--|
| Einkommenserzielungspotential | |
| Nimmt eine Erwerbstätigkeit neu auf oder stockt eine zuvor in Teilzeittätigkeit ausgeübte weiter auf. Finanzielle Verluste bei Wiedereinstieg nach Erziehungszeit. | Führt i. d. R. die zuvor ausgeübte Vollzeittätigkeit weiter. |
| Einschränkung des Arbeitsangebotes, da eine Abhängigkeit von Betreuungszeiten von Kita und Hort besteht. | Evtl. Einschränkung des Arbeitsangebots, wenn sich der Umgang einer verlässlichen Mitbetreuung im Alltag nähert. |
| Vereinbarkeit muss weitestgehend allein bewältigt werden. Strukturelle Entlastung nur dort, wo sich der Umgang der verlässlichen Mitbetreuung nähert. | |
| Nachteile im Bewerbungsverfahren, wenn Alleinerziehung angegeben wird. | |
| Alleinige Zuständigkeit für Kindererziehung: Arzttermine, Schultermine, Krankentage für das Kind belasten das Arbeitsverhältnis. | |

286 BGH, 12.3.2014 - XII ZB 234/13 Rn. 20

| BETREUENDER ELTERNTEIL | UMGANGSBERECHTIGTER ELTERNTEIL |
|--|---|
| Einkommenserzielungspotential | |
| Rand- und Wochenend-Dienste sind in öffentlicher Kinderbetreuung nicht abgedeckt, erfordern kostenpflichtige Unterstützung durch Personen außerhalb des Haushalts. Ausnahme: Umgangsberechtigter ist im Alltag einsetzbar. | |
| Krankentage für das Kind müssen allein übernommen werden – es treten Verluste durch Krankengeld ein (90 % des Nettoeinkommens). | Evtl. werden Krankentage für das Kind genommen. |
| Besteuerung nach Lohnsteuerklasse II. | Besteuerung nach Lohnsteuerklasse I. |
| Je umfangreicher die Erwerbstätigkeit ausgeübt wird, desto mehr ist die eigene Haushaltsproduktion aufgrund fehlender zeitlicher Ressourcen eingeschränkt. Verstärkter Rückgriff auf bezahlte Dienstleistungen und vorproduziertes Essen ist erforderlich. | |
| Wohnen | |
| Mit nur einem Einkommen muss ein Mehrpersonenhaushalt finanziert werden, in Bezug auf: <ul style="list-style-type: none"> ■ Größe der Wohnung: Kinder brauchen ein eigenes Zimmer ■ auf Einrichtungsgegenstände ■ Energiekosten, Grundgebühren Telefon, Internet | Einpersonenhaushalt muss eingerichtet werden, evtl. mit Kinderzimmer für Besuche der Kinder. Oder: Elternteil lebt mit neuer Partner:in zusammen. |
| Geld als Kompensation für Zeitknappheit | |
| Mehr Zeitsouveränität durch erweiterten Umgang. Jedoch weiterhin Babysitter erforderlich, um Dinge zu erledigen: Elternsprechtag/ Behördengänge/Arztbesuche/Bewerbungsgespräche und um eigene soziale Teilhabe zu realisieren. | |
| Sich erkenntlich zeigen gegenüber familiären und freundschaftlichen Netzwerken, die bei der Kinderbetreuung unterstützen, durch: <ul style="list-style-type: none"> ■ Geschenke ■ Übernahme von Fahrtkosten | |
| Kindbezogene Aufwendungen über den Barunterhalt hinaus | |
| Kosten für: <ul style="list-style-type: none"> ■ Geschenke zu Geburtstagen des Kindes ■ Geschenke bei Einladungen zu Geburtstagen anderer Kinder ■ Ausrichtung von Festen wie Weihnachten, Oster, Konfirmation/ Kommunion etc. ■ Spielsachen, Fahrräder ■ Fahrtkosten, um Kind zu Freizeitaktivitäten zu bringen ■ Medikamente und Therapien (sog. IGeL-Leistungen) ■ Schulmittagessen, wenn kein Anspruch auf BuT besteht ■ Brille, Zahnspange, ■ Digitale Endgeräte fürs Lernen ■ Schulkosten: Klassenfahrten, Ausflüge, Bücher, Kopierkosten ■ Sportausstattung <p>... werden vom anderen Elternteil oft nicht anteilig übernommen. Einklagen vor Gericht zu langwierig und aufwändig, teuer als entstandene Kosten.</p> | Eventuell werden diese Kosten eher übernommen, dies setzt jedoch eine individuelle Absprache voraus. |
| Kosten für gemeinsame Ferien mit dem Kind. Familienrabatte greifen nicht bei Ein-Eltern-Familien. | Kosten für gemeinsame Ferien mit dem Kind. Familienrabatte greifen nicht bei Ein-Eltern-Familien. |
| In der Praxis berichten Alleinerziehende, dass sie die Fahrtkosten zum Umgangsberechtigten bezahlen. | Es entstehen häufig (Fahrt-)Kosten, um Umgang mit dem Kind auszuüben, im Einzelfall sogar sehr hohe Fahrtkosten. |
| Verschiedenes | |
| Vermutlich fallen geringere Kosten für Trennungs- und Scheidungsberatung an: Anwälte, Gericht, Mediation, Gutachter, Umgangspflegschaften. | Vermutlich fallen geringere Kosten für Trennungs- und Scheidungsberatung an: Anwälte, Gericht, Mediation, Gutachter, Umgangspflegschaften. |
| Quelle: eigene Darstellung. | BertelsmannStiftung |

Die Tabelle zeigt, dass beim erweiterten Umgang viele Annahmen nicht pauschal gesetzt werden können. Ob sich z. B. die Zeitsouveränität des alleinerziehenden Elternteils tatsächlich erhöht, hängt einerseits davon ab, wie verlässlich die Betreuung durch den anderen Elternteil erfolgt, und andererseits, ob diese eine Entlastung im Alltag bewirkt oder sich eher auf die Wochenenden und die Ferien beschränkt. Häufige Kontakte des anderen Elternteils mit dem Kind haben nachgewiesenermaßen positive Auswirkungen auf das Wohlbefinden des Kindes,²⁸⁷ solange sie den betreuenden Elternteil aber nicht verlässlich und durchgehend im Alltag entlasten, ist weiterhin von einem Residenzmodell auszugehen.

Anders als beim Wechselmodell kann nicht davon ausgegangen werden, dass Feiern für das Kind auch durch den Umgangsberechtigten ausgerichtet werden oder dieser die Kosten für die soziokulturellen Mehrbedarfe des Kindes anteilig mitübernimmt. Nicht immer fallen beim umgangsberechtigten Elternteil zusätzliche Wohnkosten an. Die Fahrtkosten für den Umgang können gering sein, wenn der andere Elternteil im selben Ort wohnt. Sie können im Einzelfall aber auch so hoch sein, dass sie den Barunterhalt des Kindes komplett zum Verschwinden bringen. Mit anderen Worten: Der erweiterte Umgang entzieht sich einer pauschalen Regelung. Es spricht daher vieles dafür, dass die Entlastung des umgangsberechtigten Elternteils vorrangig im Unterhaltsrecht im Wege der Einzelfallentscheidung erfolgen muss.

4.1. Erweiterter Umgang und Unterhalt

Liegt kein echtes Wechselmodell vor und findet nur ein erweitertes Umgangsrecht statt, bleibt § 1606 Abs. 3 Satz 2 BGB anzuwenden mit der Folge, dass lediglich der das Kind überwiegend betreuende Elternteil seiner Unterhaltspflicht durch Betreuungsleistungen nachkommt, während der andere Elternteil Barunterhalt zu leisten hat, der sich allein nach seinen Einkommens- und Vermögensverhältnissen bestimmt.²⁸⁸ Nach geltendem Recht können Kosten des Umgangs nur einvernehmlich zwischen den Eltern geregelt werden. Dem Gericht steht es nicht zu, eine Verteilung der Kosten im Umgangsverfahren vorzunehmen.²⁸⁹ Lange ging der BGH davon aus, dass die Kosten des Umgangs allein von dem Umgangsberechtigten getragen werden und dieser die Kosten weder gegenüber dem Kind noch gegenüber dem anderen Elternteil geltend machen kann.²⁹⁰ Allenfalls konnte der Selbstbehalt um die Kosten des Umgangs erhöht werden, wenn der Umgangsberechtigte in wirtschaftlich beengten Verhältnissen lebte und er ansonsten auf den Umgang aus finanziellen Gründen hätte verzichten müssen.²⁹¹

In seinem Beschluss vom 12. März 2014 hat der BGH Grundsätze zur Frage der Höhe des Barunterhaltes in Fällen entwickelt, in denen noch kein Wechselmodell vorliegt, ein Elternteil jedoch ein erweitertes Umgangsrecht ausübt. Danach können erhöhte Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Umgang geltend gemacht werden, wenn der barunterhaltspflichtige Elternteil seinerseits Betreuungs- und

287 Steinbach/Augustijn/Helms/Schneider2021, S. 729, 735

288 Viefhues 2018, S. 178, 184

289 Lettmaier/Dürbeck 2019, S. 81, 82

290 BGH, 09.11.1994 - XII ZR 206/93

291 BGH, 23.02.2005 - XII ZR 56/02

Versorgungsleistungen erbringt, die sich bereits einer *Mitbetreuung* annähern.²⁹² Dabei wird unterschieden zwischen Kosten, die zu einer teilweisen Bedarfsdeckung des Kindes führen, und solchen Kosten, die einen reinen Mehraufwand für die Ausübung des Umgangsrechts darstellen und den anderen Elternteil nicht entlasten. Letzteres ist der Fall in Bezug auf zusätzliche Fahrtkosten und die Kosten für das Vorhalten von Wohnraum. Diesen Aufwendungen stehen keine Ersparnisse in dem Haushalt gegenüber, in dem das Kind seinen Lebensmittelpunkt hat. Diese Kosten können jedoch zum Anlass dafür genommen werden, den Barunterhaltsbedarf unter Herabstufung um eine oder mehrere Einkommensgruppen der Düsseldorfer Tabelle zu bestimmen.²⁹³

Der Unterhaltsbedarf kann zusätzlich gemindert sein, wenn der barunterhaltspflichtige Elternteil dem Kind Leistungen erbringt, mit denen er den Unterhaltsbedarf des Kindes auf andere Weise als durch Zahlung einer Geldrente teilweise deckt und hierdurch im Haushalt des anderen Elternteils Ersparnisse entstehen. Dies sei aber nicht schon deshalb der Fall, weil durch die Abwesenheit des Kindes während der Ausübung des Umgangsrechts im Haushalt des betreuenden Elternteils Aufwendungen für die Verpflegung des Kindes und ggf. Energie- und Wasserkosten erspart werden. Dies sei schon in den Bedarfssätzen der Düsseldorfer Tabelle berücksichtigt.²⁹⁴ Eine echte Bedarfsdeckung ist naheliegend, wenn der Umgangsberechtigte Kleidung, Schulmaterialien etc. kauft, die der andere Elternteil ansonsten hätte anschaffen müssen.

Für die Berücksichtigung der Kosten des erweiterten Umgangs bedeutet dies – wie immer im Unterhaltsrecht –, dass diese im Einzelnen nachgewiesen und ggf. vor Gericht eingeklagt werden müssen. Außerdem führen die zusätzlichen Kosten, die durch den erweiterten Umgang entstehen, im Binnenverhältnis der elterlichen Unterhaltspflichten zu einer *Reduzierung des Barunterhalts des Kindes*. Dies ist zu verkraften, wenn Eltern in materiell guten Verhältnissen leben und die grundlegenden Bedarfe des Kindes weiterhin gedeckt werden können. Es kann jedoch zu Verwerfungen führen, wenn die Reduzierung des Barunterhalts bei dem ärmeren Elternteil dazu führt, dass Fixkosten des Kindes nicht mehr gedeckt sind. Das Teilhabegeld könnte hier Lösungen erleichtern.

In vielen Fällen fungiert die gemeinsam verbrachte Zeit auch als Kompensation für fehlenden Unterhalt. So konnte Hartmann bei einer Auswertung des Datensatzes „Familien in Deutschland“, einer Zusatzbefragung zum Sozio-oekonomischen Panel, in der Alleinerziehende überrepräsentiert sind, feststellen, dass in etwa der Hälfte der Fälle, in denen der andere Elternteil keinen Unterhalt zahlen konnte, ein häufiger Kontakt mit dem Kind stattfand.²⁹⁵

Die Frage der Berücksichtigung von Umgangskosten des getrennt lebenden Elternteils ist eine wichtige Aufgabe für Gesetzgebung und Rechtsprechung, die im Unterhaltsrecht zu lösen ist.²⁹⁶ Die Unterschiede in der Betreuungsintensität betragen zwischen Wechselmodell und erweitertem Umgang oft nur wenige

292 BGH, 12.03.2014 - XII ZB 234/13 Rn. 33 f.

293 Ebd. Rn 37

294 Ebd. R. 39

295 Hartmann 2014, S. 10

296 Vgl. hierzu die Beschlüsse der Abteilung Familienrecht des 72. Deutschen Juristentages in Leipzig 2018, S. 12 ff.

Prozentpunkte, während die Unterschiede in der Kostenteilung zwischen den Eltern erheblich sein können.²⁹⁷ Dies ist auch unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung nur schwer zu rechtfertigen.

Lettmaier und Dürbeck schlagen vor, die Umgangskosten als Teil des Lebensbedarfes des Kindes einzuordnen. Soweit die Kosten nicht im Tabellenunterhalt berücksichtigt seien, sollten sie als Mehrbedarf anerkannt werden, für den beide Elternteile anteilig haften. Die Pflege der Beziehung zum Umgangselternteil gehöre ebenso wie die Befriedigung intellektueller, musischer und sportlicher Bedürfnisse des Kindes zu dessen allgemeinem Lebensbedarf. Ein Mehrbedarf liege vor, wenn die Art des Bedarfs in den Tabellensätzen nicht enthalten sei oder die einkalkulierte Höhe übersteige. Dies treffe zu auf Wohnkosten beim Umgangselternteil und umgangsbedingte Fahrtkosten, soweit sie eine gewisse Höhe übersteigen. Verpflegungskosten beim erweiterten Umgang sollten vom Unterhalt abgezogen werden können.²⁹⁸

Damit würden die Kosten des erweiterten Umgangs von dem hauptsächlich betreuenden Elternteil anteilig mitfinanziert. Kann dieser dies finanziell gut tragen, erscheint dies eine angemessene Lösung zu sein, da ihm zeitliche Freiräume durch die häufigeren Besuche der Kinder beim anderen Elternteil erwachsen. Lebt der vorwiegend betreuende Elternteil dagegen in beengten finanziellen Verhältnissen, so wie es für die Mehrheit der Alleinerziehenden zutrifft, ist dies aber durchaus problematisch. Ein ausgedehnter Umgang mit dem anderen Elternteil führt zu finanziellen Einbußen bei dem Elternteil, bei dem das Kind seinen Hauptwohnsitz hat, ohne dass sich die Fixkosten dieses Haushaltes verringern. Das Teilhabegeld, das für den Haushalt des einkommensschwächeren Elternteils gezahlt würde, könnte hier Abhilfe schaffen. Es bliebe bei dem Grundsatz, dass sich die Höhe des Teilhabegeldes nach dem Einkommen des Alleinerziehenden-Haushaltes berechnet nachdem der Unterhalt eingegangen ist. Fällt dieser wegen hoher Umgangskosten geringer aus, wäre das Teilhabegeld entsprechend höher.

4.2. Erweiterter Umgang und Sozialleistungen

Kosten des erweiterten Umgangs werden auch gegenwärtig schon im Grundsicherungsrecht anerkannt: Die zusätzlichen Lebenshaltungskosten des Kindes beim Besuchselternteil werden über das Rechtsinstitut der *temporären Bedarfsgemeinschaft* übernommen.²⁹⁹ Hält sich ein Kind in Ausübung des Umgangsrechtes im Haushalt eines hilfebedürftigen Elternteils auf, wird es in die Bedarfsgemeinschaft des Elternteils einbezogen. Es besteht ein Anspruch des Kindes auf Sozialgeld in Höhe von 1/30 seines Regelbedarfes für jeden Tag der Zugehörigkeit in der Bedarfsgemeinschaft des Umgangsberechtigten mit mehr als 12 Stunden.³⁰⁰ Voraussetzung ist nicht, dass das Kind im Haushalt des anderen Elternteils SGB II-Leistungen bezieht. Ist dies jedoch der Fall, entfällt der Anspruch auf den Regelbedarf in diesem Haushalt seines Hauptwohnsitzes, wenn sich das Kind weniger als 12 Stunden

297 Vgl. Beispielsrechnungen bei Lettmaier/Dürbeck 2019, S. 84.

298 Lettmaier/Dürbeck 2019, S. 86

299 § 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II

300 Vgl. hierzu die Regelungen zur örtlichen Zuständigkeit in § 36 Abs. 1 Satz 3 SGB II und zur Antragsbefugnis des Umgangsberechtigten in § 38 Abs. 2 SGB II.

dort aufhält.³⁰¹ Damit erfolgt eine tageweise Berechnung des Sozialgeldes und die jeweilige Zuordnung zu den beiden elterlichen Haushalten.

Ein zusätzlicher Wohnbedarf des Kindes eines Grundsicherungsempfängers wird als Mehrbedarf des umgangsberechtigten Elternteils berücksichtigt.³⁰² Bei der Beurteilung der Angemessenheit der Wohnkosten eines Leistungsbeziehers sei ein erhöhter Raumbedarf insbesondere für Personen anzuerkennen, die wegen der Ausübung des Umgangsrechts zusätzliche Wohnfläche bereithalten.³⁰³ Auch das Wohngeldgesetz erkennt einen zusätzlichen Wohnbedarf durch den erweiterten Umgang an: Beträgt das Betreuungsverhältnis zwischen den Eltern ein Drittel zu zwei Dritteln, so wird das Kind bei beiden Eltern als Haushaltsmitglied berücksichtigt.³⁰⁴

Kosten zur Wahrnehmung des Umgangsrechts werden seit der Entscheidung des BVerfG vom 9. Februar 2010 über die Härtefallklausel des § 21 Abs. 6 SGB II übernommen.³⁰⁵ Entstehen einem geschiedenen oder getrennt lebenden Elternteil regelmäßig Fahrt und/oder Übernachtungskosten aufgrund der Wahrnehmung des Umgangsrechts mit seinen Kindern und können diese nicht aus evtl. vorhandenem Einkommen, dem Regelbedarf oder Leistungen Dritter bestritten werden, können diese in angemessenem Umfang übernommen werden.³⁰⁶ Dies gilt auch für einen im Ausland stattfindenden Umgang.³⁰⁷ Allerdings muss in Bezug auf die Häufigkeit der Kontakte ein Missbrauch und die Verlagerung des Unterhalts auf die staatliche Gemeinschaft vermieden werden.³⁰⁸ Bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel sind die tatsächlich entstandenen Aufwendungen bis zu der in der niedrigsten Klasse anfallenden Kosten zu übernehmen. Bei Nutzung eines privaten Kraftfahrzeugs können 0,20 Euro je gefahrenem Kilometer übernommen werden.³⁰⁹

Der Alleinerziehenden-Mehrbedarf wird beim erweiterten Umgang jedoch nicht anteilig zwischen den Eltern aufgeteilt. Eine „Aufsplittung“ des Mehrbedarfs nach Tagen der Anwesenheit des Kindes in dem Haushalt des jeweiligen Elternteils kommt nach der Rechtsprechung des BSG nicht in Betracht. Hiermit wäre ferner zugleich eine nur anteilige Berücksichtigung des Mehrbedarfs für Alleinerziehende bei dem die Hauptverantwortung für das Kind tragenden Elternteil verbunden. Diesem Elternteil verbleiben jedoch auch während der Abwesenheit des Kindes zahlreiche Aufgaben, Belastungen und Kosten, die damit zusammenhängen, dass das Kind seinen Lebensmittelpunkt dort hat.³¹⁰

Unterhaltsvorschuss entfällt, wenn der andere Elternteil im Wege des erweiterten Umgangs einen wesentlichen Teil der Betreuung übernimmt. Die häusliche Gemeinschaft im Sinne von § 1 UVG liegt schon dann nicht vor, wenn sich beide Elternteile die Betreuung des gemeinsamen Kindes zwar nicht hälftig teilen, sich

301 BSG, 12.11.2015 – B 14 AS 23/14 R Rn. 21; BSG, 12.6.2013 – B 14 AS 50/12 R

302 Vgl. hierzu: Weber 2021, S 89 ff.

303 BSG, 17.02.2016 – B 4 AS 2/15 R Rn. 22

304 § 5 Abs. 4 Satz 2 Wohngeldgesetz

305 Zuvor wurden Umgangskosten über § 75 SGB XII berücksichtigt.

306 Fachliche Weisungen § 21 SGB II BA Zentrale GR 11 Stand: 20.07.2016

307 BSG, 11.02.2015 – B 4 AS 27/14 R (Rumänien)

308 BVerfG, 25.10.1994 – 1 BvR 1197/93

309 BSG, 04.06.2014, Az: B 14 AS 30/13 R, Rn. 28f

310 BSG, 11.2.2015 – B 4 AS/14 R Rn. 15

das Kind aber so häufig beim anderen Elternteil aufhält, dass ein Elternteil „eine spürbare Entlastung in der Kinderbetreuung“ erfährt. Es bedarf einer Prüfung im Einzelfall, ob dem anderen Elternteil im Hinblick auf die Erziehung der Kinder die Ausgestaltung des Umgangs und die Schaffung emotionaler Bezugspunkte eine (qualitativ) wesentlich mitbestimmende Rolle zukommt. Liegt hingegen trotz einer zeitlich weitreichenden Entlastung durch den anderen Elternteil die überwiegende Erziehungsverantwortung eindeutig bei einem Elternteil, kommt die Annahme der „wesentlichen Mitbetreuung“ und damit der Wegfall des Anspruchs auf Unterhaltsvorschussleistungen nicht in Betracht.³¹¹ Der Wegfall der Unterhaltsvorschuss-Leistungen bei wesentlicher Mitbetreuung durch den anderen Elternteil überzeugt nicht, da hier beide Elternteile zwar ihre Naturalunterhaltspflicht erfüllen, der Barunterhalt für das Kind jedoch eventuell nicht gedeckt werden kann.

Hohe Umgangskosten können *steuerlich* nicht geltend gemacht werden. Der Bundesfinanzhof (BFH) lehnt bis heute in ständiger Rechtsprechung eine Berücksichtigung der Umgangskosten als außergewöhnliche Belastung i. S. von § 33 Abs. 1 EstG mit der Begründung ab, dass sie der typischen Lebensführung zuzuordnen seien und nicht nach Art und Grund außergewöhnlich seien.³¹²

Das Konzept der temporären Bedarfsgemeinschaft wird zu Recht kritisiert. Die tageweise Aufteilung des Sozialgeldes ist extrem bürokratisch und berücksichtigt nicht, dass es zwar zu Einsparungen kommt, wenn das Kind die Hälfte der Zeit beim anderen Elternteil lebt, dass bestimmte Fixkosten jedoch in beiden Haushalten gedeckt werden müssen. Dern und Fuchsloch haben eine Alternative zur temporären Bedarfsgemeinschaft vorgeschlagen. Statt der tageweisen Quotelung der Sozialgeldansprüche des Kindes schlagen sie vor, den Regelbedarf des Kindes dem hauptsächlich betreuenden Elternteil ungekürzt zu belassen, und dem Besuchselternteil einen *Umgangsmehrbedarf* in Höhe von einem *Drittel des Sozialgeldsatzes* des Kindes oder Jugendlichen zu gewähren. Dieser Mehrbedarf sollte sich auf die Existenzbedarfe des Kindes während des Umgangs beschränken. Zusätzliche Aufwendungen, wie Fahrtkosten und erhöhte Kosten der Unterkunft, sollen weiterhin individuell beantragt und erbracht werden. Durch die Pauschale werde zumindest der Bedarf für geringe und häufige Umgänge mit dem Kind von bis zu 10 Tagen im Monat sichergestellt. Betreuen Eltern das Kind im Wechselmodell, so sollten Alleinerziehenden-Mehrbedarf als auch Umgangsmehrbedarf weiter gewährt und zwischen den Eltern hälftig geteilt werden.³¹³

Einen zweiten Vorschlag für das Grundsicherungsrecht hat die Diakonie Deutschland im März 2021 in die Diskussion eingebracht. Auch dieser soll die tageweise Aufteilung der Lebenshaltungskosten von Kindern im Rahmen der temporären Bedarfsgemeinschaft ablösen. Der von ihnen vorgeschlagene *Umgangsmehrbedarf* von Kindern, deren Eltern beide Grundsicherungsleistungen beziehen, unterscheidet sich von dem oben vorgestellten Modell dadurch, dass er *empirisch* aus den Daten der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) abgeleitet wird, die auch der Regelbedarfs-Ermittlung zugrunde liegt. Es wird davon ausgegangen, dass es einen unabweisbaren Bedarf in Höhe von 25 Prozent des jeweiligen Regelsatzes eines Kindes oder Jugendlichen gibt, der in beiden Haushalten zur Verfügung stehen

311 BVerwG, 11.10.2012 - 5 C 20.11 - Rz. 20; VGH München, Beschluss vom 20.4.2016, 12 C 15.2382

312 BFH, 15.5.2012 - VI B 111/11/

313 Dern/Fuchsloch 2015, S. 269, 273

muss, um Bedarfe wie Bekleidung, Schuhe, Wohnen und Energie sowie Innenausstattung zu decken. 75 Prozent des Regelbedarfes werden als flexibler Bedarf gewertet, der entsprechend der Einigung über den Aufenthalt des Kindes zwischen den Eltern geteilt werden kann.³¹⁴

4.3. Die Berechnung des Teilhabegeldes beim erweiterten Umgang

Für die Ausgestaltung des Teilhabegeldes sind wiederum drei Konstellationen denkbar:

- a) Eltern in überdurchschnittlichen Einkommensverhältnissen können hohe Umgangskosten selbst tragen bzw. die betreuenden Elternteile können die Reduzierung des Barunterhalts für das Kind durch hohe Umgangskosten finanziell auffangen. Sie sind nicht Zielgruppe des Teilhabegeldes.
- b) Die Reduzierung des Barunterhalts durch die Kosten eines (erweiterten) Umgangs verschärft die Armutslage in dem Haushalt des hauptsächlich betreuenden Elternteils. Da das Teilhabegeld auf dem Unterhaltsrecht aufsetzt und sich nach den Einkommensverhältnissen des Haushaltes berechnet, in dem das Kind seinen Lebensmittelpunkt hat, kann es eine Lösung für das Problem des sinkenden Unterhalts zumindest für die ökonomisch schlecht gestellten Alleinerziehenden bieten. Der geringere Unterhaltsbetrag würde der Berechnung des Teilhabegeldes in dem Haushalt, in dem das Kind seinen Lebensmittelpunkt hat, zugrunde gelegt. In diesem Haushalt wird das Teilhabegeld ebenfalls erst ab einer Einkommensgrenze von 1.800 Euro plus 125 Euro pro Kind abgeschmolzen.
- c) Beide Eltern haben kein oder nur ein geringes Einkommen. Beziehen sie Grundversicherungsleistungen, so werden beim umgangsberechtigten Elternteil bereits nach geltendem Recht die zusätzlichen Wohnkosten für das Kind ebenso übernommen wie die Kosten des Umgangs (Fahrt- und Übernachtungskosten). Der vorwiegend betreuende Elternteil erhält für sich selber den Alleinerziehenden-Mehrbedarf. Das Teilhabegeld wird bei ihm ab der Einkommensgrenze von 1.800 Euro plus 125 Euro pro Kind abgeschmolzen.

314 Diakonie Deutschland 2021

Zusammenfassung

Auch heute noch wird die große Mehrheit der Kinder und Jugendlichen nach Trennung und Scheidung der Eltern hauptsächlich von einem Elternteil betreut, dies ist in der Regel die Mutter (Residenzmodell). Obwohl insbesondere die Formen des erweiterten Umgangs zunehmen und dies für die Zukunft weiter verstärkt zu erwarten ist, stellt dieses Betreuungs-Arrangement doch solange eine Form des Residenzmodells dar, wie es nicht zu einer verlässlichen Mitbetreuung des Kindes im Alltag führt. Das paritätische Wechselmodell hingegen wird nur von einer sehr kleinen Minderheit der getrennten Eltern praktiziert.

Die Berechnung des Teilhabegeldes hat auf diese unterschiedlichen Sorgemodelle zu reagieren. Der in dieser Studie verfolgte Ansatz lässt sich so beschreiben, dass er sich in das tradierte pfadabhängige Sozial- und Unterhaltsrecht einfügt und darauf aufsetzt. Bestimmte Reformbedarfe, wie die Anerkennung eines Umgangsmehrbedarfes, müssen in diesen Systemen realisiert werden. Das Teilhabegeld kann nicht alle Probleme lösen.

Für das Residenzmodell bedeutet dies, dass das Teilhabegeld auf der Grundlage der Einkommensverhältnisse im Alleinerziehenden-Haushalt berechnet wird, nachdem der Unterhalt des getrennt lebenden Elternteils eingegangen ist. Unterhaltsansprüche sollten auf die Stelle übergehen, die das Teilhabegeld auszahlt. Der eingegangene Unterhalt oder der Unterhaltsvorschuss können dann gleich mit dem Teilhabegeld verrechnet werden. Bei dem alleinerziehenden Elternteil wird das Teilhabegeld erst ab einem eigenen Einkommen ab 1.800 Euro plus 125 Euro für jedes Kind abgeschmolzen. Für den getrennt lebenden barunterhaltsverpflichteten

Elternteil gilt in allen Sorgerechts-Konstellationen, dass er von dem errechneten Unterhaltsbetrag einen Betrag in Höhe der Hälfte des derzeitigen Kindergeldes abziehen kann, solange nicht durch den steuerlichen Kinderfreibetrag eine Entlastungswirkung in dieser Höhe erzielt wird. Hinzu kommt, dass er bei nachgewiesenen hohen Umgangskosten einen Antrag auf Reduzierung des Barunterhalts stellen kann. Sinkt dadurch der Kindesunterhalt, so fällt das Teilhabegeld des Kindes in dem Haushalt des alleinerziehenden Elternteils entsprechend höher aus.

Für die Konstellationen des erweiterten Umgangs gelten im Wesentlichen die gleichen Grundsätze. Hier kann sich der Unterhaltsanspruch nach der Rechtsprechung des BGH noch zusätzlich dadurch reduzieren, dass der Besuchselternteil Anschaffungen tätigt, die den Bedarf des Kindes decken und den anderen Elternteil finanziell entlasten. Wenn solche Ausgaben im Unterhaltsrecht anerkannt würden, so würde dies nicht durch das Teilhabegeld ausgeglichen, es kann erwartet werden, dass die Eltern untereinander einen Ausgleich vornehmen.

Im paritätischen Wechselmodell bleibt es bei der anteiligen Barunterhaltspflicht der Eltern. Es wird für jeden Haushalt maximal ein halbes Teilhabegeld angesetzt. Gleichzeitig wird das Teilhabegeld in jedem der elterlichen Haushalte erst ab einem Einkommen von 1.800 Euro plus 125 Euro pro Kind begonnen. Damit werden die Fixkosten, die bei jedem Elternteil anfallen, berücksichtigt. Die mit diesem Sorgemodell verbundenen erhöhten Wohnkosten werden nach den Regeln des Grundsicherungsrechts und nach dem Wohngeldgesetz abgedeckt.

VII. Zusammenfassung und Ausblick

1. Zusammenfassung

In Deutschland wachsen 2,2 Millionen minderjährige Kinder in einer alleinerziehenden Familie auf (2019). Mit einem Anteil von 18,6 Prozent ist fast jede fünfte Familie eine Ein-Eltern-Familie (1,52 Millionen). In 88 Prozent von ihnen trägt eine alleinerziehende Mutter die Hauptverantwortung für die Kinder. Die besondere Lebenslage dieser Familienform und vor allem ihre hohe Armutsbetroffenheit sind in den letzten Jahren zunehmend in den Fokus von Politik und Gesetzgebung gerückt. Das hat zu einigen Reformen seit Erscheinen der Vorgängerstudien „Alleinerziehende unter Druck“ 2014 und 2016 geführt (siehe Kapitel zwei):

- Verbesserungen des Unterhaltsvorschuss- und -ausfallgesetzes zum 1. Juli 2017 sorgen dafür, dass diese Leistung nun dauerhaft bis zum Erreichen der Volljährigkeit eines Kindes als Ersatz für ausgebliebenen Unterhalt des getrennt lebenden Elternteils bezogen werden kann.
- Eine Reform des Kinderzuschlags zum 1. August 2019 sollte dazu führen, dass dieser auch für Kinder in Ein-Eltern-Familien bezogen und auf diese Weise der SGB II-Bezug verlassen werden kann.
- Die Erhöhung des steuerlichen Entlastungsbetrages von zuletzt 1.908 auf 4.008 Euro ab dem Jahr 2020 sorgt dafür, dass weniger scharf auf die Einkommen der Alleinerziehenden zugegriffen wird und sie so ein Stück weit entlastet werden.
- Die – allerdings kommunal sehr unterschiedlich – fortschreitende Befreiung von den Gebühren für einzelne Kindergartenjahre entlastet zwar generell alle Familien, jedoch Alleinerziehende in besonderer Weise, da sie diese Kosten regelmäßig allein zu tragen haben.
- Die Aussicht darauf, zukünftig alle relevanten Familienleistungen digital beantragen zu können, mit einer rechtskreisübergreifend Anrechnung von Leistungen und einer Günstigerprüfung zwischen verschiedenen Leistungspfaden, könnte am Ende der Entwicklung den Leistungsdschungel im Fall von Alleinerziehenden lichten und den Beantragungsaufwand mindern.

Ein näherer Blick auf die Lebenslage alleinerziehender Familien heute (Kapitel drei) zeigt, dass diese Reformen Wirkungen erzielt haben. So ist der Anteil der Ein-Eltern-Familien im SGB II-Bezug etwas gesunken – am deutlichsten in den

ostdeutschen Bundesländern. Dennoch bleibt es dabei, dass alleinerziehende Familien die Familienform mit dem mit Abstand höchsten Armutsrisiko sind: Die Einkommensarmutsquote von Alleinerziehenden lag 2019 bei 42,7 Prozent, die von Paarfamilien mit zwei Kindern bei elf Prozent. Die SGB II-Quote von Alleinerziehenden lag 2020 bei 33,5 Prozent und damit fast fünfmal höher als die von Paarfamilien (7 %). Von allen Familien, die SGB II-Leistungen beziehen, sind 52,2 Prozent Ein-Eltern-Familien – dabei sind lediglich 18,6 Prozent der Familien in Deutschland alleinerziehend.

Trotz Reformen und einer Ausweitung der Erwerbstätigkeit, vor allem von alleinerziehenden Müttern, hat sich ihre relative Einkommensposition gegenüber Paarfamilien nicht verbessert. Dabei sind alleinerziehende Mütter häufiger in Vollzeit oder vollzeitnah beschäftigt. Sie konnten aber von dem Ausbau der Kinderbetreuung nicht ebenso profitieren wie die meisten Mütter in Paarfamilien, die ihren Erwerbsumfang deutlicher ausweiten konnten. Alleinerziehenden und Müttern mit drei und mehr Kindern war dies aufgrund der verstärkten Erziehungsverantwortung nicht in demselben Maß möglich. Auch die Zunahme von kinderlosen berufstätigen Paaren hat dazu geführt, dass Ein-Eltern-Familien ökonomisch zurückgefallen sind.

Alleinerziehende erzielen durchschnittlich lediglich zwei Drittel des Bruttoverdienstes aller Erwerbstätigen. Dieser Rückstand soll sich nach Prognosen bis 2025 noch verstärken, was an der Branchenstruktur, in der alleinerziehende Mütter vermehrt beschäftigt sind, und ihren wegen der Fürsorgeverantwortung geringeren Arbeitszeiten begründet liegt. Verschärfend kommt hinzu, dass nur ein knappes Viertel der Kinder vom anderen Elternteil einen Unterhalt in einer Höhe erhält, der wenigstens den Mindestunterhalt erreicht oder darüber liegt. Wenn sich Alleinerziehende aus dem SGB II-Bezug befreien können, sind sie und ihre Kinder daher oft weiterhin von relativer Armut betroffen, d. h. sie liegen mit ihrem Einkommen unterhalb der Armutsrisikogrenze. Diese Ergebnisse machen deutlich, dass weiterhin ein erheblicher politischer Handlungsbedarf besteht.

Es ist daher unerlässlich, die Lebenslage der Alleinerziehenden nochmal genauer zu analysieren und zu überprüfen, inwieweit diese derzeit im Recht angemessen berücksichtigt wird (Kapitel vier). Eine deskriptive Betrachtung der Bedarfe und Belastungen alleinerziehender Elternteile macht dabei einmal mehr deutlich, dass ihr Erwerbserzielungspotential durch die alleinige Zuständigkeit für die Betreuung der Kinder im Alltag erheblich eingeschränkt ist. Hinzu kommen die Mehrkosten im Bereich des Wohnens und der Haushaltsführung sowie in Bezug auf die soziokulturellen Teilhabebedarfe der Kinder, die in dem Mindestunterhalt nach der Düsseldorfer Tabelle nicht enthalten sind und häufig von den alleinerziehenden Elternteilen bestritten werden müssen.

Das Recht berücksichtigt den Mehrbedarf der Alleinerziehenden zwar im SGB II und SGB XII, wo ein nach Alter und Anzahl der Kinder gestufter Alleinerziehenden-Mehrbedarf in Höhe von 12 bis 60 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 zusätzlich anerkannt wird. Dieser Mehrbedarf ist allerdings weder empirisch hergeleitet noch inhaltlich der Höhe nach begründet.

Im Steuerrecht wird Alleinerziehenden ein Entlastungsbetrag in Höhe von derzeit 4.008 Euro eingeräumt, der jedoch nicht verhindern kann, dass auf die Einkommen

Alleinerziehender – auch im internationalen Vergleich – scharf zugegriffen wird. Hinter die ursprüngliche Forderung des BVerfG, den Alleinerziehenden im Steuerrecht als Ausgleich zum Ehegattensplitting wenigsten einen zweiten Erwachsenen-Grundfreibetrag einzuräumen, bleibt der gegenwärtige Rechtszustand weit zurück. Nicht zuletzt unter dem Aspekt der Gleichbehandlung von Kindern besteht im Steuerrecht ein erheblicher Reformbedarf: Der Staat sollte gewährleisten, dass Kinder – unabhängig von der Lebensform der Eltern – gleiche Bedingungen des Aufwachsens vorfinden.

Neben der empirischen Ermittlung und Absicherung der Mehrbedarfe alleinerziehender bzw. getrennt lebender Familien, die sowohl im Steuer- als auch im Sozialrecht geboten erscheint, muss eine wirksame Vermeidung von Kinder- und Familienarmut gerade mit Blick auf alleinerziehende Familien hohe Priorität haben. In diesem Kontext hat die Diskussion um eine Kindergrundsicherung in den letzten Jahren politisch an Bedeutung gewonnen. In diesem Kontext ist auch die Idee des Teilhabegeldes einzuordnen, das eine Variante einer Kindergrundsicherung darstellt, die von einem Expert:innenbeirat und dem Projekt „Familie und Bildung: Politik vom Kind aus denken“ entwickelt wurde.

Ziel einer Kindergrundsicherung bzw. des Teilhabegeldes ist es, die Bedarfe von Kindern und Jugendlichen für gutes Aufwachsen, Bildung, Teilhabe und Persönlichkeitsentwicklung tatsächlich abzusichern und Armut wirksam zu vermeiden. Denn die Kinderarmutforschung zeigt, dass das mit den existierenden Regelbedarfen im SGB II nicht annähernd gelingt. Zum anderen sollen die vielen verschiedenen familienpolitischen Leistungen, die gerade für Alleinerziehende wenig transparent, bürokratisch, schlecht aufeinander abgestimmt und stigmatisierend sind, durch eine einfache, transparente neue Leistung für Kinder und Jugendliche ersetzt werden.

Das fünfte Kapitel lotet daher zunächst den verfassungsrechtlichen Rahmen aus, in dem sich das Teilhabegeld bewegt. Das Bundesverfassungsgericht hat in mehreren Entscheidungen seit den 1990er Jahren Festlegungen zum sächlichen und soziokulturellen Existenzminimum von Kindern und Jugendlichen im Steuer- und Sozialrecht getroffen. Es zeigt sich, dass großer Reformbedarf im Bereich der sozialen und kulturellen Teilhabe von Kindern und Jugendlichen besteht. Der zusätzliche steuerliche Freibetrag für Betreuung, Erziehung und Ausbildung ist zwar relativ großzügig bemessen, aber eben auch nicht empirisch ermittelt. Wenn der derzeitige Betrag in Höhe von jährlich 2.928 Euro und monatlich 244 Euro den *durchschnittlichen* Ausgaben von Eltern in Deutschland für die soziokulturelle Teilhabe ihrer Kinder annähernd entsprechen mag, so ist doch sehr deutlich, dass ein Teilhabebetrag in dieser Höhe für einkommensschwache Familien nicht zur Verfügung steht. Das gilt sowohl für Kinder im Grundsicherungsbezug als auch für diejenigen, für die derzeit Wohngeld oder Kinderzuschlag bezogen wird. Diese müssen mit den geringen monatlichen Beträgen des Bildungs- und Teilhabepakets in Höhe von 27 Euro auskommen, falls sie diese nur auf Antrag gewährten Leistungen überhaupt beziehen.

Das gleiche gilt für die Kinder getrennt lebender Eltern, die nur zu einem Viertel überhaupt einen Barunterhalt in einer Höhe beziehen, der dem Mindestunterhalt entspricht oder darüber liegt. Dabei sind im Mindestunterhalt – und darauf aufbauend auch bei den prozentualen steigenden Tabellenunterhaltssätzen – jedoch

die sozialen Teilhabebedarfe von Kindern und Jugendlichen weitestgehend nicht enthalten. Dies sind die unterhaltsrechtlichen Mehr- und Sonderbedarfe, die von beiden Elternteilen entsprechend ihren Einkommensverhältnissen anteilig getragen werden müssen. Zumindest in den Fällen, in denen der Mindestunterhalt nicht erreicht wird, bleiben auch die sozialen und kulturellen Bedarfe ungedeckt, es sei denn der alleinerziehende Elternteil kann hier mit seinem eigenen Einkommen einspringen. Die Ergebnisse aus dem empirischen zweiten Kapitel lassen erahnen, dass dies nicht so häufig der Fall ist. Es ist offensichtlich, dass das Teilhabegeld gerade in dem Bereich der Teilhabebedarfe von Kindern und Jugendlichen eine besondere Wirkung erzielen wird. Umso wichtiger erscheint die Herleitung der Höhe dieses Bedarfes, auch unter Beteiligung der Kinder und Jugendlichen selbst.

Das sechste Kapitel widmet sich dann den Fragen der konkreten Berechnung des Teilhabegeldes in den verschiedenen Sorge-Konstellationen nach Trennung und Scheidung. Auch heute noch wird die große Mehrheit der Kinder und Jugendlichen nach Trennung und Scheidung der Eltern hauptsächlich von einem Elternteil betreut, dies ist in der Regel die Mutter (Residenzmodell). Obwohl insbesondere die Formen des erweiterten Umgangs zunehmen und dies für die Zukunft verstärkt zu erwarten ist, stellt dieses Betreuungs-Arrangement doch solange eine Form des Residenzmodells dar, wie es nicht zu einer verlässlichen Mitbetreuung des Kindes im Alltag führt. Das paritätische Wechselmodell hingegen wird nur von einer sehr kleinen Minderheit der getrennten Eltern praktiziert.

Die konkrete Gestaltung und Berechnung des Teilhabegeldes hat auf diese unterschiedlichen Sorgemodelle zu reagieren. Der in dieser Studie verfolgte Ansatz fügt sich in das tradierte pfadabhängige Sozial- und Unterhaltsrecht ein und baut auf diesen Regelungen auf.

- Für das *Residenzmodell*, in dem ein Elternteil die Betreuung und Erziehung der Kinder weitestgehend allein übernimmt, bedeutet dies, dass das Teilhabegeld auf der Grundlage der Einkommensverhältnisse im Alleinerziehenden-Haushalt berechnet wird – dem Haushalt in dem das Kind lebt, nachdem der Unterhalt des getrennt lebenden Elternteils eingegangen ist. Unterhaltsansprüche sollten auf die Stelle übergehen, die das Teilhabegeld auszahlt, um Konflikte zwischen getrennten Elternteilen zu verringern. Der eingegangene Unterhalt oder der Unterhaltsvorschuss können dann gleich mit dem Teilhabegeld verrechnet werden. Bei dem alleinerziehenden Elternteil sollte das Teilhabegeld erst ab einem eigenen Einkommen ab 1.800 Euro netto plus 125 Euro für jedes Kind abgeschmolzen werden.

Für den getrennt lebenden barunterhaltsverpflichteten Elternteil gilt in allen Sorgerechts-Konstellationen, dass er von dem errechneten Unterhaltsbetrag einen Betrag in Höhe der Hälfte des derzeitigen Kindergeldes abziehen kann, solange nicht durch den steuerlichen Kinderfreibetrag eine Entlastungswirkung in dieser Höhe erzielt wird. Hinzu kommt, dass er bei nachgewiesenen hohen Umgangskosten einen Antrag auf Reduzierung des Barunterhalts stellen kann. Sinkt dadurch der Kindesunterhalt, so fällt das Teilhabegeld des Kindes in dem Haushalt des alleinerziehenden Elternteils entsprechend höher aus.

- Für die Konstellationen des *erweiterten Umgangs* gelten im Wesentlichen die gleichen Grundsätze. Hier kann sich der Unterhaltsanspruch nach der

Rechtsprechung des BGH noch zusätzlich dadurch reduzieren, dass der Besuchelternanteil Anschaffungen tätigt, die den Bedarf des Kindes decken und den anderen Elternteil finanziell entlasten. Wenn solche Ausgaben im Unterhaltsrecht anerkannt würden, so würde dies nicht durch das Teilhabegeld ausgeglichen. Es wird vielmehr erwartet, dass die Eltern einen entsprechenden Ausgleich untereinander vornehmen.

- Im *paritätischen Wechselmodell* bleibt es bei der anteiligen Barunterhaltspflicht der Eltern. Es wird für jeden Haushalt maximal ein halbes Teilhabegeld angesetzt. Gleichzeitig wird das Teilhabegeld bei jedem Elternteil erst ab einem Einkommen von 1.800 Euro plus 125 Euro pro Kind abgeschmolzen, so dass die höheren Fixkosten des Kindes (Anschaffungen etc.) in beiden Haushalten abgedeckt werden. Die mit diesem Sorgemodell verbundenen erhöhten Wohnkosten werden nach den Regeln des Grundsicherungsrechts und nach dem Wohngeldgesetz abgedeckt.

2. Ausblick

Alleinerziehende leisten im Alltag enorm viel: Sie sorgen oftmals allein für ihre Kinder, sind umfänglich erwerbstätig und managen den Haushalt. Diese Verantwortung für das Wohlergehen ihrer Kinder wie für die finanzielle Situation der Familie, die in den allermeisten Fällen über Jahre hinweg auf ihnen allein lastet, bringt Alleinerziehende an ihre Belastungsgrenzen und gefährdet ihre Gesundheit. Viele gehen über ihre Kräfte hinaus, zum Wohl ihrer Kinder. So verbringen Alleinerziehende trotz Erwerbstätigkeit und alleiniger Verantwortung in etwa genauso viel Zeit mit ihren Kindern wie Mütter in Paarfamilien. Sie verdienen Anerkennung, die sich in einer guten Politik für sie widerspiegeln muss.

Wie im zweiten Kapitel ausgeführt, stellt die weit verbreitete Einkommensarmut Alleinerziehender und ihrer Kinder das wichtigste Problem dar. Das Teilhabegeld stellt ein wirksames Mittel dar, um der Armutsgefährdung von Ein-Eltern-Familien entgegenzutreten. Die Studie zeigt, wie ein Teilhabegeld mit Blick auf alleinerziehende Familien ausgestaltet werden könnte. Damit liefert sie weitere Anregungen für eine konkrete Umsetzung einer Kindergrundsicherung bzw. des Teilhabegeldes. Denn bei allen Reformen für Alleinerziehende müssen die Schnittstellen zu anderen Rechtsbereichen genau in den Blick genommen werden. Immer wieder führten in der Vergangenheit eigentlich gut gemeinte Reformen dazu, dass eine Gruppe von Alleinerziehenden durch Anrechnungsmechanismen der unterschiedlichen Leistungen nach der Reform schlechter dastand als vorher. Das muss bei Einführung eines Teilhabegeldes unbedingt vermieden werden.

Die Studie zeigt, dass das Leben als alleinerziehende bzw. getrennte Familie mit erheblichen Mehrbedarfen verbunden ist (Wohnen, zusätzliche Anschaffungen für Kinder in zwei Haushalten, Umgangskosten etc.). Diese Mehrbedarfe müssen – anders als bislang – empirisch erhoben und abgesichert werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass sich Familien unabhängig von ihrer Einkommenssituation nach einer Trennung für das Lebensmodell entscheiden können, das für sie und vor allem ihre Kinder am besten passt. Denn das Kindeswohl muss bei der Wahl des Lebensmodells vorrangig sein und kein Lebensmodell sollte (ökonomisch) vorgeschrieben bzw. erzwungen werden.

Um die tatsächliche Mehrbelastung Alleinerziehender auszugleichen, müssten auch im Steuerrecht Reformen vorgenommen werden, die den – dann hoffentlich empirisch ermittelten Mehrbelastungen – entsprechen. Zum einen spricht vieles dafür, dass der Entlastungsbetrag im Steuerrecht langfristig auf einen zweiten Erwachsenenfreibetrag angehoben werden sollte. Die im Zuge der Corona-Pandemie erfolgte Erhöhung des Entlastungsbetrags ist daher ein Schritt in die richtige Richtung. Zum anderen haben getrennt lebende Elternteile aber auch nach der Trennung erhöhte Kosten, um den Umgang mit ihren Kindern weiterhin sicher zu stellen. Es sollte daher darüber nachgedacht werden, Aufwendungen für die gemeinsame Sorge von der Besteuerung abziehen zu können.

Neben diesen in der Studie ausführlich behandelten Reformansätzen besteht mit Blick auf die besondere Lebenslage Alleinerziehender aber noch in vielen weiteren Bereichen Verbesserungsbedarf, der hier nur kurz benannt werden kann. Noch immer leben die allermeisten Paarfamilien nach der Geburt des ersten Kindes ein Modell, indem ein:e Partner:in – in der Regel der Vater – weiter in Vollzeit erwerbstätig ist, während der andere Elternteil – in der Regel die Mutter – ihre Erwerbstätigkeit unterbricht bzw. reduziert und verstärkt die Fürsorgearbeit in der Familie übernimmt. Die Folgen dieser vor der Trennung einvernehmlich gelebten familiären Arbeitsteilung dürfen nach der Trennung nicht nur von den Partner:innen getragen werden, die verstärkt unbezahlte Care-Arbeit statt bezahlte Erwerbsarbeit geleistet haben. Dies trägt zur Armut alleinerziehender Familien bei und führt in der Folge auch zu geringeren Lebenserwerbseinkommen von Müttern und zu Altersarmut. Daher sollte im Unterhaltsrecht ein „Grundsatz familiärer Solidarität nach Trennung“ berücksichtigt werden.

Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf muss für Alleinerziehende weiter verbessert werden. Alleinerziehende sind in besonderer Weise auf eine qualitativ gute, ganztägige Bildungs- und Betreuungsinfrastruktur sowie flexible und kostenlose Betreuungsangebote an den Randzeiten angewiesen. Aber auch vertrauensvolle Anlaufstellen, die Hilfen im Alltag gewähren, beraten und Alleinerziehende vernetzen, sind auszubauen. Notwendig sind zudem flexible Arbeitszeiten und Homeoffice sowie Möglichkeiten zur Aus- und Weiterbildung. Das Ziel muss eine auskömmliche sozialversicherungspflichtige Beschäftigung von Alleinerziehenden sein (u. a. Minijobs begrenzen, Bezahlungen in „klassischen Frauenberufen“ verbessern, Mindestlohn erhöhen). Dabei darf nicht vergessen werden, dass Alleinerziehende neben ihrer Erwerbstätigkeit auch Zeit für ihre Kinder brauchen. Dabei können spezielle Vermittlungsteams sowohl in den Jobcentern wie auch in den Arbeitsagenturen eine wichtige Rolle spielen.

Aktuell hat die Covid-19-Pandemie alleinerziehende Familien vor besondere Belastungen gestellt und sie in vielen Fällen an ihre Grenzen gebracht. Notwendig sind daher jetzt, aber auch dauerhaft, kreative Möglichkeiten zur Erholung, um die gesundheitlichen und psychischen Belastungen alleinerziehender Mütter und Väter auffangen zu können.

Literatur

Althammer, Jörg (2002). Familienbesteuerung – Reformen ohne Ende, in: Vierteljahreshefte zur Wirtschaftsforschung 1/2002, S. 67-82.

Andresen, Sabine und Danijela Galic (2015). Kinder. Armut. Familie. Alltagsbewältigung und Wege zu wirksamer Unterstützung. Gütersloh: Bertelsmann Stiftung.

Andresen, Sabine, Johanna Wilmes und Renate Möller (2019). Children's Worlds+ – Eine Studie zu Bedarfen von Kindern und Jugendlichen in Deutschland. Gütersloh: Bertelsmann Stiftung. Download: www.bertelsmann-stiftung.de/childrens-worlds-plus-1 [24.6.2021]

Andresen, Sabine und Renate Möller (2019). Children's Worlds+. Eine Studie zu Bedarfen von Kindern und Jugendlichen in Deutschland. Gesamtauswertung. Gütersloh: Bertelsmann Stiftung. Download: www.bertelsmann-stiftung.de/cwplus-gesamtauswertung [24.6.2021]

Andresen, Sabine, Anna Lips, Renate Möller, Tanja Rusack, Wolfgang Schröer, Severine Thomas, Johanna Wilmes (2020). Kinder, Eltern und ihre Erfahrungen während der Corona-Pandemie. Hildesheim: Universitätsverlag Hildesheim. Download: OPUS 4 | Kinder, Eltern und ihre Erfahrungen während der Corona-Pandemie (bsz-bw.de) [24.6.2021]

Andreß, Hans-Jürgen, Barbara Borgloh, Miriam Güllner und Katja Wilking (2003). Wenn aus Liebe rote Zahlen werden. Über die wirtschaftlichen Folgen von Trennung und Scheidung. Opladen: Westdeutscher Verlag.

Arbeitsgemeinschaft der deutschen Familienorganisationen (AGF) (Hrsg.) (2018). Das Kinderexistenzminimum im Sozial-, Steuer- und Unterhaltsrecht. Berlin. Download: <https://www.ag-familie.de/home/WeiterePublikationen> [24.6.2021]

Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK 2020). Externes Ergebnisprotokoll der 97. Konferenz der Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder. Download: BeschlüsseAsmkintern.rlp.de [24.6.2021]

Asmus, Antje und Franziska Pabst (2017). Armut Alleinerziehender, in: Der Paritätische Gesamtverband. Menschenwürde ist Menschenrecht, Bericht zur Armutsentwicklung in Deutschland 2017. Berlin. S. 22-29. Download: armutsbericht-2017_web.pdf (der-paritaetische.de) [24.6.2021]

Bähr, Sebastian, Corinna Frodermann, Jens Stegmaier, Nils Teichler und Mark Trappmann (2020). Knapper Wohnraum, weniger IT-Ausstattung, häufiger alleinstehend: Warum die Corona-Krise Menschen in der Grundsicherung hart trifft. Serie "Corona-Krise: Folgen für den Arbeitsmarkt", in: IAB-Forum, 10.06.2020. Download: weitere Publikationen Details | IAB [24.6.2021]

Barisic, Manuela und Valentina Consiglio (2020). Frauen auf dem deutschen Arbeitsmarkt. Was es sie kostet, Mutter zu sein. Gütersloh: Bertelsmann Stiftung. Download: pubdoi (bertelsmann-stiftung.de) [24.6.2021]

Bastin, Sonja und Michaela Kreyenfeld (2018). Partnerschaftsverläufe von Müttern und Vätern nach Trennung, in: Geisler, Esther, Katja Köppen, Michaela Kreyenfeld, Heike Trappe und Matthias Pollmann-Schult. Familien nach Trennung und Scheidung in Deutschland. Berlin, Rostock, Magdeburg. S. 26-27. Download: Familien_Trennung_Scheidung.pdf (ovgu.de) [24.6.2021]

Becker, Irene und Benjamin Held (2020). Regelbedarfsbemessung – eine Alternative zum gesetzlichen Verfahren. Berechnungen auf Basis der EVS 2018 unter Berücksichtigung von normativen Vorgaben der Diakonie Deutschland. Riedstadt/Heidelberg. Download: https://www.diakonie.de/fileadmin/user_upload/Diakonie/PDFs/Pressemitteilung_PDF/Bericht_RegelbedarfeAlternativ.pdf [24.6.2021]

Bertelsmann Stiftung: Expertenbeirat & Projekt „Familie und Bildung“ (2018). Konzept für eine Teilhabe gewährleistende Existenzsicherung für Kinder und Jugendliche. Gütersloh: Bertelsmann Stiftung. Download: www.bertelsmann-stiftung.de/konzept-existenzsicherung-kurz [24.6.2021]

Bertelsmann Stiftung (2020). Factsheet Kinderarmut in Deutschland. Gütersloh: Bertelsmann Stiftung. Download: www.bertelsmann-stiftung.de/factsheet-kinderarmut [24.6.2021]

Birk, Dieter und Rainer Wernsmann (2001). Der Schutz von Ehe und Familie im Einkommensteuerrecht, in: Juristenzeitung (JZ) 2001, S. 218-223.

Blömer, Maximilian und Andreas Peichl (2020). Für wen lohnt sich Arbeit? Partizipationsbelastungen im deutschen Steuer-, Abgaben- und Transfersystem. Gütersloh: Bertelsmann Stiftung. Download: Publikation (bertelsmann-stiftung.de) [24.6.2021]

Böckenförde, Ernst-Wolfgang (1986). Steuergerechtigkeit und Familienlastenausgleich, in: Steuer und Wirtschaft (StuW), S. 335 ff.

Bönke, Timm, Rick Glaubitz, Konstantin Göbler, Astrid Harnack, Astrid Pape und Miriam Wetter (2020). Wer gewinnt? Wer verliert? Die Entwicklung und Prognose von Lebenserwerbseinkommen in Deutschland. Gütersloh: Bertelsmann Stiftung. Publikation (bertelsmann-stiftung.de) [24.6.2021]

Britz, Gabriele (2014). Der allgemeine Gleichheitssatz in der Rechtsprechung des BVerfG – Anforderungen an die Rechtfertigung von Ungleichbehandlungen durch Gesetz, in: NJW, S. 346-351.

Brökel, Miriam (2018). Die finanziellen Folgen einer Scheidung für Personen mit Kindern, in: Geisler, Esther, Katja Köppen, Michaela Kreyenfeld, Heike Trappe und Matthias Pollmann-Schult. Familien nach Trennung und Scheidung in Deutschland. Berlin, Rostock, Magdeburg. S. 37–38. Download: Familien__Trennung__Scheidung.pdf (ovgu.de) [24.6.2021]

Bröker, Andreas (2019). Alleinerziehende im Grundsicherungsbezug. Prekäre Lebensumstände trotz starker Erwerbsorientierung: Handlungskompetenz fördern sowie differenzierte Begleitung und strukturelle Verbesserungen fordern. Münster: LIT Verlag.

Bundesagentur für Arbeit (2021). Statistik der Bundesagentur für Arbeit/ Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II): Sonderauswertung: BG-Quoten nach BG-Typ. Jahresdurchschnitt 2020.

Bundesagentur für Arbeit (2020). Statistik/Arbeitsmarktberichterstattung. Berichte: Blickpunkt Arbeitsmarkt – Grundsicherung für Arbeitssuchende in Zahlen. Nürnberg.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) (2013). Programm-
begleitung des ESF-Ideenwettbewerbs „Gute Arbeit für Alleinerziehende“. Endbericht. Berlin. Download: schwerpunkt-alleinerziehende-ab-schlussbericht-programmbegleitung-gafa.pdf;jsessionid=80497EC-021877BA0BB171F6FAAAA1D34.delivery1-replication (bmas.de) [24.6.2021]

Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (o. J.). Neue Statistik zur Unterstützung Alleinerziehender durch das Unterhaltsvorschussgesetz (UVG). Download: <https://www.bmfsfj.de/blob/138166/4c4ec28b9ed03cbd5034b773b751d4f7/statistik-unterhaltsvorschussgesetz-data.pdf> [24.6.2021]

Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2020). Familie heute. Daten. Fakten. Trends. Familienreport 2020. Berlin. Download: Familie heute. Daten. Fakten. Trends (bmfsfj.de)

Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2020a). Deutlich mehr Kinder erhalten den Kinderzuschlag. Aktuelle Meldung 15.05.2020. Download: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/familien-und-alleinerziehende-nutzen-den-notfall-kinderzuschlag/155374> [24.6.2021]

Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2020b). Starke-Familien-Gesetz zahlt sich aus: Kinderzuschlag für Familien mit kleinen Einkommen steigt auf 205 Euro. Pressemitteilung 30.10.2020. Download: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/presse/pressemitteilungen/starke-familien-gesetz-zahlt-sich-aus--kinderzuschlag-fuer-familien-mit-kleinen-einkommen-steigt-auf-205-euro-/161834> [24.6.2021]

Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2021). Neunter Familienbericht. Eltern sein in Deutschland. Berlin. Download: Neunter Familienbericht – Eltern sein in Deutschland (bmfsfj.de) [24.6.2021]

- Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2021a).** Fragen und Antworten zum Entlastungsbetrag für Alleinerziehende. Hintergrundmeldung vom 18.1.2021. Download: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/corona-pandemie/finanzielle-unterstuetzung/faq-entlastungsbetrag-alleinerziehende-einkommenssteuer> [24.6.2021]
- Bundesregierung (2020).** Zugang zu Familienleistungen vereinfacht. Pressemitteilung vom 10.12.2020. Download: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/digitale-familienleistungen-1762862> [24.6.2021]
- Bredtmann, Julia und Christina Vonnahme (2017).** Less Alimony after Divorce – Spouses’ Behavioral Response to the 2008 Alimony Reform in Germany, IZA Discussion Paper No. 10864. Download: Less Alimony after Divorce: Spouses’ Behavioral Response to the 2008 Alimony Reform in Germany (econstor.eu) [24.6.2021]
- Dern, Susanne und Christine Fuchsloch (2015).** Umgangsmehrbedarf als Alternative zur temporären Bedarfsgemeinschaft im SGB II, in: Soziale Sicherheit, H. 7/2015, S. 269–274.
- Deutscher Gewerkschaftsbund Bundesvorstand (DGB) (2021).** Verteilungsbericht 2021: Ungleichheit in Zeiten von Corona. Berlin. Download: DGB_Verteilungsbericht 2021.pdf [24.6.2021]
- Deutscher Verein (2021).** Empfehlungen des Deutschen Vereins für eine Reform des Sorge-, Umgangs- und Unterhaltsrechts, NDV 3/2021, S. 146–164.
- Diakonie Deutschland (2021).** Konzept für einen Umgangsmehrbedarf in der Grundsicherung. Diskussionspapier vom 24.3.2021. Download: Diakonie Stellungnahme elektronisch farbig [24.6.2021]
- Engels, Ralf (2018).** Familie und Steuern, in: FamRZ 2018, S. 1877 ff.
- Forsa. Gesellschaft für Sozialforschung und statistische Analysen mbH (2002).** Unterhaltszahlungen für minderjährige Kinder in Deutschland. In: Schriftenreihe des BMFSFJ Band 228. Berlin. Download: Unterhaltszahlungen für Kinder in Deutschland (bmfsfj.de) [24.6.2021]
- Freier, Carolin, Stefan Fuchs, Peter Kupka, Monika Senghaas, Elke Dony, Gudrun Fausel, Maren Müller und Alfons Voit (2019).** Nachhaltige Steuerung für die Vermeidung von Langzeitleistungsbezug: Begleitforschung zum Modellvorhaben „Mehrjährige Steuerung von Ziel 3“. IAB-Forschungsbericht 4/2019. Download: Nachhaltige Steuerung für die Vermeidung von Langzeitleistungsbezug: Begleitforschung zum Modellvorhaben „Mehrjährige Steuerung von Ziel 3“ (iab.de) [24.6.2021]
- Garbuszus, Jan Marvin, Notburga Ott, Sebastian Pehle und Martin Werding (2018).** Wie hat sich die Einkommenssituation von Familien entwickelt? Ein neues Messkonzept. Bertelsmann Stiftung: Gütersloh. Download: www.bertelsmann-stiftung.de/einkommenssituation-familien [24.6.2021]
- Gesellschaft für Organisation und Entwicklung Bielefeld (GOE) (2013).** Alleinerziehend in Wolfsburg. Eine Studie über Ein-Eltern-Familien im SGB II-Bezug. Wolfsburg. Download: [gesamt\(goe-bielefeld.de\)](http://gesamt(goe-bielefeld.de)) [24.6.2021]

- Globisch, Claudia und Christopher Osiander (2020).** Sind Frauen die Verliererinnen der Covid-19-Pandemie?, in: IAB-Forum 12. November 2020. Download: Sind Frauen die Verliererinnen der Covid-19-Pandemie? – IAB-Forum [24.6.2021]
- Götsche, Frank (2019).** jurisPR-FamR 22/2019
- Götz, Irene (2019).** Kein Ruhestand. Wie Frauen mit Altersarmut umgehen. Kunstmann: München.
- Hancioglu, Mine (2014).** Alleinerziehende und Gesundheit. Die Lebensphase „alleinerziehend“ und ihr Einfluss auf die Gesundheit. Dissertation. Ruhr-Universität Bochum. Download: RUB-Repository – Alleinerziehende und Gesundheit (ruhr-uni-bochum.de) [24.6.2021]
- Harich, Björn (2013).** jurisPR-SozR 17/2013
- Hartmann, Bastian (2014).** Unterhaltsansprüche und deren Wirklichkeit. Wie groß ist das Problem nicht gezahlten Kindesunterhalts? SOEPpapers 660/2014. Berlin. Download: http://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.466460.de/diw_sp0660.pdf [6.6.2021]
- Haupt, Heiko und Reina Becker (2013).** Kinder in schlechter Verfassung? – Zum Neuanlauf für eine verfassungsgerechte Familienbesteuerung, Niedersächsisches FG 7 V 4/12 – BFH III B68/12, Sächsisches FG 1 K 712/11 – BFH III B 2/13, in: DStR 2013, S. 734-738.
- Haupt, Heiko und Reina Becker (2015).** Verfassungskonforme Besteuerung von Eltern – Realität oder Trugbild?, in: DStR 2015, S. 1529 ff.
- Heimer, Andreas, David Juncke, Jan Braukmann und Malte Ristau-Winkler (2018).** Familien mit kleinen Einkommen wirksam unterstützen. Chancen für ein gutes Aufwachsen von Kindern sichern. Prognos: Berlin. Download: Familien mit kleinen Einkommen wirksam unterstützen (prognos.com) [24.06.2021]
- Hennemann, Heike (2018).** Das Wechselmodell in der gerichtlichen Praxis, in: Coester-Waltjen, Dagmar, Volker Lipp, Eva Schumann und Barbara Veit (Hrsg.). Das Wechselmodell – Reformbedarf im Kindschaftsrecht?, Universitätsverlag: Göttingen, S. 57-76. Download: Das Wechselmodell – Reformbedarf im Kindschaftsrecht? (uni-goettingen.de) [24.6.2021]
- Hubert, Sandra und Michaela Schier (2018).** Wohnentfernung und Vater-Kind-Kontakte nach Trennung und Scheidung, in: Geisler, Esther, Katja Köppen, Michaela Kreyenfeld, Heike Trappe und Matthias Pollmann-Schult. Familien nach Trennung und Scheidung in Deutschland. Berlin, Rostock, Magdeburg. S. 20-21. Download: Familien_Trennung_Scheidung.pdf (ovgu.de) [24.6.2021]
- Hubert, Sandra, Franz Neuberger und Maximilian Sommer (2020).** Alleinerziehend, alleinbezahrend? Kindesunterhalt, Unterhaltsvorschuss und Gründe für den Unterhaltsausfall, in: Zeitschrift für Soziologie der Erziehung und Sozialisation, Jg. 40, H. 1, S. 19-38. Download: ZSE_Artikel_Hubert_Neuberger_Sommer_Unterhalt.pdf [24.6.2021]

Hübgen, Sabine (2020). Armutsrisiko alleinerziehend. Die Bedeutung von sozialer Komposition und institutionellem Kontext in Deutschland. Budrich Press: Leverkusen. Download: Armutsrisiko alleinerziehend. Die Bedeutung von sozialer Komposition und institutionellem Kontext in Deutschland (econstor.eu) [24.6.2021]

Institut für Demoskopie Allensbach (2017). Getrennt gemeinsam erziehen. Befragung von Trennungseltern im Auftrag des BMFSFJ. Untersuchungsbericht. Download: 7255_Trennungseltern_Bericht (ifd-allensbach.de) [24.6.2021]

Jochim, Valerie (2020). Care. Macht. Arbeit. Lebenswelten von Alleinerziehenden. Campus: Frankfurt/NewYork.

Jurczyk, Karin (2015). Care – ein System in der Krise, in: Neue Gesellschaft. Frankfurter Hefte 9/ 2015, S. 33 ff. Download: NGFH 9-2015_Inhalt_Archiv.qxd (frankfurter-hefte.de) [24.6.2021]

Klingert, Isabell und Julia Lenhart (2017). Jobcenter-Strategien zur Arbeitsmarktintegration von Langzeitarbeitslosen. IAB-Forschungsbericht 3/2017. Download: Jobcenter-Strategien zur Arbeitsmarktintegration von Langzeitarbeitslosen (iab.de) [24.6.2021]

Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) (2018). Bericht zu Entwicklungen und Rahmenbedingungen der Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen in Baden-Württemberg. Stuttgart. Download: Bericht_HzE-2018.pdf (kvjs.de) [24.6.2021]

Kreyenfeld, Michaela, Anke Radenacker und Elmar Stracke (2020). Scheidung, Trennung und die soziale Sicherung von Frauen in Deutschland. Endbericht des BMAS-FIS-Projekts. Berlin. Download: Endbericht_kurz_06.pdf (fis-netzwerk.de) [24.6.2021]

Kühl, Martin (2020). in: jurisPK-SGB II, Stand 15.4.2020, § 6 a BGGG Rn. 67

Lang, Joachim (2005). in: Tipke, Klaus und Joachim Lang. Steuerrecht, 18. Aufl., Schmidt: Köln.

Laubstein, Claudia, Gerda Holz und Nadine Seddig (2016). Armutsfolgen für Kinder und Jugendliche. Erkenntnisse aus empirischen Studien in Deutschland. Bertelsmann Stiftung: Gütersloh. Download: www.bertelsmann-stiftung.de/folgen-kinderarmut [24.6.2021]

Lenze, Anne (2008). Die Verfassungsmäßigkeit eines einheitlichen und der Besteuerung unterworfenen Kindergeldes: Rechtsgutachten. Arbeitspapier No. 151. Hans-Böckler-Stiftung: Düsseldorf. Download: Arbeitspapier 151_Inhalt.indd (econstor.eu) [24.6.2021]

Lenze, Anne (2009). Das neue Unterhaltsrecht aus sozialrechtlicher Perspektive, in: FamRZ 2009, S. 1724 ff.

Lenze, Anne (2014). Alleinerziehende unter Druck. Rechtliche Rahmenbedingungen, finanzielle Lage und Reformbedarf. Bertelsmann Stiftung: Gütersloh. Download: www.bertelsmann-stiftung.de/alleinerziehende-unterdruck [24.6.2021]

Lenze, Anne (2019). Mit dem Starke-Familien-Gesetz gegen Kinderarmut?, in: info also – Informationen zum Arbeitslosenrecht und Sozialhilferecht, H. 3/2019, S. 109–114.

Lenze, Anne und Antje Funcke (2016). Alleinerziehende unter Druck. Rechtliche Rahmenbedingungen, finanzielle Lage und Reformbedarf. Aktuelle Daten und Fakten. Bertelsmann Stiftung: Gütersloh. Download: www.bertelsmann-stiftung.de/alleinerziehende-armut-2016 [24.6.2021]

Lenze, Anne, Antje Funcke und Sarah Menne (2021). Factsheet Alleinerziehende in Deutschland. Bertelsmann Stiftung: Gütersloh. Download: www.bertelsmann-stiftung.de/alleinerziehende-factsheet-2021 [24.6.2021]

Lettmaier, Saskia und Werner Dürbeck (2019). Die Behandlung elterlicher Umgangskosten im Unterhalts-, Sozial- und Steuerrecht, in: FamRZ, H. 2/2019, S. 81 ff.

Lien, Shih-cheng, Laura Castiglioni und Christina Boll (2019). Lebenslage und Herausforderungen von alleinerziehenden Eltern, in: Bayerische Sozialnachrichten, Nr. 2, S. 3–5.

Lietzmann, Torsten und Claudia Wenzig (i. E.). Umfang und Typen von Aufstocker-Haushalten im SGB II – Querschnittsbetrachtungen. Gütersloh: Bertelsmann Stiftung.

Matthäus-Meier, Ingrid (1988). Für einen gerechten und einfachen Familienlastenausgleich, in: Zeitschrift für Rechtspolitik, 21. Jg., H. 7, S. 252–258.

Neuberger, Franz, Sabina Schutter und Klaus Preisner (2017). Abgehängte Avantgarde – Die Armutsrisiken Alleinerziehender und die Agenda 2010, in: Lessenich, Stephan (Hrsg.). Geschlossene Gesellschaften. Verhandlungen des 38. Kongresses der Deutschen Gesellschaft für Soziologie in Bamberg 2016. Bamberg. S. 1–14.

Neuberger, Franz, Sabina Schutter und Klaus Preisner (2019). Einkommensunterschiede zwischen alleinerziehenden und verheirateten Müttern 1997–2015. Eine detaillierte Effekt-Dekomposition, in: Zeitschrift für Soziologie 48 (1), S. 42–69.

Organisation for Economic Cooperation and Development (OECD) (2019). Pensions at a Glance 2019: OECD and G20 Indicators, OECD: Paris. Download: <https://doi.org/10.1787/b6d3dcfc-en> [24.6.2021]

Ott, Notburga, Mine Hancioglu und Bastian Hartmann (2011). Dynamik der Familienform „alleinerziehend“. Gutachten im Auftrag des BMAS. Forschungsbericht 421. Berlin.

Ott, Notburga, Heinrich Schürmann und Martin Werding (2012). Schnittstellen im Sozial-, Steuer- und Unterhaltsrecht. Nomos: Baden-Baden.

Ott, Notburga, Heinrich Schürmann und Martin Werding (2020). Einführung einer Kindergrundsicherung. Gutachten zu Schnittstellen und Schnittstellenproblemen. Gutachten im Auftrag des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen. Bochum. Download: Microsoft Word – MAGS-NRW_SchnittstellenKiGruSi_v15.docx [24.6.2021]

Pezzer, Heinz-Jürgen (1989). Familienbesteuerung und Grundgesetz, in: Steuer und Wirtschaft, S. 219–226.

Pollmann-Schult, Matthias (2018). Gesundheit und Wohlbefinden von Kindern in Einelternfamilien, in: Geisler, Esther, Katja Köppen, Michaela Kreyenfeld, Heike Trappe und Matthias Pollmann-Schult. Familien nach Trennung und Scheidung in Deutschland. Berlin, Rostock, Magdeburg. S. 29–30. Download: Familien_Trennung_Scheidung.pdf (ovgu.de) [24.6.2021]

Prognos (2014). Gesamtevaluation der ehe- und familienbezogenen Maßnahmen und Leistungen in Deutschland, Endbericht, gesamtevaluation-der-ehe-und-familienbezogenen-massnahmen-und-leistungen-data.pdf (bmfsfj.de) [24.6.2021]

Ross, Hartmut (1990). Familienlastenausgleich, quo vadis?, in: DStZ, S. 611 ff.

Sachs, Andreas, Jakob Ambros, Jan Limbers, Stefan Moog und Heidrun Weinelt (2020). Lohnneinkommensentwicklungen 2025. Wirkung der Produktivität auf die Lohndynamik. Bertelsmann Stiftung: Gütersloh. Download: NW_Lohneinkommen_2025.pdf (bertelsmann-stiftung.de) [24.6.2021]

Sacksofsky, Ute (2000). Steuerung der Familie durch Steuern, in: NJW, S. 1896–1903.

Schön, Wolfgang (1999). Die Kinderbetreuung, das BVerfG und der Entwurf eines Gesetzes zur Familienförderung, in: DStR, S. 1677 ff.

Schwarz-Zeckau, Julia und Johanna Possinger (2019). Kaum Geld, kaum Zeit, kaum Teilhabe – mehrdimensionale Belastungen bei alleinerziehenden „Working Poor“, in: NDV, S. 316 ff.

Schürmann, Heinrich (2019). Unterhaltsrecht und Sozialrecht – eine problematische Ehe, in: ZFSH/SGB, S. 361 ff.

Seer, Roman und Volker Wendt (2000). Die Familienbesteuerung nach dem so genannten „Gesetz zur Familienförderung vom 22.12.1999, in: NJW 2000, S. 1904 ff.

Seiler, Christian (2017). Die Berücksichtigung von Kindern durch Kinderfreibeträge und Kindergeld. Maßstäbe, Befund zur Gesetzeslage und Reformperspektiven. Bertelsmann Stiftung: Gütersloh. Download: www.bertelsmann-stiftung.de/kindergeld-kinderfreibetrag [24.6.2021]

Statistik der Bundesagentur für Arbeit (2021). Tabellen. SGB II-Hilfequote (Monats- und Jahreszahlen). Deutschland West/Ost, Länder und Kreise. Nürnberg, April 2021, Tabelle 4 Jahresdurchschnitte Einzelausgaben – Statistik der Bundesagentur für Arbeit (arbeitsagentur.de) (arbeitsagentur.de) Download: https://www.arbeitsagentur.de/datei/arbeitsmarktbericht-april-2021_ba146978.pdf [24.6.2021]

Statistische Ämter des Bundes und der Länder (2020). Gemeinsames Statistikportal. A.2 Armutgefährdungsquoten, Bundesländer nach soziodemografischen Merkmalen (Bundesmedian). Download: Armutgefährdung | Statistikportal.de [5.6.2021]

Statistisches Bundesamt (2018). Alleinerziehende in Deutschland 2017. Wiesbaden. Download: pressebroschuere-alleinerziehende.pdf (destatis.de) [24.6.2021]

Statistisches Bundesamt 2020. Haushalte und Familien. Fachserie 1, Reihe 3. Wiesbaden.

Statistisches Bundesamt (2020a). Armutsgefährdungsquote gemessen am Bundesmedian nach Haushaltstyp. Download: Armutsgefährdungsquote gemessen am Bundesmedian nach Haushaltstyp – Statistisches Bundesamt (destatis.de) [28.02.2021]

Statistisches Bundesamt (2021). 3,1 Millionen Erwerbstätige waren 2019 hierzulande von Armut bedroht. Pressemitteilung Nr. N 008 vom 28. Januar 2021. Download: 3,1 Millionen Erwerbstätige waren 2019 hierzulande von Armut bedroht – Statistisches Bundesamt (destatis.de) [24.6.2021]

Steinbach, Anja, Lara Augustijn, Tobias Helms und Stephanie Schneider (2021). Erste Ergebnisse der Studie „Familienmodelle in Deutschland“ (FAMOD): Zur Bedeutung des Wechselmodells für das kindliche Wohlbefinden nach elterlicher Trennung oder Scheidung, in: FamRZ, S. 729 ff.

Stockinger, Bastian und Cordula Zabel (2021). Alleinerziehende in der Jobcenter-Betreuung – Umgang der Integrationsfachkräfte mit Alleinerziehenden, Materialien zum Neunten Familienbericht der Bundesregierung, S. 835 ff. Download: DJI – Geschäftsführung Neunter Familienbericht der Bundesregierung [24.6.2021]

Stöwhase, Sven (2018). Alleinerziehende: Weniger Einkommen wegen des Unterhaltsvorschlusses, in: Soziale Sicherheit 5/2018, S. 201-206.

Tiedchen, Susanne (1999). Zur steuerlichen Berücksichtigung von Kinderbetreuungs- und Kindererziehungskosten, BB, S. 1681

Tipke, Klaus (2000). Die Steuerrechtsordnung I. 2. Aufl. Otto Schmidt: Köln.

Tobsch, Verena (2019). Allein(erziehend) wird's teuer! Die Entwicklung der Wohnkostenbelastung für Familien. Friedrich-Ebert-Stiftung: Berlin. Download: 15886-20191220.pdf (fes.de) [24.6.2021]

Tophoven, Silke, Torsten Lietzmann, Sabrina Reiter und Claudia Wenzig (2018). Aufwachsen in Armutslagen. Zentrale Einflussfaktoren und Folgen für die soziale Teilhabe. Bertelsmann Stiftung: Gütersloh. Download: www.bertelsmann-stiftung.de/aufwachsen-in-armut [24.6.2021]

Verband alleinerziehender Mütter und Väter (VAMV) (2019). Solidarität nach Trennung. Eckpunkte des VAMV Bundesverband e.V. für eine Reform des Kindesunterhaltsrechts, in: VAMV (Hrsg.): Dokumentation. Wechselmodell und erweiterter Umgang als Betreuungsoptionen – kindgerecht auswählen und fair gestalten. Berlin. S. 52-66. Download: VAMV_Doku_2019_web.pdf [24.6.2021]

Verband alleinerziehender Mütter und Väter Nordrhein-Westfalen (VAMV NRW) (2019). Alleinerziehend – Situation und Bedarfe Aktuelle Studienergebnisse zu Nordrhein-Westfalen und der Bundesrepublik Deutschland. Düsseldorf. Download: [vamv_alleinerziehende-situationen_und_bedarfe_einzelseiten_web.pdf](#) (divio-media.com) [24.6.2021]

Viefhues, Wolfram (2018). Die neue Rechtsprechung zum Wechselmodell und ihre Auswirkungen, in: *juris-Die Monatsschrift* 5, S. 178-184.

Walper, Sabine (2018). Elterliche Sorge und Wohn- bzw. Betreuungsarrangements, in: Geisler, Esther, Katja Köppen, Michaela Kreyenfeld, Heike Trappe und Matthias Pollmann-Schult. *Familien nach Trennung und Scheidung in Deutschland*. Berlin, Rostock, Magdeburg. S. 16-17. Download: [Familien_Trennung_Scheidung.pdf](#) (ovgu.de) [6.6.2021]

Walwei, Ulrich (2017). Abbau der Langzeitarbeitslosigkeit: Der Weg ist steinig und schwer, in: *Wirtschaftsdienst* 97 (9), S. 621-628.

Weber, Sabrina (2021). Erhöhter Wohnraumbedarf im SGB II für die Ausübung des Umgangsrechts: die Kosten der Unterkunft der temporären Bedarfsgemeinschaft beim Wechsel- oder Residenzmodell, in: *Die Sozialgerichtsbarkeit* H. 2, S. 89-95.

Werding, Martin und Sebastian Pehle (2019). Das Teilhabegeld für Kinder und Jugendliche: Gestaltungsoptionen und Modellrechnungen, Bertelsmann Stiftung: Gütersloh. Download: [www.bertelsmann-stiftung/teilhabegeld-modellrechnungen](#) [24.6.2021]

Wieland, Joachim (2011). Verfassungsfragen der steuerrechtlichen Behandlung von Kindesexistenzminimum und Betreuungs-, Erziehungs- und Ausbildungsbedarf. Friedrich-Ebert-Stiftung: Berlin. Download: [Verfassungsfragen der steuerrechtlichen Behandlung von Kindesexistenzminimum und Betreuungs-, Erziehungs- und Ausbildungsbedarf: Rechtsgutachten für die Friedrich-Ebert-Stiftung](#) (fes.de) [24.6.2021]

World Vision Deutschland (Hrsg.) (2007). *Kinder in Deutschland 2007*. Konzeption und Koordination: Klaus Hurrelmann, Sabine Andresen und TNS Infratest Sozialforschung. Frankfurt a.M.

Wortprotokoll der 104. Sitzung des Ausschusses für Inneres und Heimat, 26. Oktober 2020, zum Gesetzentwurf der Bundesregierung, Gesetz zur Digitalisierung von Verwaltungsverfahren bei der Gewährung von Familienleistungen, Download: [www.bundestag.de/resource/blob/815934/d62fd3cd2441ba0c8f6e1ee5c2f7521e/Protokoll-26-10-2020-13-00-data.pdf](#) [24.6.2021]

Über die Autorin



Prof. Dr. jur., LL.M. Eur. Anne Lenze, Jahrgang 1959, ist seit 1996 Professorin an der Hochschule Darmstadt, Fachbereich Soziale Arbeit, zunächst für Familien- und Jugendhilferecht, ab 2014 für Soziale Sicherung. Zuvor war sie Richterin am Sozialgericht in Bremen. Im Rahmen ihrer Habilitation hat sie sich mit verfassungs- und europarechtlichen Fragen einer grundlegenden Rentenreform beschäftigt. Sie arbeitet wissenschaftlich an den Schnittstellen von Familien-, Sozialversicherungs- und Steuerrecht und wirkt an Kommentaren zum SGB II und SGB XII mit. Sie war als Sachverständige bei Anhörungen mehrerer Bundestags-Ausschüsse tätig und hat Rechtsgutachten zum Elterngeld, zum Kindergeld und zur Kindergrundsicherung verfasst.

Abstract

Single Parents: Still Under Pressure Needs, Legal Regulations, and Reform Approaches

This study shows that in Germany – despite recent improvements – single parents still belong to the poorest parts of the population. Hence there is a considerable need for reforms to fight poverty of single parents and their children. One possible reform could be a variant of the basic child benefit called “Teilhabegeld” (a more inclusive universal child benefit). This is a monetary benefit granted to those in need which aims at reducing child poverty.

This study locates the new more inclusive universal child benefit in the context of the Federal Constitutional Court’s jurisdiction on the minimum subsistence level of children in tax law and social legislation. It then raises the question which special needs and expenses result from single parenthood. Finally, it shows how the child benefit can have an effect on parents who have broken-up. A distinction is made between a group of parents whose children live primarily with one parent, a second group of parents who share the upbringing equally, and a third one who practices a 70/30 split. The new benefit has to be combined with both maintenance law for children and social legislation, as many parents of children entitled to benefits will continue to receive social benefit themselves.

Impressum

© Bertelsmann Stiftung, Gütersloh
Juli 2021

Bertelsmann Stiftung
Carl-Bertelsmann-Straße 256
33311 Gütersloh
www.bertelsmann-stiftung.de

Verantwortlich

Antje Funcke
Sarah Menne

Titelfoto

© Getty Images / Digital Vision /
Catherine Delahaye

Gestaltung

Markus Diekmann, Bielefeld

DOI 10.11586/2021059

Adresse | Kontakt

Bertelsmann Stiftung
Carl-Bertelsmann-Straße 256
33311 Gütersloh
Telefon +49 5241 81-0

Antje Funcke
Programm Wirksame Bildungsinvestitionen
Telefon +49 5241 81-81243
Fax +49 5241 81-681243
antje.funcke@bertelsmann-stiftung.de

Sarah Menne
Programm Wirksame Bildungsinvestitionen
Telefon +49 5241 81-81260
Fax +49 5241 81-681260
sarah.menne@bertelsmann-stiftung.de

www.bertelsmann-stiftung.de